I. publ. E.
197
h

I. publ. g
197 h

Koehler

Einleitung

in das

praktische europäische

Völkerrecht

zum Gebrauch seiner Vorlesung

von

Philipp Thomas Köhler.

Bayerische Staatsbibliothek München

Mainz,

gedruckt bei Andreas Craß, privilegirten kurfürstlichen
und Universitätsbuchdrucker,

1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwürdigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Friederich Karl Joseph

des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischofe

des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler

und Kurfürsten,

Bischof und Fürsten zu Worms rc. rc.

meinem

gnädigsten Fürsten und Herrn.

Hochwürdigster Erzbischof,
Gnädigster Kurfürst
und
Herr Herr!

Die höchste Gnad Euer kurfürstlichen Gnaden erlaubte mir gegenwärtiges Werkgen Höchstdero der Kirche, und dem Staat gleich heiligen höchsten Namen zu weihen. Ich lege es hiermit Höchstdenenselben,

dem erhabensten Beförderer der Wissenschaften, dem einsichtsvollesten Wiederhersteller der hohen Schule, meinem gnädigsten Landesvater unterthänigst zu Füßen: es ist eine kurze Einleitung in das euro-

päische

päische Völkerrecht, der ich mich zu meiner Vorlesung bediene; meine heißeste, und flehentlichste Bitte ist, Euer kurfürstlichen Gnaden geruhen diese kleine Arbeit mit eben dem gnädigsten Blick anzusehen, mit welchem

Höchstdieselbe meine bisherige akademische Bemühungen huldreichst aufgenommen haben, ich bin alsdenn gewis so glücklich, mir versprechen zu dörfen, daß ich nie außer Stand kommen kann, durch meinen Eifer, und Fleis dem

Staate,

Staate, und der hiesigen hohen Schule nüzliche Dienste leisten zu können, meine Vorträge, und Feder werden dann immer zu glücklichen Vorschritten geleitet, stets die eifrigsten, thätigsten, und beharrlichsten Beweise jenes wärmsten

Dankeifers geben, mit welchem ich in tiefester Unterthänigkeit ersterbe

Euer kurfürstlichen Gnaden

meines gnädigsten Landesvaters und Herrn Herrn

unterthänigst = treugehorsamster
Ph. Th. Köhler.

Inhalt.

Vorbereitungssätze.

Europäisches Völkerrecht.

I. Buch. Von den europäischen Völkern.

1. Kapitel. Von den europäischen Völkern überhaupt.

2. Kapitel. Von der Verschiedenheit derselben.

II. Buch. Von der Erwerbung der Rechte, und Verbindlichkeiten unter den europäischen Völkern.

1. Kapitel. Von Völkerverträgen.

2. Kapitel. Von Völkerherkommen, und Analogie.

3. Kapitel. Von der Verjährung.

III. Buch. Von den erworbenen Rechten, und Verbindlichkeiten der europäischen Völker.

1. Kapitel. Von den Rechten, und Verbindlichkeiten der europäischen Völker, welche ihre Verfassung betreffen.

2. Kapitel. Von den Rechten, und Verbindlichkeiten derselben, welche ihre auswärtige Geschäfte betreffen.

3. Kapitel. Von den Rechten, und Verbindlichkeiten der Regenten, ihrer Familien, und Güter.

IV. Buch. Von der Art, und Weise, wie die Völker ihre Rechte erhalten, schüzzen, und verfolgen.

1. Kapitel. Von schriftlichen Verhandlungen der Völkergeschäfte.

2. Kapitel. Von Betreibung der Völkergeschäfte mittels Gesandten.

3. Kapitel. Von gewaltsamer Vertheidigung der Rechte unter den Völkern.

V. Buch. Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten unter den Völkern aufhören.

Vorbe=

Vorbereitungssätze.

§. 1.

Was ist das europäische Völkerrecht.

Jede große, freie, und ewige Gesellschaft heist ein Volk, dasselbe hat als eine moralische Person in seinem Verhältnisse gegen andere alle jene Rechte, und Verbindlichkeiten, welche ein freier Mensch gegen den andern hat. Der Inbegrif aller Rechte, und Verbindlichkeiten, welche die Völker unter sich zu beobachten haben, heist das **Völkerrecht**; werden diese aus dem Begriff eines Volkes hergeleitet, so heist es das **allgemeine natürliche**, und wird dem **positiven** entgegengesetzt, welches seine Entstehung der Uibereinkunft der Völker zu danken hat, und nicht allgemein ist. Wie man sich unter zween oder mehreren Völkern auf diese Art ein vertragsmäßiges Völkerrecht denken kann, so könnte man sich auch unter den europäischen Völkern allgemein eingegangene Verträge denken,

ken, welche alsdann das vertragsmäßige europäische Völkerrecht ausmachen, allein in diesem Sinne giebts kein europäisches Völkerrecht.

Demungeachtet lassen sich aus der Vergleichung der Verträge, welche unter einzelnen europäischen Völkern eingegangen worden, verschiedentlich allgemeine Sätze abziehen, welche, wenn sie auch gleichwohlen nicht von allen, dennoch von den meisten europäischen Nationen anerkannt werden, eben so, wie man derlei beinah allgemeine Observanzen unter denselben antrift, Uiber dieses zeugt es sich bei denen heut zu Tag näher zusammen wirkenden Verhältnissen und Interesse der europäischen Völker, daß dasjenige, was unter mehreren europäischen Völkern, oder wenigstens unter denen Mächtigeren durch den Gebrauch ist eingeführt worden, ebenfalls von den übrigen europäischen Nationen nach Maasgab der Umstände angenommen werde, und zwar dergestalten, daß dieses nicht nur immer vermuthet werden darf, sondern die Völker selbst es als ein Recht annehmen, wenn nicht eine besondere Observanz ein anderes eingeführt hat. Nicht selten geschieht es auch, daß einzelne, oder mehrere europäische Nationen Verträge unter sich eingehen, welche alsdann von den übrigen, ohne einen vorausgesetzten Vertrag nun durch den Gebrauch angenommen

men werden, und sonach bei letztern daraus ein Gewohnheitsrecht gebildet wird, was bei ersten ein vertragsmäßiges Recht ist. *a*)

§. 2.

Gränzen desselben.

Dieses zum vorausgesetzt, siehet man leicht, daß das europäische Völkerrecht nur jene, und alle jene Rechte, und Verbindlichkeiten enthalte, welche entweder unter allen, oder doch den meisten Völkern Europens durch gleiche Verträge oder einen gleichmäßigen Gebrauch geltend gemacht werden. Diese Disziplin, welche auch allgemein den Namen des praktischen europäischen Völkerrechts führet, ist daher leicht von den übrigen Gattungen des Völkerrechts, von dem Staats- und Privatfürstenrecht von der Politik, und Statistik Europens zu unterscheiden.

a) Vergleiche *G. F. Martens* primæ lineæ juris G. E. P. Gœtt. 1785. Proleg. pag. 3. §. 3.

§. 3.

Ursprung des heutigen praktischen Völkerrechts.

Die Veränderungen welche mit den europäischen Völkern besonders durch die Reformation, durch die Uibermacht verschiedener Potenzen, in der Handlung, wegen Einführung der ständigen Kriegsmacht, und ständigen Gesandschaften vorgegangen sind, lassen das heutige europäische Völkerrecht eigentlich von dem 16ten Jahrhundert herleiten; man hat sogar gröstentheils seine erste Quelle in dem westphälischen Frieden zu suchen, und man wird nur selten in die vorhergehende Jahrhunderte zurückgehen können.

§. 4.

Geschichte des praktischen europäischen Völkerrechts.

Europens allgemeine Geschichte, und die besondere Geschichte der europäischen Nationen lehret uns auch die Geschichte des praktischen europäischen Völkerrechts. Die Bearbeitung desselben als Wissenschaft fangt zuerst am Ende des 16ten und Anfang des 17ten Jahrhunderts an. Albericus

ricus Gentills *a*) Hugo Grotius *b*) Hobesius *c*) Cumberland *d*) Puffendorf *e*) Wolf *f*) Rutherfort *g*) Burlamaquie *h*) haben zwar das allgemeine Völkerrecht bearbeitet, allein das praktische europäische Völkerrecht wurde nur durch die hier und da angeführte Beispiel von Zouchaeus *i*) Textor *k*) Gribner *l*) Glasey *m*) berührt. Vattel *n*) aber hat für dasselbe noch das Meiste geleistet.

a) *Alb. Gent.* de jure belli, edit. 2da Hannoviæ 1712.

b) *Hugo Grot.* de jure belli, & pacis Parisiis 1625. Der Kommentatoren über dieses Werk sind sehr viele.

c) *Thomas Hobes.* de cive 1647, Leviathan Lond. 1651.

d) *Cumberl.* Commentatio de legibus naturalibus in qua simul refutantur elementa Hobesii Lond. 1672.

e) *Sam. Puffend.* jus naturæ, & gentium Lond. 1672.

f) *Wolff.* jus gentium Halæ 1749.

g) *Rutherf.* institutes of natural law Cambridge 1754.

h) *Burlam.* droit de la nature & des gens Guordon 1766.

i) *Rich. Zouch.* juris & judicii fecialis seu juris inter gentes & quæstionum de eo explicatio Oxon 1650.

k) *J. Wolff*, *Textoris* synopsis juris gent. Basil 1680.

l) *Gribn.* principia jurisprudentiae naturalis 1717.

m) Glafey Vernunft, und Völkerrecht Frankfurt und Leipzig 1723 — 1732.

n) *de Vattel* le droit de gens, ou principes de la Loi naturelle, apliques a la conduite, & aux affaires des nations, & des Souverains Lond. 1758.

§. 5.

Fortsezzung.

Die glückliche Bearbeitung des europäischen Völkerrechts haben wir zuerst denenjenigen zu verdanken, welche ganze Sammlungen von Bündnissen Völkerverträgen, und sonstigen Verhandlungen unter den Völkern lieferten, worunter sich G. W. Leibnitz *a*) sonderbar auszeichnete, auf welchen nachher zwar noch mehrere folgten, allein keiner stellte uns ein System von dem praktischen europäischen Völkerrecht auf, bis endlich J. J. Moser *b*) dieses

a) *G. W. Leibniz* codex juris gentium diplomaticus Hannoveræ 1693. & mantiſſa ejusdem Hannov. 1700.

b) J. J. Moser Anfangsgründe der Wissenschaft von der heutigen Staatsverfassung von Europa, und dem unter den europäischen Potenzen üblichen Völker- und allgemeinen Staatsrecht. Tübingen 1732. — Dessen Entwurf einer Einleitung zu dem allerneuesten europäischen Völkerrecht in Kriegs- und Friedenszeiten 1763. in seinen kleinen Schriften z. B. Grundsäze des jezt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten 1750. Item in Kriegszeiten 1752. Erste Grundlehre des jezigen europäischen Völkerrechts Nürnberg 1778. Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Fried- und Kriegeszeiten vornehmlich aus den Staatshandlungen seit 1740. Frankfurt 1777. und f. J. Beiträge zu dem neuesten europäschen Völkerrecht in Friedenszeiten 1778. und f. J. Beiträge zu dem europäischen Völkerrecht in Kriegszeiten 1779. und f. J.

dieses Geschäft unternahm, welchem aber bis auf den heutigen Tag nur wenige nachahmten. *c*)

§. 6.

Subsidien und Bücherkenntniß zum praktischen europäischen Völkerrecht.

Als solche gehören hierher die Sammlungen der Völkerverträge, und Völkerbündnisse *a*), die Sammlungen

c) *Godofr. Aehenwal* juris Gent. Europæarum practici primæ lineæ Goettingæ 1775. Precis du droit des gens par le vicomte de la *Mailardiere* 1776. in dessen Bibliotheque Politique T. I. Grundriß eines europäischen Völkerrechts Regenspurg 1777. *P. J. Neyron* principes du droit de gens Europeen convention nel & contumier Bronsure 1783. *G. F. Martens* primæ lineæ juris gentium Europæarum practici, Goettingæ 1785.

a) *J. Dumont* corps universel diplomatique du droit des gens, a Amst. & a la Haye 1726. und f. J. Rousset supplement au corps universel diplomatique a Amst. & a la Haye 1739. und f. J. nebst diesem größeren Werk, und dem schon angezogenen Leipnitz ist unter den allgemeinen Sammlungen noch zu bemerken. *Fried. Aug. Guil. Wenkii* codex juris gentium recentissimi, Lipsiæ 1781. Als besondere Sammlungen für einzelne Völker sind zu merken 1) Für Deutschland, Lünigs Reichsarchiv, Leipzig 1710. und *J. J. Schmaus* Corpus juris pub-

lungen der öffentlichen Staatsschriften, und Verhandlungen unter denen Völkern (acta publica) *b*), die Schriften, welche die allgemeine und besondere Geschichte der europäischen Völker bearbeiteten, *c*),

besonder

publici Lipsiæ 1774. 2) Für Frankreich, *Fr. Leonhard* recueil de traite's de paix de treve de neutralité &c. Paris 1693. 3) Für Spanien, *J. J. Chiflet* recueil de traites entre les couronnes d'Espagne & de France a Anvers 1664. 4) Für Grosbrittanien, A collection of all the treaties betwen great Brittain and other Powers Lond. 1772. mit dem hierzu gekommenen Supplement unter dem Titel: A collection of treaties &c. Lond. 1781. 5) Für Pohlen, *Mathias Dogiel* fœdera, conventiones, litteræ, & cujus cunque generis acta publica inter regnum Poloniæ & Bohemiæ, Hung. Ulm 1758. 6) Für die vereinigte Niederlande, Cura *Scheltus* Recueil van de tractaten tusschen de H. M. S. G. ende verscheyde Koningen &c. &c. welche Beiträge uns die neueste Geschichte, und die gegenwärtige Verhältniß Europens liefern werden, und welche Veränderungen dadurch im praktischen europäischen Völkerrecht entstehen werden, ist noch unentschieden, und stehet noch zu gewarten.

b) Hierher gehören sonderbar Fabers europäische Staatskanzlei 1697. — 1760. und die neue europäische Staatskanzlei 1760. — 1782. Mayeri acta pacis Westphalicæ, acta pacis Pireneæ, Noviomagensis, Ryswicensis, Trajectanæ, Aquisgranensis &c. &c.

c) *J. G. Meusel* Bibliotheca historica Lipsiæ 1782.

besonders die historischen Kommentarien *d*), Biographien *e*), die Systeme des allgemeinen und praktischen Völkerrechts *f*), einzelne kleine Abhandlungen über dasselbe *g*), und die übrigen hierher gehörigen litterarischen Subsidien *h*)

d) *Kormart* abrege des memoires illustres Dresde 1689. *J.* B. *Menske* de commentariis historicis, quos Galli memoires vocant Lipsiæ 1708.

e) z. B. Nordberg histoire de Charles XII. a la Haye 1742. — 1748.

f) z. B. die in dem §. 4. angeführten Wercke.

g) Hierher gehören die J. J. Mosers vermischte Abhandlungen. F. E. von Mosers kleine Schriften zur Erläuterung des Staats, und Völkerrechts, 12 B. Frankfurt 1751. und f. J. nebst dessen Beiträgen. J. C. W. von Steck kleinen Werken unter verschiedenen Titeln 1772. — 1784. siehe ferner Lippenii Bibliotheca juridica cum supplem. Schottii, und Meister Bibliotheca juris Nat. & Gent.

h) A. F. Glafey Geschichte des Rechts der Vernunft, nebst einer Bibliotheca juris Nat. & Gent. Leipzig 1739. der angeführte *Meister*, und besonders D. H. L. Freyherrn von Ompteda Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Regensburg 1785.

Europäisches Völkerrecht.

I. Buch.

Von den europäischen Völkern.

I. Kapitel.

Von den europäischen Völkern überhaupt.

§. 1.

Wie viel sind der europäischen Völker?

Freie Völker heißen alle jene Gesellschaften, welche sich nur an ihre eigene Gesezze binden, und außer Gott Niemand wegen ihren Handlungen verantwortlich sind. Daher gehören sonach auch noch jene Völker, welche mit andern Völkern in einem ungleichen Bündniß, oder in einem sonstigen Lehens, Tribut- Schuz- und Schirmverhältniß leben: dahingegen kommen alle Völker, welche einer fremden Macht, und fremden Gesezzen unterthan sind, hier nicht in Betrachtung, es seie dann, daß sie bei ihrer Unterwürfigkeit dennoch das Recht vorbehalten hätten, sich mit andern Völkern in Kriegs- und Friedensbündnisse einzulassen; in diesem Falle werden sie auch zu den Völkerschaften gerechnet, heißen aber im Gegensazze

gensazze gegen die erstgenannten nur halbsouveraine (mi-souverains), die ersten aber souveraine Völker (souverains). Alle in Europa befindliche Staaten beider Arten gehören zum Subjekt des europäischen Völkerrechts, ihre Anzahl selbst vermehrt oder vermindert sich nach Verschiedenheit der Zeitumständen.

§. 2.

Verbindung der europäischen Völker unter sich.

Nebst der Verbindung, in welche einzelne europäische Nationen unter sich stehen, knüpft die Lage, das gemeinschaftliche Interesse, das wechselseitige Kommerz, die Beförderung ihrer allerseitigen Glückseligkeit, und Sicherheit, das Verwandschaftsband der Regenten, die europäischen Völker besonders in ein gemeinsames Band, welches, wiewohl es sich auf keinen allgemeinen Vertrag unter ihnen gründet, dennoch so viel bewirket, daß man solche zusammen gleichsam für ein besonders von andern Völkern abgesöndertes Kor ansehen kann.

2. Kapitel.

Von der Verschiedenheit der europäischen Völker.

§. 3.

Völker sind entweder unabhängige oder abhängige, größere oder kleinere.

Die europäischen Völker sind entweder unabhängig, oder abhängig, oder von der Art, daß ihnen ihre Unabhängigkeit bestritten wird; in Hinsicht ihrer Macht aber werden sie benebst noch in größere, und kleinere Völkerschaften eingetheilet.

Zu den größeren unabhängigen Völkern Europens rechnet man unter die Monarchien 1) das Königreich Dänemark mit Norwegen, 2) Frankreich mit Navarra, 3) das Königreich Grosbrittanien, 4) den Kirchenstaat, 5) das Königreich Pohlen, 6) das Königreich Portugall, 7) das Königreich Preußen, 8) das russische Kaiserreich, 9) das Königreich Sardinien, 10) das Königreich beider Sizilien, 11) das Königreich Schweden mit dem gothischen Reich, 12) das Königreich Spanien, 13) das deutsche Kaiserreich, 14) das türkische Kaiserreich, 15) das Königreich Ungarn, und Böhmen. Der Maltheserorden wird

wird fast allgemein zu den kleinen Völkerschaften gerechnet *a*). Unter den Republiken gehören hierher 1) Venedig, 2) die vereinigte Niederlande, 3) die Schweiz und jedoch nicht ganz unbestritten Genua *b*). Zu den kleinern unabhängigen Völkern zählet man hiernach 1) nicht ohne Einschränkung preußisch Schlesien *c*) mit der Grafschaft Glaz, sodann die Republiken 2) Luka *d*), 3) Sant Marino, 4) Monako, 5) Ragusa, 6) die einzelnen Provinzen der vereinigten Niederlande, und 7) der Schweizer Bundesgenossenschaft *e*). Als abhängige kleinere Völker sind zu betrachten: 1) die Stände des deutschen Reiches, 2) die unmittelbare Reichsritterschaft, 3) die unmittelbare italiänische Fürsten, welche unter die Hoheit des deutschen Reiches noch gehören, 4) die Herzogthümer Krönland, und Kurland, 5) die Fürstenthümer Wallachei, und Moldau, 6) die Städte Danzig, und Thoren.

Dem

a) Mosers Versuch des europäischen Völkerrechts 1. T. 1. Kap. §. 5.

b) Mosers deutsches auswärtiges Staatsrecht S. 462 u. s. w.

c) Moser von Deutschland überhaupt S. 34.

d) Moser auswärtiges Staatsrecht S. 414.

e) Moser Versuch des europäischen Völkerrechts 1. T. 1. Kap. S. 19.

Dem Königreich Böhmen, dem Herzogthum Schlesien, den Republiken Genua und Luka, mehreren schweizerischen Provinzen, und einigen italiänischen Fürstenthümern wird jedoch ihre Unabhängigkeit bestritten.

§. 4.

Völker haben entweder eine Seemacht oder nicht.

Seemächte heißen im eigentlichen Verstande jene Völker, welche stets zu ihrer Vertheidigung eine gerüstete Flotte unterhalten; dahin gehören eigentlich Grosbrittanien, die vereinigten Niederlande, Spanien, Portugall, Sizilien, Dänemark, Schweden, Venedig, die Türkei, wozu in neuern Zeiten noch Frankreich, und Rußland kommen. Im uneigentlichen Verstande wurde Grosbrittanien, und die vereinigten Niederlande, wegen ihrer besonders starken Seemacht öfters für alleinige Seevölker gehalten, auch zuweilen den eben bemeldten noch mehrere hinzugesezt.

§. 5.

Sie sind entweder Monarchien, oder Republiken.

Alle europäische Völker, welche unter was immer für Einschränkungen die Regierungsgewalt einem einzelnen Subjekt, einem einzelnen Regenten übertragen haben, sind Monarchien; Republiken im Gegensazze sind jene Völker, deren Staatsoberherrschaft entweder dem ganzen Volke oder doch mehreren Gliedern überlassen ist. Zu den erstern gehören unter den größern unabhängigen Völkern Europens alle erwehnte, ausgenommen Venedig, die vereinigte Niederlande, die Schweiz und Genua, welche Republiken sind. Die Monarchien selbst sind jedoch entweder Wahl- oder Erb- oder gemischte Reiche, und haben entweder eine beschränkte, oder unumschränkte Regierungsgewalt in ihrer Verfassung ihrem Regenten überlassen. Eben so sind die Republiken entweder Aristokratien, oder Demokratien, oder haben eine von beiden Gattungen vermischte Regierungsform. *)

II. Buch.

*) Die Erörterung dieser Säzze mit der Anwendung auf die besondern europäischen Völker ist aus dem allgemeinen Staatsrecht, aus der europäischen Statistik zu entnehmen, und hier anzugeben, da sonst derselben ausgedehnte Zerlegung für den vorgesezten Plan zu weitschichtig seyn würde. Sieh *Le Bret* Vorlesungen über die Statistik 1. B. S. 230 und f.

II. Buch.

Von der Erwerbung der Rechte, und Verbindlichkeiten unter den europäischen Völkern.

I. Kapitel.

Von Völkerverträgen.

§. 6.

Was sind Völkerverträge?

Völkerverträge heißen alle jene Verträge, welche zwischen zween oder mehreren Völkern, oder ihren Repräsentanten als solchen abgeschlossen worden sind; da sich die Völker untereinander eben so verhalten, wie freie Menschen im natürlichen Zustande, so ist ersichtlich, daß freie Völker gegeneinander ausser den absoluten Rechten, und Verbindlichkeiten, keine neue Rechte kennen, wenn nicht Verträge oder Beleidigungen unter ihnen solche stiften.

§. 7.

Erfordernisse gültiger Völkerverträge.

Völkerverträge erforderen es ihrer Natur nach, daß sie nur von mehreren Nationen, oder ihren Repräsen-

präsentanten als solchen können errichtet werden: Verträge, welche von Regenten in ihren Privatangelegenheiten, oder in der Eigenschaft als Privatleuten, nicht in der Eigenschaft als Repräsentant der Nation eingegangen worden, sind keine Völkerverträge. Die Verbindlichkeit der Völkerverträge rühret von der Einwilligung der vertragenden Theilen her, daraus fliesét nothwendiger Weise, daß zur Giltigkeit eines Volksvertrags die Einwilligung aller derjenigen erfordert werde, denen nach der Staatsverfassung eines Volks das Recht zustehet, Verträge einzugehen. Alle jene Verträge, welche daher von dem Regenten eingegangen werden, und ausser der schon im Staatsgrundvertrag übertragenen Gewalt, und Macht sind, sind für die Nation nicht verbindlich, und bleiben nur Sponsionen, es seye dann, daß die Nation solche selbst ausdrücklich oder stillschweigend genehmhaltet. Gleiche Bewandniß hat es auch mit jenen Verträgen, welche einzelne Glieder einer Nation, im Namen ihrer Nation jedoch mit Vorbehalt der Genehmhaltung derselben mit andern eingehen. Hieraus fließet die natürliche Folge, daß jene Verträge, welche gleich vom Anfange, oder im Verlauf der Zeit den Untergang einer Nation begründen, und beförderen helfen, auch von den unumschränktesten Regenten nicht können eingegangen werden, und wenn sie schon eingegangen worden sind, ganz aufgehoben werden dörfen.

§. 8.

Fortsezzung.

Zu einem giltigen Völkervertrag wird ferner vorausgesezt, daß die Einwilligung der vertragenden Völker möglich seie, sie dörfen daher nichts Unerlaubtes zum Endzweck haben, noch auch den vertragsmäßig erworbenen Rechten eines Dritten zuwiderlaufen. Nicht minder muß die Einwilligung der vertragenden Theilen frei seyn; mit ungerechter Gewalt abgezwungene Verträge sind bei Völkern eben so ungiltig, als bei anderen Menschen; die Anfechtung eines Vertrags, und dessen Giltigkeit aus dem Grund, weilen er durch ungerechte Furcht, und Zwang abgenöthiget worden seie, ist jedoch so leicht nicht zu behaupten, weilen Völker ganz unabhängig sind, keinen Richter anerkennen, und jedes in diesem Zustand die Vermuthung vor sich hat, daß es das andere nicht mit ungerechtem Zwang behandelt habe; der Fall aber, wo man ohne alles Urtheil dieses behaupten könnte, äusserst selten ist. Betrug und Irrthum schaden übrigens der Giltigkeit der Völkerverträge.

§. 9.

Fortsezzung.

Aus dem alleinigen Grund, daß eine Nation gegen die andere in einem Vertrag zu sehr seie ver-

kürzet

kürzet worden, lässet sich jedoch kein Völkervertrag für ungiltig erklären, weilen die Einwilligung zu einem solchen Vertrag noch immer bestehen kann, und das dabei gewinnende Volk wirklich ein vollkommenes Zwangsrecht zu dem erzielten Vortheile erhalten hat; zudem erfordert es selbst die eigene Sicherheit, und Erhaltung jedes Volks, daß diese Einrede keinen Vertrag aufhebe, weilen auf diese Weise kein Völkervertrag sicher genug wäre.

§. 10.

Wie werden Völkerverträge eingegangen?

Völkerverträge können sowohl durch ausdrückliche, mündliche erklärte Uebereinkunft, als auch schriftlich aufgesezte einstimmende Willensmeinung eingegangen werden, eben so wie dieselbe stillschweigend durch Handlungen auch welchen man sicher, und gewiß auf eine wechselweise Einwilligung schließen kann, eingegangen werden. Verträge können auch unter Völkern durch ihre hierzu bestellte Bevollmächtigte eingegangen werden, und bedürfen in diesem Falle keiner besondern Genehmhaltung zu ihrer Verbindlichkeit: da aber der Nachtheil, welcher einer Nation durch einen unvortheilhaften Vertrag zufließt, meistens zu beträchtlich ist, als daß man sich dagegen an einem Bevollmächtigten entschädigen könnte; so

hat es der heutige Gebrauch eingeführet, daß auch Verträge, welche von einem Gesandten, oder Bevollmächtigten auch nach Maaßgab der allerunumschränktesten Vollmacht eingegangen werden, nicht eher für verbindlich gehalten werden, als bis die Genehmhaltung der Nation selbst hinzutritt, die aber alsdann, wenn der Bevollmächtigte die Schranken seiner Vollmacht nicht überschreitet, auch im Grund mit Recht nicht kann verweigert werden.

§. 11.

Eintheilung der Völkerverträge.

Unter den verschiedenen Eintheilungen der Völkerverträge ist die Merkwürdigste die Eintheilung in Völkerverträge im eigentlichen Verstand, und in Bündnisse: zur ersten Gattung gehören jene Verträge, deren Erfüllung nur einmal durch eine Leistung sich vollendet: zur zweiten Gattung hingegen werden alle jene Völkerverträge gerechnet, die sich auf alle künftige in den Verträgen bestimmte Fälle ausdehnen, und bei denselben die vertragende Theile zu bestimmten Leistungen im Thun, Lassen, oder Leiden verbinden.

§. 12.

Persönliche, und dingliche Bündnisse.

Persönliche Bündnisse erstrecken sich nur auf die Person des Regenten oder ihrer Familien.

Ding-

Dingliche Bündnisse aber heißen alle jene, welche ohne Rücksicht der vertragenden Personen, die vertragende Völker selbst verbinden. Bündnisse, welche unter Republiken eingegangen werden, sind daher dingliche. Dingliche Bündnisse können aber nur auf eine bestimmte Zeit, oder für immer eingegangen werden, letztere sind auch allemal dingliche Bündnisse: bei ersteren aber ist dieses noch öfters sehr unentschieden, und muß man daher sehr genau auf die Worte des Vertrags sehen. Doch siehe hierüber *a*) Vattels Bemerkungen. Der Unterschied aber zwischen dinglichen und persönlichen Bündnissen ist sehr wichtig; denn letztere hören auf, wenn von einer Seite die Person oder Familie, welche solche eingegangen hat, verstirbt, oder mit oder gegen Willen die Oberherrschaft verlieret, es seye dann, daß die persönliche Bündnisse auf diesen Fall eingegangen worden sind. Dahingegen währen die dingliche Bündnisse immer fort, gehen auf alle Nachfolger über, und bedürfen keiner neuen Bestättigung.

§. 13.

Verbindlichkeit der Völkerverträge und Völkerbündnisse.

Völkerverträge, wenn sie giltig eingegangen werden, und von keiner Seite verlezt worden sind, bleiben

a) *de Vattel* L. 2. C. 12. §. 190.

bleiben immer geltend, wenn sie einmal erfüllt worden sind, und können auf keine Art, aus keiner Ursache wieder aufgehoben werden; weder Veränderung der Regenten, noch der Regierungsverfassung, ja nicht einmal die Endigung eines Staates, oder ein unter den vertragenden Theilen entstandener Krieg kann denselben etwas schaden, es seie dann, daß derselben Verbindlichkeit noch von einer Bedingniß oder Zeit abhange, oder ein neuer dem vorigen zuwiderlaufender Vertrag eingegangen worden; dieselbe haben also in den vorhin bemerkten Fällen keine Erneuerung nöthig. Völkerbündnisse hingegen, obwohlen sie dingliche, und immerwährende sind, werden nicht nur dadurch unverbindlich, daß ein Staat gänzlich aufhöret für sich zu bestehen, oder seine Regierungsform ändert, sondern ein zwischen den verbündeten Völkern entstandener Krieg hebt solche schon ganz auf, so zwar, daß dieselbe bei wiederhergestelltem Frieden gänzlich erneuert werden müssen, wenn sie ferner gelten sollen.

§. 14.

Bestättigung und Erneuerung der Völkerverträge.

Um alle Besorgnisse der Nachtheile, welche aus der Nichthaltung der Völkerverträge für das Wohl der

der Nationen entstehen können, zu beseitigen, ist es durch den Gebrauch eingeführet: 1) daß jeder Regent bei Antritt seiner Regierung alle dingliche, und persönliche Bündnisse, welche er beibehalten will, und welche einer Erneuerung bedürfen, eben so, wie alle andere Uebereinkünfte mit anderen Völkern bestättiget; dieses geschieht gewöhnlich mittels der Gesandten an auswärtigen Höfen, oder mittels einer mündlichen Versicherung an die Gesandten auswärtiger Höfe. Nicht minder werden in Friedensschlüssen alle persönliche, und dingliche Bündnisse, auch jene Verträge, welche einen Bezug auf solche haben, aufs neue bestättiget.

§. 15.

Von der Sicherheitsleistung der Völkerverträge.

Die ehemals gewöhnlichen Arten der Sicherheitsleistung der Verträge sind heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich *a*), dahingegen sind die Garantien der Völkerverträge in Aufnahm gekommen, vermög welchen die Verträge zwischen zween, oder mehreren Völkern von andern hiezu sich erbietenden,

 oder

a) von Steck von den Geißeln, und Conservatoren, und dem Ursprunge der Garantien, in dessen Versuch über erhebliche Gegenstände.

oder erbettenen Mächten eben so wie ihre Verbindlichkeit dadurch gesichert werden; daß diese Mächte für die Haltung derselben zu stehen sich anheischig machen, und garantiren, und denjenigen mit Gewalt zu verfolgen versprechen, welcher denselben zuwider handelt; bei den während des Kriegs eingegangenen Kriegsverträgen werden auch öfters noch Geißeln zur Sicherheit gegeben *b*).

§. 16.

Verschiedene Gattungen von Völkerverträgen nach dem Unterschied des Gegenstandes.

Die eigentliche Völkerverträge sind in Hinsicht ihres Gegenstandes, und dessen Verschiedenheit ebenfalls unendlich verschieden. Die Völkerbündnisse aber lassen sich in Hinsicht des Gegenstandes hauptsächlich auf folgende Gattungen einschränken: sie sind 1) Freundschaftsbündnisse, 2) Handlungsbündnisse, 3) Schuz- und Truzbündnisse, 4) Garantien, Neutralitätsbündnisse.

2. Ka-

b) von Steck a. a. O. *Neyron* essai sur les Garanties, Gott. 1777.

2. Kapitel.

Von Völkerherkommen, und Analogie.

§. 17.

Von Gewohnheitshandlungen, und deren Verbindlichkeit.

Nebst der vollkommenen Zwangsverbindlichkeit giebt es unter den Völkern noch andere Verbindlichkeiten, welche sich in dem bloßen Herkommen, nämlich in der Gewohnheit, in den nämlichen Umständen stets auf eine gleichförmige, und die nämliche Art einander zu behandlen gründen, und eine Handlungsnorm für die Völker machen, nach welcher sie sich bemessen, wenn sie auch hierzu gleichwohl keine Zwangspflicht haben. Da solche auf diese Art bestehende Gewohnheiten keine Zwangspflicht begründen, so ist leicht ersichtlich, daß derselben Beobachtung von der Willkür der Völker abhange, da die darauf sich gründende Handlungen selbst willkürlich sind, und von denselben kein Schluß auf einen wechselweisen stillschweigenden Vertrag, sondern nur auf eine vermuthete Einwilligung gemacht werden kann, welche aber sogleich hinwegfallet, sobald ein Volk das Gegentheil erklärt, oder dagegen handelt.

§. 18.

Erfordernisse einer Völkerobservanz.

Es werden zu einer Observanz nicht mehrere bestimmte gleichförmige Handlungen erfordert, sondern dieselbe kann durch eine einzige Handlung begründet werden, wenn man aus derselben eine Vermuthung für zukünftige ähnliche Fälle ziehen kann, aber Länge der Zeit, und öftere Wiederholung, observanzmäßiger Handlungen bestärket freilich eine Observanz sehr. Zur Observanz ist ferner nöthig, daß die zum Grund liegende Handlungen nicht in der Meinung sind unternommen worden, als wenn man hierzu vollkommen seie verbunden gewesen, denn solche Handlungen begründen schon einen stillschweigenden Vertrag. Auf diese Art können öfters aus Observanzen, stillschweigende, ja sogar ausdrückliche Verträge entstehen, erkläret, und verändert werden.

§. 19.

Wirkungen der Observanz.

Aus dem vorhergehenden fließet es von selbsten, daß die Observanz ein Zwangsrecht, und Verbindlichkeiten begründe, daß sonach jede Nation ohne von einer andern deshalb einen Zwang zu fürchten, gegen die Observanz handeln könne, wenn sie dieses

ausdrücklich oder stillschweigend durch Handlungen zuvor an den Tag giebt, außer diesem Falle aber wird nicht leicht ein Volk dem andern die observanzmäßige Rechte verweigern. Bei alldem hat die Observanz bei den europäischen Völkern sehr viel Gewicht; denn nebst dem allen Menschen, und Völkern eignen Hang zu den Gewohnheitsrechten, erfordert es auch die Konvenienz eines jeden Volkes, daß es andern alles das leiste, was observanzmäßig ist, und die tägliche Erfahrung lehret es, daß die Observanz nicht aller Zwangsmittel beraubt ist, indem ein Volk sich des andern wegen nicht Gewährung der observanzmäßigen Rechte auf der Stelle mit der Retorsion, und Verweigerung anderer Gewohnheitspflichten entgegenstellet, und dasselbe somit zu Beobachtung des Herkommens zwinget. Dabei ist jedoch immer zu bemerken, daß die Observanz sehr der Veränderung unterworfen ist.

§. 20.

Was ist Analogie?

Wenn man von denjenigen Rechten, und Pflichten, welche entweder durch Verträge oder Observanz unter den Völkern eingeführet sind, auf andere ähnliche Fälle schließet, und daher Rechte und Verbindlichkeiten leitet, welche sich auf keine dieser beiden Arten begründen, so bezieht man sich auf Analogie.

3. Kapitel.

Von der Verjährung.

§. 21.

Wirkung der Verjährung nach allgemeinem Völkerrecht.

Ob unter freien Völkern eine Verjährung gelte, wie sie beschaffen seyn müsse, und welche Wirkungen sie hervorbringe, ist sehr bestritten; soviel ist aber allgemein richtig, daß eine unvordenkliche Verjährung jedes Volk in seinem Rechte gegen jeden Angreifer schüzze, allein dazu giebt vielmehr der Besizstand, als die Zeit der Verjährung den rechtlichen Grund ab, eine andere Verjährung aber, oder eine Praescriptio ordinaria ist nicht denkbar, weil aus dem natürlichen Rechte die Bestimmung der hierzu erforderlichen Zeit nicht kann hergeleitet werden, und kein allgemeiner Völkervertrag hierüber aufgezeigt werden kann.

§. 22.

Was ist nach dem Gebrauch von der Verjährung Rechtens?

Demohngeachtet berufen sich die Völker wechselweis sehr oft auf die Verjährung, und man findet in den Staatsschriften wechselweis unter denselben öfters die

die Verjährung als Rechtsgrund aufgestellt; allein da über die Zeit, welche zur Verjährung erforderlich ist, weder durch Verträge noch auch eine allgemeine Observanz sichere Bestimmungen angegeben werden können, so sind die Wirkungen derselben immer sehr eingeschränkt. Bei abhängigen Völkern hat die Verjährung jedoch sehr wichtige, und geltende Wirkungen, wenn unter denselben von ihren Oberherrn, und Gesezgeber eine Verjährung mit den bestimmten Erfordernissen eingeführt ist a).

III. Buch.

Von den erworbenen Rechten und Verbindlichkeiten der europäischen Völker.

1. Kapitel.

Von den Rechten, und Verbindlichkeiten der europäischen Völker, welche ihre innere Verfassung betreffen.

§. 23.

Von Regenten überhaupt.

Einer Nation kommt es allein zu, zu bestimmen, welche Regierungsform sie einführen will, und wie

a) Z. B. dienen die deutschen Staaten. Siehe Pütters Beiträge zu dem deutschen Staatsrecht B. 1. S. 297.

wie die Staatsoberherrschaft ausgeübt werden soll, und keine fremde Nation kann derselben eine Verfassung aufdringen, oder sich in derselben Regierungsverfassung einmischen. Entstehet aber bei einer Nation ein Streit über ihre innere Verfassung und Angelegenheiten, so hat dennoch jede andere Nation das Recht, derselben mit Freundschaft an Handen zu gehen, wenn die Nation dieselbe freiwillig annimmt, oder wenn sie selbst eine andere Nation zu Hülfe gerufen hat. Nebst diesen kann es auch seyn, daß eine dritte Nation aus besondern Ursachen ein Recht, oder eine Pflicht hat, sich in dergleichen einheimische Streitigkeiten einer Nation einzumischen. Diese Säzze sind schon im allgemeinen Völkerrecht anerkannt, werden aber in der Praktik so weit ausgedehnet, daß nicht so bald eine Nation in wichtige einheimische Verwicklungen unter sich gerathen wird, ohne daß sich fremde mächtigere Nationen unter was immer für einem Vorwand darinn mischen, wenn dieselbe ein Interesse dabei haben können.

§. 24.

Von Erbreichen.

In Erbreichen muß die Successionsordnung so lang befolget werden, als die regierende Familie noch vorhanden ist: ist diese erloschen, so fällt das Reich

wieder der Nation anheim. Entstehet aber in der regierenden Familie zwischen mehreren Erben ein Streit über die Thronfolge, so hat das Volk das Recht, sich einen von den Kompetenten zu wählen *a)*, es seie dann, daß dasselbe in diesem Falle die Bestimmung des Thronfolgers dem Regenten selbst überlassen habe. Allein die Erfahrung lehret es, daß öfters fremde Nationen in dergleichen streitigen Successionsfällen mehr entscheiden, als die Nation selbst, über deren Thronfolge die Frage ist *b)*.

§. 25.

Von Wahlreichen im Allgemeinen.

In den Wahlreichen hat bei erledigtem Throne die Nation, oder diejenige, welchen sie das Wahlrecht übertragen hat, das Recht, einen andern Thronfolger zu bestimmen. Ein auswärtiger Regent kann zwar sich, und andere zur Wahl freundschaftlich in Vorschlag bringen, oder der Nation auch von der Wahl

a) Sieh *Dumont* T. V. P. 1. p. 200. Recess. Comit. — *Boehmer* princ. jur. publ. univ. L. 3. C. 4. §. 20. — *Binkershoek* in not. ad Puffendorff L. 3. C. 7. §. 15. ad Grotium L. 2. C. 7. §. 27.

b) Z. B. dienen die spanische Thronfolge im Jahr 1713 - 1714, jene von Sizilien, und Sardinien 1178 - 1735, von Oestreich 1748.

Wahl eines bestimmten Subjekts abrathen. Sich oder ein anderes Subjekt zur Wahl aufdringen oder ein gewähltes Subjekt nicht annehmen wollen, wäre aber ungerecht *a*), es seie dann, daß im lezten Falle eine besondere gegründete Ursache obwalte. Keine Nation braucht es gegen ihren Willen zu dulden, daß sich ein anderer in ihr Wahlgeschäft mische, oder demselben auf einige Weise beiwohne: doch giebts hiervon in einigen Wahlreichen eine Ausnahme; dieses zeigt sich besonders bei der Wahl des römischen Kaisers *b*), des römischen Pabstes *c*), und der polnischen Königswahl.

§. 26.

Von der Notifikation der Thronbesteigung bei Auswärtigen.

Es ist eine hergebrachte Höflichkeitspflicht, daß ein Regent beim Antritt seiner Regierung den andern Natio-

a) v. von Justi, ob die Protestationes der auswärtigen Monarchien wider eine auf die Wahl gebrachte Person zu Beherrschung eines Wahlreiches in dem Natur- und Völkerrechte einen Grund habe? in seinen histor. und juristischen Schriften, Th. 1. S. 185.

b) *Buder*, de Legatis Principum exterorum ad Electionem Imperatoris, in seinen Observat. Jur. n. 1. p. 23.

c) *Everh. Otto* de Jure Imperatoris circa Electionem Pontificis Rom. C. 1. — Moser Staatsrecht B. 3. S. 559.

Nationen hiervon Nachricht ertheilet; die katholischen Regenten müssen aber ihre Thronbesteigung mittels der sogenannten Legatorum Obedientiae dem römischen Pabst notifiziren *a*). Diese Notifikationen werden auch sogar während des Kriegs unter den kriegführenden Mächten nicht verabsäumet; sodann aber durch einen feierlichen Glückwunsch erwiedert. Sobald eine Nation ihren Regenten erwählet, und bestimmt hat, müssen die übrigen Nationen denselben als Regenten anerkennen, es seie dann, daß selbst ein Theil der wählenden Nation denselben nicht als Regenten annehmen wolle, und die Wahl für nichtig erkläre.

§. 27.

Wie haben sich auswärtige Völker zu verhalten, wenn eine Nation, oder ein Theil derselben sich der Regierung ihres Souverains entziehet?

Im Falle eine Nation mit ihrem Regenten in Uneinigkeit gerathet, ist so viel ausgemacht, daß kein auswärtiges Volk sich zwischen denselben zum Richter aufwerfen kann. Doch scheinet es in dem Falle einer dritten Nation erlaubt zu seyn, sich auf die gerechteste Seite zu schlagen, wenn der Unterwer-

 fungs-

a) *Buder* de Legatis obedientiae Romam missis C. 1. 2.

fungsvertrag zwischen Nation, und Regenten schon ganz aufgehoben, und beide als zwei unabhängige Personen zu betrachten sind, besonders dann, wenn eine dritte Nation ohnehin schon vorher mit dem Regenten, oder der streitenden Nation hierüber Verträge eingegangen hat. Nie aber darf eine dritte Nation sich auf eine ungerechte Seite schlagen; der Regent hat in solchen Fällen immer die Vermuthung vor sich: demohngeachtet wird in diesem Falle meistens auf den Besizstand Rücksicht genommen, und so wie sich die Hofnung der Wiederherstellung der alten Verfassung nähret, oder abnimmt, eben so benehmen sich auswärtige Mächte gegen den Regenten, welcher in solchen Verhältnissen sich befindet. Da indessen vieles von Zeit, Umständen, Verhältnissen, bei solchen Uneinigkeiten abhängt, und das Interesse auswärtiger Höfe dabei gewöhnlich mit eingeflochten ist, so läßt sich hier öfters weniger nach rechtlichen Grundsäzzen, mehr aber nach Maaßgab der politischen Lage durchsezzen; dabei ist aber alsdann immer so viel richtig, daß eine sich losreissende Nation auch von allen übrigen als unabhängig betrachtet wird, wenn ihr voriger Regent sie selbst als solche anerkennet *a*).

§. 28.

a) von Steck, von Erkennung der Unabhängigkeit einer Nation, sieh seinen Versuch 1783. B. 7. S. 53.

§. 28.

Ausübung der Regentengewalt.

Die Freiheit und Unabhängigkeit jeder Nation bringts mit sich, daß sie selbst die Art, und Weiße, wie die Staatsoberherrschaft ausgeübt werden soll, bestimmen, und sich hierinn von keiner auswärtigen Nation eine Einschränkung, oder Vorschrift machen lasse, demohngeachtet aber können doch besonders bei entstandenen Uneinigkeiten auswärtige Mächte sich in dem Falle solcher Geschäfte annehmen, wenn sie als Garanten, oder Mittler auftretten, oder wenn ihre eigene Sicherheit es erfordert, solche Anstände zu heben. Doch darf eine aus Freundschaft, oder Nachbarschaft angebothene Vermittlung nie zudringlich werden.

§. 29.

Von den Rechten der Staatsoberherrschaft in Bezug auf andere Völker.

Die Staatsoberherrschaft eines Volkes kann alle ihre Regierungsrechte innerhalb der Grenzen ihres Territoriums ausüben, wie und auf welche Art sie immer will, hat jedoch in dem Territorium einer andern Nation keine Regierungsrechte, es seie dann, daß ihr solche vermög eines Dienstbarkeitsrechtes zu-

stehe. Betrachtet man aber die Verhältnisse der europäischen Völker unter sich, so ergiebt es sich, daß zum Theil die Observanz zum Theil ausdrücklich, oder stillschweigend beinah allgemeine gleiche Verträge, zum Theil auch die nothwendige Verbindung, und wechselseitige Gefälligkeit unter den europäischen Völkern es dahin gebracht haben, daß ein Regent vieles, was er nach allgemeinem Völkerrecht in seinem Territorium nicht zu thun, oder zu dulden gehalten wäre, dennoch wegen anderen Völkern nicht thut, oder geschehen lasset, daß manche Handlungen, welche eigentlich nur in den Grenzen eines Territoriums ihre Wirkung haben könnten, auch ausser denselben ihre Wirkung geltend machen, daß er manche Rechte über seine sich in fremden Landen befindende Unterthanen ausübt, und fremden in seinem Territorium manches gestattet, was nach strengen natürlichen Rechten nicht bestehen würde.

§. 30.

Recht der Oberaufsicht.

Vermög dem Rechte, und Oberaufsicht hat jeder Staat das Recht keinem Fremden ohne sein Vorwissen und Erlaubniß den Eingang, die Durchreiße, oder den Aufenthalt in seinem Territorium zu gestatten, nach heutigem europäischen Völkerrecht können

nen jedoch zu Friedenszeiten alle Fremde ohne besondere Anzeige oder Erlaubniß sowohl für ihre Person, als auch ihr Vermögen durch jedes Territorium wandern, und sich darinn aufhalten, wie sie wollen; jedoch darf dabei nie der Staat, in dessen Territorium sich ein Fremder befindet, hierdurch beeinträchtiget werden, oder Gefahr laufen, daher hat jeder Staat das Recht: 1) Fremde Ankömmlinge anzuhalten, ihre Verhältnisse zu erfragen, ihre Gesundheitsumstände zu untersuchen, und in dieser Absicht Paßbriefe anzuverlangen *a*). 2) Verdächtige Fremde ganz abzuweisen. 3) Gewissen Klassen von fremden und ausländischen Waaren den Durchzug, und die Einfuhr zu verweigern. Ohnehin verstehet es sich, daß ganzen gesammelten Haufen von Menschen besonders wenn sie bewafnet sind, der Durchzug von keiner Nation, ohne vorher eingeholte Erlaubniß gestattet wird. So lang sich Fremde in einem Territorium aufhalten, sind sie als zeitliche Unterthanen der Oberaufsicht des Staates eben so wie die Landesinwohner untergeben. Die Zulassung fremder Institute, und desselben Aufnahme in einem Territorium z. B. von fremden Lotterien, Handlungsgesellschaften, Kollekten, ist aber blos für eine Ge-

a) *Hertius* de litteris commeatus tempore pacis in e. opusculis T. 1. n. 5. §. 4. — *J. C. Langius* de litteris commatus Heidelbergæ 1679.

fälligkeit zu halten, wer denn demnach von einem Mindermächtigerem selten einem Mächtigerem verweigert.

§. 31.

Polizeirecht.

Bei einem jeden Volke sind die da befindliche Fremde eben so, wie auch die Nationalunterthanen der Polizei untergeben. Die Polizeigewalt erstreckt sich sogar auch auf jene Fremde, welche sonst exterritorial sind, wenn diese auch gleichwohlen nicht den Polizeistrafen ohne Unterschied unterworfen werden können. Besonders aber zeichnet sich die Völkerpolizei darin aus, daß sie auch für andere Nationen wachet, und genau darauf acht nimmt, daß in ihrem Staat weder in Schriften noch durch andere Handlungen die Ehre das Ansehen, oder das Interesse fremder Nationen angegriffen, oder beeinträchtiget wird. *a)*

§. 32.

a) Moser Versuch B. 1. S. 293. B. 8. S. 39. — Adelungs Statistik B. 3. Th. 1. S. 236.

§ 32.

Vom Auswanderungsrecht.

Wiewohlen jeder Regent die Auswanderung seiner Unterthanen verbiethen, beschränken, und erschweren kann, so muß er jedoch den in seinem Lande wohnenden, durchreißenden Fremden die freie Auswanderung gestatten, und ist nicht berechtiget, denselben hierinn eine Hinderniß zu machen. Haben sich aber Fremde in die Zahl der Bürger aufnehmen lassen, oder sind sie naturalisirt, so werden sie andern Nationalunterthanen gleich gehalten.

§. 33.

Von der gesezgeberischen Gewalt.

Der Regent hat das Recht, Geseze für die in seinem Staate sich aufhaltende Ausländer zu geben; er kann nun solche Geseze entweder zum Vortheil, oder Nachtheil *a*) derselben geben, oder sie auch den Staatsbürgern ganz gleich halten. Alle Geseze, die in einem Staate für den Staatsbürger gegeben sind, gelten auch für die daselbst sich aufhaltende Fremde,

 wenn

a) Heut zu Tag suchet man mehr Fremde durch Vortheil an sich zu ziehen, als solche durch Beschwerden zu verdrängen. *Frank* in Instit. Juris cambialis L. 2. S. 5. tit. 3. §. 4.

wenn sie nicht besonders die Eigenschaft eines wirklichen Staatsbürgers zum Grund ihrer Verbindlichkeit haben. Wiewohlen die Rechtshändel den Fremden nach den gemeinen landüblichen Rechten allgemein entschieden werden, so kann man dennoch behaupten, daß das römische Recht bei der Entscheidung öfters noch vor den Landesrechten als Fremden Recht geltend ist, *b*) und auch in jenen Landen, in welchen das römische Recht sonsten nicht so sehr begünstiget wird, wird dasselbe dennoch bei denen über den Handel, und die Schiffahrt entstandenen Rechtshändel zur Entscheidungsnorm gewählet; *c*) kein Gesezgeber kann aber seinen gegebenen Gesezen eine verbindende Kraft ausser den Gränzen seines Territoriums beilegen; es seie dann, daß ein Ausländer, welcher in dem Territorium selbst als Kläger auftritt, sich nach denselben fügen müße, oder ein im Ausland entstandener Rechtsstreit um deswillen nach innländischen Gesezen müße gerichtet werden, weil das Geschäft, worüber ein Rechtsstreit im Auslande entstehet, im Innland ist gemacht worden, *d*) der Fall wo

b) *Arthur Duck* de usu & authoritate juris civilis Romani L. 2.

c) *L'Estoco* Auszug der Historie des allgemeinen und preussischen Seerechts. Kap. 1.

d) *Frank* de conflictu juriam cambi alium diversorium Mantissa instit. juris camb. T. 1. 2. 3. — *Hertius* de collisione legum in seinen opusc. V. 1. T. 1. n. 3.

wo einheimische Geseze im Ausland selbst aufgenommen worden, oder wo ein Staat selbst den Ausländern ihren eignen ausländischen Gesezen auch in seinem Lande nachzuleben gestattet, gehöret nicht hierher: *e*) Uibrigens geschieht es öfters, daß eine Nation ihre Geseze blos zur Nachricht ins Ausland bekannt machen läßt, welches auch keine Nation der andern ohne die wichtigsten Ursachen verweigert, *f*) wiewohlen es blos Gefälligkeitspflicht ist.

§. 34.

Von Aemtern und Würden.

Jede Nation ist an und vor sich berechtiget, von ihren Aemtern alle Ausländer auszuschliesen. Selten aber findet man eine Nation, welche ihren Bürgern verwehret ausländische Dienste oder den Titel anzunehmen: Nur fremde Kriegsdienste zu nehmen, gestatten manche Nationen ihren Unterthanen nicht

 gern,

e) *Vattel* droit des gens L. 1. C. 19. §. 216. Von Steck von den Handelsverträgen 1782. von den Konsuln handelnder Nationen in seinem Versuche S. 119. 1772.

f) Moser Versuch B. 8. S. 51.

* Ein gleiches gilt auch von Privilegien der Regel nach was im allgemeinen von der gesezgeberischen Gewalt ist gesagt worden, von der ausgedehnten Gewalt der Kaiserlichen und Päbstlichen Privilegien im Ausland weiß das heutige europäische Völkerrecht nichts.

gern, oder wenn sie solche genommen haben, rufen sie solche von denselben ab, besonders wenn sie selbst in Krieg verwickelt ist. *a*) Der Rang und die Würde, welche eine Nation mit ihren Aemtern verbindet, werden auch denen, welche diese Aemter tragen, im Ausland gestattet, und anerkannt, dieses ist bei den Kriegsdiensten, welche fast allgemein auf einen gleichen Fuß bestellt sind, jedoch noch allgemeiner, als bei bürgerlichen oder Staatsämtern, denn bei lezteren lasset sich in Hinsicht des Ranges, und der Würden wegen allzugroser Mannigfaltigkeit nicht alles so genau bestimmen.

§. 35.

Vom Rang.

Der Regent hat in seinem Staat das Recht, gewissen Personen, und Ständen einen bestimmten vorzüglichen Rang, besondere vorzügliche Würden, Titel zu ertheilen, und denselben gewisse damit verbundenen Vorrecht und Vorzüge zu verleihen; doch leztere haben nur ihr Gewicht in den Schranken des Territoriums, und können also im Auslande, nicht geltend gemacht, noch weniger aber gegen einen dritten

a) Moser Versuch B. 5. S. 25.

ten Ausländer zu dessen Nachtheil aufgestellet werden.

§. 36.

Recht Notarien zu wählen.

Das Recht Notarien zu wählen kommt nur dem Regenten in seinem Territorium zu *a*) die gewählte Notarien aber können ebenfalls nur in den Schranken des Territorii ihre Notariatsgeschäfte gültig und bindig verrichten, nicht aber im Auslande, ihre Instrumente gelten jedoch auch im Auslande, wenn solche Geschäfte, welche an jenem Orte, wo der Notarius wirklich als solcher angestellt ist, sind geschlossen worden, bezeuget werden. Von der allgemeinen Annahme der kaiserlichen, und apostolischen Notarien *b*) weiß das heutige europäische Völkerrecht nichts; denn nicht einmahl alle katholische Nationen wollen mehr die apostolischen Notarien als solche giltige Geschäfte in ihrem Territorium annehmen.

§. 37.

a) *Ziegler* de juribus majest. L. 1. C. 26.

b) *Dufresne* Gloss. verbo notarii.

§. 37.

Vom Steuer, Zoll, und Stappelrecht.

Dem Besteurungsrechte einer Nation sind auch die bei demselben sich aufhaltende Fremde mit Recht unterworfen; die Steuren mögen nun persönliche, oder dingliche seyn, dieses macht nichts zur Sache, wenn sie nicht zu ihrer Erhaltung eine besondere persönliche bürgerliche Eigenschaft, oder ein bürgerliches Gewerbe und Nahrungszweig zum Grunde haben. Doch werden öfters Fremde ganz Steuerfrei gemacht, zuweilen auch von den gemeinen Steuern frei erklärt, ihnen dagegen eine besondere Fremdensteuer auferlegt. Jene Auflagen aber, welche auf öffentliche Anstalten zur allgemeinen öffentlichen Sicherheit, und Gemächlichkeit angelegt werden, z. B. Weeg, Brücken, Geleits, oder andere dergleichen zu entrichtende Auflagen müßen auch Fremde ohne Unterschied entrichten. Eben so müßen Ausländer auch alle Zölle entrichten, es seie dann, daß sie sich durch besondere Verträge hiervon freigemacht hätten. Nicht minder sind sie den Stapel, und andern derlei Rechten unterworfen, welche jedoch den Handel sehr erschwehren und Anlaß zu Retorsion geben. *a*)

§. 38.

a) Hierher gehören die Exterritorialen, Studenten, Militairpersonen ꝛc. welche wenigstens von Personallasten frei sind.

§. 38.

Vom droit d'Aubaine Nachsteuer und Auswanderungssteuer.

Droit d'Aubaine *a*) ist das Recht die Güter der Fremden, welche in einem Lande ohne bei sich habenden Legitimen, und fähigen Erben zu konfiszziren, oder zu dem Privatvermögen des Landesherrn einzuziehen. Dieses Recht ware nicht nur in Frankreich, sondern auch in den meisten unabhängigen und abhängigen Staaten Europens eingeführt. Heut zu Tag ist es aber unter den meisten Nationen theils durch allgemeine, theils mittels besonderer Verträge und Privilegien abgeschaft worden *b*) und nur noch selten wird es aus Retorsion beibehalten. *c*) An die Stelle dieses für Fremde sehr beschwerlichen Rechtes ist die heut zu Tag übliche weit gelindere Nachsteuer getretten, vermög welchem der Staat von jedem ausser Land gehenden Erbschaft einen bestimmten Theil beziehet, wiewohlen auch dieses hier und

a) *Du Lange* in etimol. vocab. ling. gal. & *Menage* dictionaire etimologique de la Cangue francoise sub voce Aubain *Montesquieu* esprit des Loix L. 21. C. 17.

b) *Neyron* principes du droit des gens T. 1. p. 175. — Moser auswärtiges Staatsrecht. S. 331.

c) *Bacquet* du droit d'Aubaine in opus cut. T. 1. p. 1. C. 1.

und da durch besondere Verträge gegeneinander aufgehoben wird *d*) von beiden Arten ist noch die Auswanderungssteuer zu unterscheiden *e*) welche darinn bestehet, daß der Staat von den Gütern derjenigen, die ausser Landes ziehen, einen gewissen bestimmten Theil zurückbehaltet, und als sein Eigenthum einziehet. Dieses Recht wird sowohl gegen Eingebohrne, als auch gegen Fremde, welche sich eine Zeitlang bei einem Volk aufhalten, ausgeübt, es seie dann, daß besondere mit andern Völkern eingegangene Verträge ein anderes bestimmten.

§. 39.

Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Alle bei einer Nation sich aufhaltende Fremde sind sowohl für ihre Person, als auch bei sich führendes Vermögen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit derselben untergeben, wenn sie anderst nicht exterritorial sind. Kein auswärtiger Staat kann in dem Territorium einer Nation eine Gerichtsbarkeit behaupten, es seie dann, er habe hiezu ein besonderes Recht erlangt. Jeder Staat muß aber den Frem-

den

d) Meister ausführliche Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrtheit. S. 312.

e) *Bonnhover* de jure detractus in proemio.

den eben so wie seinen Nationalunterthanen durch seine Gerichte die Gerechtigkeit handhaben, und das Ausland kann die an solchen erlassene Urtheile nicht untersuchen, oder verwerfen, wenn nicht offenbar zu Tage liegt, daß solche ungerecht sind, *a*) versagt aber ein Staat den Ausländern die Justizpflege, so kann ihm seine Nation entweder mittels Retorsion, oder auf andere Art Genugthuung verschaffen. Die Urtheile, so von den Gerichten einer Nation erlassen werden, haben in Hinsicht ihrer Vollstreckung keine Wirkung im Auslande, und andere Nationen sind nicht einmahl auf vorheriges Ersuchen verbunden, solche zu vollziehen. *b*) Doch verstehet sich dieses weder, wenn von mehreren unter einander wechselseitig verbundenen Staaten die Rede ist, noch von jenen Nationen bei welchen besondere Verträge im Mittel liegen; übrigens werden solche Requisitionen erga reciprocum gewöhnlich nicht unerledigt belassen: Auch läßt sich nicht ohne Grund behaupten, daß ein einmahl gefälltes Urtheil im Auslande wirklich Rechtskraft habe, wenn das Urtheil nicht geradezu Rechte oder Güter zum Gegestande hat, welche im Auslande liegen, ein gleiches gilt auch von der freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria.) *c*)

§. 40.

a) Moser Versuch T. 6. S. 441.
b) *Bœhmer* princ. jur. pub. univ. P. sp. L. 1. C. 4. §. 6.
c) *Hannesen* de jurisdictione pag. 46. seqq.

§. 40.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Fremde, welche bei einer Nation Verbrechen begehen, oder als Verbrecher darinn betretten werden, werden eben so wie Unterthanen von dem Regenten derselben bestraft, hievon sind sogar nicht einmal die Exteritorialen ohne Einschränkung ausgenommen. Die Auslieferung eines Verbrechers vor oder nach gefällten peinlichen Urtheil an dem Ort, wo ein Verbrechen begangen worden ist, kann jedoch nach strengem Recht nicht anverlangt werden, sondern geschieht nur aus Gefälligkeit unter den freien Nationen; es ist aber herkömmlich, daß man vielmehr von Seiten ihrer Heimath, oder von demjenigen Orte, wo er betretten worden, an jenen ausliefert, bei welchem solche ihr Verbrechen wirklich begangen haben, wogegen sich jede Nation ein gleiches zurück ausbedingt, jedoch geschieht die Auslieferung im umgekehrten Falle nicht leicht, wenn nicht hierüber besondere Verträge vorhanden sind, oder ein Verbrecher in einem öffentlichen Amt in Kriegsdiensten gestanden, und vorherige Requisition darum ergangen ist. *a*) Keine Nation kann es nach strengem Rechte verlangen, daß ein flüchtig gewordener, und im

a) Moser Versuch T. 6. S. 428.

im Ausland befindlicher Verbrecher dort angehalten, und gestraft werde, allein da die innere Ruhe, und Sicherheit einer Nation solches erheischt, so gewähret dieses eine Nation der andern, wenn eine Requisition vorhergegangen ist, *a*) übrigens werden Verbrechen, welche gegen Fremde begangen worden sind, eben so, wie jene so gegen Innländer verübt worden, gestraft.

§. 41.

Fortsezzung.

Die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht weiter, als das Territorium einer Nation, nimmt sie aber eine Handlung der peinlichen Gerichtsbarkeit in einem fremden Territorium vor, so ist dieses ein widerrechtlicher Eingriff in fremde Territorialrechte. Daraus ist abzunehmen, was von der Verhaftnehmung, Verfolgung oder Verbringung eines Verbrechers, welche mit Gewalt, und Waffen in einem fremden Territorium vollbracht wird, zu halten ist *b*). Unter den deutschen Staaten ist es zwar

a) Meister vollständige Einleitung ꝛc. Th. 3. A. 1. K. 10. §. 14.

b) Mosers Versuch T. 6. S. 464.

zwar durch Geseze bestimmt, daß ein Staat die Verbrecher, welcher man sich wirklich habhaft zu machen im Begriff ist, auch noch in das benachbarte Territorium verfolgen darf, aber dem dortigen Richteramt überliefern muß *a*), daß dieses auch unter fremden Völkern, wenigstens nicht für Beleidigung könne angesehen werden, läßt sich nicht ganz ohne Grund behaupten, *b*) aber berechtiget hierzu ist nach strengem Recht keine Nation. Uibrigens hat ein peinliches Urtheil ausser dem Staate, in welchem es gefällt wird, keine wirkende Kraft, es seie dann, daß ein auswärtiger Staat demselben selbst aus eigenem Antrieb ein peinliches Urtheil, welches im Ausland gefället worden, auch selbst in seinem Territorium geltend machen wolle: Eben so erstreckt sich das Begnadigungsrecht eines Landesherrn nicht weiter, als das Territorium seiner Nation.

§. 42.

Vom Münzrecht.

Die Münzen welche ein Regent in seinem Land einführet, und den Werth welchen derselbe seinen eingeführten Münzen beilegt, müssen alle Fremde, welche

a) R. J. 1559. §. 22. — 26.

b) *Guistorp* Einleitung in die peinliche Rechtsgelehrs. Th. 2. §. 824.

welche sich in seinem Lande aufhalten, als auch Ausländer, die einen Verkehr treiben oder sonstigen Rechtshandel in seinem Land betreiben, anerkennen, und sich darnach richten; keine Nation kann aber von der andern verlangen, daß sie ihre Münzen auch in ihrem Land einführe, und ihrer Münze den nähmlichen Werth gebe, vielmehr kann jede Nation fremde Münzen in ihren Staaten einzuführen verbiethen, oder solche nur in einem geringen Werth bei sich gelten lasseu. Im Falle aber, daß ein Staat seine selbst eigene Münzen in seinem eigenen Lande verbietet, können andere immer nach ihrer Willkühr dieselbe Münze bei sich im Umlauf halten.

§. 43.

Vom Postrecht.

Das Postrecht anlangend, ist richtig, daß die Posten als eine allen Nationen heilige, und unverlezliche Anstalt unter den Schuz aller Nationen angenommen worden, daß jede Nation derselben Unverlezlichkeit anerkannt, und allem, was denselben irgendwo anvertraut wird, nicht minder besondere Sicherheit gewährt. Es kann sich daher keine Nation, oder Fürst mit Recht gegen die Posten, oder die ihnen anvertraute Sache einigen Zwang, oder sonstige ihrer Freiheit, und Sicherheit entgegenste-

henden Handlung erlauben, es seie dann, daß die Wachsamkeit für das allgemeine Wohl des Staates einem Regenten erlaubte, sich etwas mehr gegen die Posten herauszunehmen; da aber aus diesem Grund leicht Mißbräuche erwachsen können, so ist unter den Nationen die geheime Schreibart aufgenommen worden, daher hat die Chiffrir, und Dechiffrir-Kunst ihren Ursprung. Das Mehr oder Minder der Begünstigung der Posten, ihre größere oder mindere Sicherstellung, hängt jedoch von dem Willen, und den Privilegien ab, welche eine Nation den Posten verleihet. Es lasset sich aber nicht behaupten, daß eine Nation für die ihren Posten anvertraute Sache haften müße, wenn sie anderst keine Bannposten einführet, oder ihre Posten besonders garantirt hat.

§. 44.

Von der Kirche, und Religionsangelegenheiten.

Nach Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts hat jede Nation das Recht, in Religions, und Kirchensachen unabhängig von jeder andern Vorschrift oder fremden Gesetzen zu handeln. Nach diesen Grundsätzen müssen auch die europäischen Nationen beurtheilet werden, die katholischen Reiche hingegen sind in Religions und Kirchensachen, welche eigent-

lich

lich die Erhaltung die Einigkeit ihrer wesentlichen Glaubenslehre betreffen, den Kirchenkonsilien, dem römischen Pabste, als ersten Oberhaupt der katholischen Kirche in so fern untergeordnet, als dieses die Erhaltung der Einigkeit des Glaubens, uud das Heil der katholischen Kirche erfodert, in disziplinarischen, und minderwesentlichen Kirchenangelegenheiten aber ebenfalls für sich ganz frei, und selbstbeständig. Jede Nation kann demnach Ausländer, welche sich zu einer andern als der herrschenden Religion bekennen, aufnehmen, ihrer Religion das Bürgerrecht geben, oder derselben so viele Aufnahmen und Rechte gewähren, als es ihr gefällig ist; im Gegenfall aber eine andere als die herrschende Religion ganz verbannen und nicht dulden. Es wäre aber dem allgemeinen, und praktischen europäischen Völkerrecht zuwiderlaufend, wenn eine Nation der andern ihre Religion gewaltsam, oder heimlich durch dahin gesandte Emissarien aufdringen wollte. Wenn übrigens zwischen einer Nation, und ihrem Regenten, oder einer Nation unter sich Uneinigkeiten in Religions, und Kirchensachen sich anzetteln, darf sich keine fremde Nation einmischen, und werden dergleichen Streitigkeiten eben so wie andere politische Mißverständnisse in Rücksicht auf das Ausland betrachtet: demohngeachtet hat man doch Beispiele, daß ein Staat die Bürger eines andern Staats, welche mit ihnen gleiche

gleiche Religion hatten, und desfalls in Streitigkeiten verwickelt wurden, sogar mit Gewalt und Waffen unterstüzten; dieses läßt sich aber weniger rechtfertigen, sondern nur aus politischen Rücksichten erklären.

§. 45.

Von Völkerrechtsdienstbarkeiten.

Wenn eine Nation mittels Verträgen oder andern Uibereinkünften seine natürliche Freiheit in Ausübung ihrer Nationalrechte durch eine andere Nation so einschränken lässet, daß sie in Ausübung ihrer Rechte zu Gunsten einer andern Nation entweder etwas thun, lassen oder leiden muß, was sie sonst als freie Nation in ihrem Territorium zu thun, zu lassen oder zu leiden nicht gehalten wäre, so ist unter beiden Nationen eine Völkerrechtsdienstbarkeit vorhanden *a*). Diese kann immer noch bei der Unabhängigkeit einer Nation bestehen, und sind rechtsbeständig, wenn sie nur auf eine gehörige, und giltige Art sind erworben worden, und den natürlichen Rechten, und Zwangsgesezzen nicht zuwiderlaufen: sind sie aber von der Art, daß eine Nation ein wesentliches Majestätsrecht ausschließlich über eine andere Nation dadurch

a) *C. J. C. Engelbrecht* de servitutibus juris publici, Helmstaedt 1715. — *J. H. Felz* de servitutibus juris publ. Argent. 1749.

dadurch erhält, so begründen sie schon eine Abhängigkeit.

2. Kapitel.

Von den Rechten und Pfichten der europäischen Völker, welche ihre auswärtige Geschäfte betreffen.

§. 46.

Recht der Sicherheit, und daher fließendes Kriegsrecht.

Jede Nation hat das in ihrem Wesen selbst schon sich gründende Recht, ihre Freiheit, Unabhängigkeit, sonstige verfassungsmäßige und gegen andere erworbene Rechte gegen jeden äußern Angriff zu vertheidigen, und mit allen hiezu nöthigen Mitteln zu wahren, und zu sicheren, im Fall ihr eine Beeinträchtigung vorgehet, oder auch nur bevorstehet: daher entspringt das jedem Volk zustehende Kriegsrecht, die Befugniß auf seinen Territorien Festungen zu errichten, und zu unterhalten, Flotten zu unterhalten, eine stete Kriegsmacht, Werbungen, Waffenvorrath, und sonstige Kriegsrüstungen zu veranstalten, und allzeit bereit zu erhalten; jede Nation kann demnach mit andern Schuz- und Truzbündnisse, Subsidien-

 verträge

verträge eingehen, und alles anordnen, was zu Verstärkung und Vergrößerung seiner Kriegsmacht dienlich ist, es seie dann, es habe sich diese Freiheit mittelst Verträge selbst eingeschränkt *a*). Die Unabhängigkeit einer Nation bringt es schon mit sich, daß keine Nation wegen ihren Kriegszurüstungen der andern Rechenschaft zu geben verbunden seye; da jedoch die benachbarten Völker bei den Zurüstungen einer Nation leicht auf den Gedanken gerathen, daß dieselbe ihnen, und ihrer Sicherheit gefährlich werden mögte, so ist es herkömmlich, daß eine sich rüstende Nation denen andern sie hierüber auf eine bescheidne Art zu Rede stellenden Nationen nicht allein ausdrücklich versichert, daß sie denenselben auf keine Art zu nahe tretten wolle *b*), sondern daß sogar auch eine sich zum Krieg rüstende Nation öfters andern Nationen, mit denen sie in gutem Vernehmen stehet, selbst ohne Begehren schon dergleichen Erklärung von freien Stücken machet *c*). Mit diesem Herkommen stehet demnach die ohnehin schon natürliche Pflicht aller andern Nationen in Verbindung, daß keine Nation mit

a) Hiervon geben Frankreich und Venedig Beispiele.

b) J. J. von Moser von dem Rechte eines Souverains den andern zu Rede zu stellen, in seinen kleinen Schriften B. 4. S. 283.

c) Merc. hist. polit. T. 1. p. 293. — Mosers kl. Schr. T. 6. S. 327.

mit Vorbeigehung dieses gelinden bescheidenen Wegs sogleich einer sich zurüstenden Nation mit Gewalt entgegensezzen darf.

§. 47.

Von Uibermacht eines Volkes, und dem europäischen allgemeinen, und besondern Gleichgewichte.

Wiewohl die glänzende, und anwachsende Uibermacht einer Nation, und die daher rührende Furcht anderer mindermächtigen Nationen, noch keine Nation berechtiget der Uibermacht einer Nation durch Bündnisse mit andern Nationen, durch Feindseligkeiten, Verkürzung, und andere Wege Einhalt zu thun, so streiten sich doch Nationen und Rechtsgelehrte hierüber *a*), und wollen zum Theil die auch auf rechtmäßige Art anwachsende Macht einer Nation für hinlänglichen Grund dazu annehmen, daß sich andere Nationen derselben entgegenstellen könnten. In ältern Zeiten dachte man gar nicht an ein unter den Nationen zu haltendes Gleichgewicht; seitdem

a) *Lehmann* trutina Europae, Jenae 1716. — *Lud. M. Kahle* de trutina Europae, quae vulgo appellatur die Balance, praecipua belli et pacis norma, Göttingen 1748. — von Justi Chimaire des Gleichgewichts von Europa, Altona 1758. mehrere hierher gehörige Schriften siehe bei Ompteda 2. Th. S. 485.

aber Oestreich durch die spanische und burgundische Succession sehr überwiegend ward, fieng man an auf Erhaltung des Gleichgewichts in Europa zu denken *b*), und die Grundsäzze aufzustellen, daß es nothwendig seie, zwischen den europäischen Potenzen ein stetes Gleichgewicht zu erhalten, daß die mindermächtige Nationen berechtiget seyn, durch Bündnisse sich der überwiegenden Macht einer mächtigeren Nation entgegenzustellen, und ihrem Wachsthum und zunehmenden Größe Ziel und Gränzen zu sezzen. Wiewohl dieses angenommene Sistem nicht bei allen Gelegenheiten geltend gemacht worden, so ist es bis daher dennoch immer beibehalten worden, und heut zu Tag berufen sich fast alle Nationen Europens auf dasselbe. Die Mittel, welche zu Erhaltung dieses Sistems von den Nationen angewendet werden, sind nach Verschiedenheit der Zeitumstände verschieden und veränderlich. Dieses Sistem hat jedoch auch die entferntesten und gegen einander feindseligsten Nationen vereint, und sehr viel zur näheren Verbindung der europäischen Nationen beigetragen. In neueren Zeiten kommt sogar öfters die Sprache von dem besonderen Gleichgewicht zwischen dem südlichen und nördlichen Europa *c*), von dem Gleichgewicht zur

b) Schmauß Einleitung in die Staatswissenschaften Th. 1.

c) Schmauß a. a. O. Th. 2.

zur See *d*), und jenem der deutschen und i aliänischen Staaten *e*).

§. 48.

Von der Gleichheit und Würde der Nationen.

Die denen Nationen als solchen nach dem allgemeinen Völkerrecht zustehende Gleichheit der Würde und des Ranges bestehet heut zu Tag eben so wenig, als eine Gleichheit der Macht, und Verfassungen denkbar ist; denn es haben sich nun verschiedene Nationen vor andern ein besonderes Ansehen, Rang und Würde erworben, welche alle übrige anerkennen, und ihnen gewähren; sodann hat eine Nation, die sich einen besondern Vorrang und Ansehen von andern erworben hat, denselben auch gewöhnlich durch Observanz und Verträge so befestiget, daß sie dieselbe auch von andern selbst erzwingen kann; andere aber behaupten ihren Rang gegen alle Einwendungen und Widersprüche auf das standhafteste. Der Vorzug, und die Würde einer Nation zeiget sich aber vorzüglich in Tituln, Vorrang, und anderen Ehrenbezeu-

d) Moser Beiträge Th. 1. S. 72. — von Justi Chimaire des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt, Altona 1759.

e) Moser Versuch Th. 1. S. 73.

bezeugungen, und in deren Inbegriff bestehet das Völkerzeremoniel, welches wieder zerfällt in das Hofzeremoniel und Völkerzeremoniel im eigentlichen Verstand: lezteres wird dann wieder untergetheilt in das persönliche, Kanzlei- See- Kriegs- Gesandtschaftszeremoniel.

§. 49.

Vom königlichen und kaiserlichen Titel.

Unter den Titulaturen zeichnen sich die kaiserliche und königliche Titeln in den Monarchien Europens vorzüglich aus: dem kaiserlichen Titel legte man ehemals vor dem königlichen Titel sehr viel Vorzüge bei, nicht allein was Würde und Rang angehet, sondern man hielt ihn sogar für das Kennzeichen einer besondern Unabhängigkeit und Macht, und legte ihm sogar die Gewalt bei, selbst königliche Titel, und Würden in der Maaße zu ertheilen, daß andere Nationen diese Würde anerkennen mußten *a*), und dieses Recht übten sowohl der römische Kaiser als auch der Pabst *b*) wirklich aus. Heut zu Tag aber hat der kaiserliche Titel für sich keine besondre Vorzüge vor

a) *Ludewig* de jure reges appellandi C. 2. Opuscula T. 1. pag. 62 seq.

b) *J. P. Ludewig* naeniae pontificis de jure reges appellandae, Halae 1702.

vor dem königlichen. Die Annahme des königlichen Titels hängt blos von einem Regenten, und seiner Nation ab. Die Einräumung dieser Titeln dahingegen von Seiten anderer Nationen hänget von dem Willen der andern Nationen ab, um deren Einwilligung sich daher derjenige Regent, so diesen Titel annimmt, bewerben muß, und dann, wenn er hierüber mit andern Nationen Verträge eingegangen hat, kann er auch diesen Titel mit Recht von andern Nationen verlangen. *)

§. 50.

Von königlichen Ehren.

Mit der königlichen Würde hat der Gebrauch gewisse Vorzüge verbunden, welche man unter dem Namen königliche Ehren begreift; die vorzüglichste sind: 1) Das Recht Gesandten vom ersten Range zu schicken, wiewohl man aus diesem Recht allein noch nicht ein Recht zu königlichen Ehren herleiten kann. 2) Der Vorrang vor andern nicht königlichen Staaten, der mit einem glänzenden und gedrängteren Zeremoniel vergesellet ist. Die königlichen Ehren kommen jedoch nicht ausschließlich den Königen zu, sondern auch andern Staaten, und Regenten kann sie eigen

*) Beispiele zu diesen §§. zeiget die Geschichte Europens in Menge, welche hier anzuführen sind.

eigen seyn *a*). Der Titel Majestät gehört jedoch nicht nothwendig zu den königlichen Ehren, sondern wäre ehmals ein auszeichnender Titel der Kaiserwürde. Seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts legten sich die Könige diesen Titel bei, und erst in neuern Zeiten gewährte der Kaiser den Königen denselben selbst *b*). Demohngeachtet ist er auch heut zu Tag noch nicht nothwendiger Weise einem Könige als Könige eigen, ja sogar dem türkischen Kaiser geben nicht alle die Majestät. *)

§. 51.

Von Vorrang, und Präzedenz.

Da die Präzedenz ein Zeichen eines größern Ansehens, einer höhern Würde ist, so suchen die mächtigeren Staaten Europens solche gegen die Mindermächtige genau zu behaupten; daher entstanden nun von jeher immerwährende Streitigkeiten. Diese beizulegen, und zu vermeiden, wendte zwar der Pabst und die Konzilien alles an *a*); demohngeachtet aber beste-

a) z. B. dienen die Kurfürsten Deutschlandes, und die größeren Republiken.

b) Pütter jurist. Praxis Th. 2. S. 117.

*) Die hier anzuführende Data aus der Geschichte können diese Sässe hinlänglich darthun.

a) *Neyron* principes du Droit des Gens §. 103.

bestehen dieselbe noch bis auf den heutigen Tag unter jenen Nationen, welche hierüber keine Uibereinkunft oder Verträge geschlossen haben. Dem römischen Pabst räumen alle katholische Monarchen als ersten Kirchenhaupt den Vorrang ein, die nicht katholischen Monarchen gestatten ihm diesen Vorrang nicht, sondern betrachten ihn nur als Herrn vom Kirchenstaat, und Erzbischoffen zu Rom. Dem römischen Kaiser aber räumen alle kristliche Monarchen und Staaten den ersten Plaz ein, nur der türkische Kaiser behauptet seiner Seits einen vollkommenen gleichen Rang mit ihm, welches sogar selbst durch Verträge zwischen diesen beiden Kaiserhöfen genau bestimmt worden *b*). Demohngeachtet räumen die andere europäische Monarchen dem türkischen Kaiser den ersten Plaz nicht ein. Uibrigens behaupten die übrigen Könige ohne alle Widerrede den Vorrang vor den Republiken Europens; sie selbst aber unter sich haben sehr viele Rangstreitigkeiten. Der römische König, der König von Frankreich, Spanien, und in neuern Zeiten der russische Kaiser verlangen alle den ersten Rang nach dem römischen Kaiser *c*), Großbrittanien *d*), Dännemark

b) Sieh den belgrader Friedensschluß von 1739. Art. 20. 21.

c) *Nettelblatt* Beweis, daß dem römischen König der Rang vor allen auswärtig regierenden Häuptern zustehe, in seinen Erörterungen 1773. S. 87. — *Godfroi* memoires

nemark und Schweden geben keinem einen Vorrang zu, die übrigen aber haben zum Theil durch Verträge, und Observanz andern Potentaten den Vorzug eingeräumet *e*), oder suchen sich mit denselben in einer gewissen Gleichheit zu halten, oder hie, und da selbst nur von einer oder der andern Macht den Vorzug zu behaupten *f*).

§. 52.

Vom Rang bei persönlichen Zusammenkünften der Monarchen.

Jeder König gestattet einem andern König, der sich in Person an seinem Hoflager, oder Land aufhaltet, den Vorrang, nur der Kaiser allein gestattet keinem andern Monarchen an seinem Hof diesen Vorzug *a*). Einem König, welcher als Mittler in einem Frieden sich darstellt, weichen ebenfalls die übrigen

Könige;

res concornant la praeseance des rois de France, Paris 1612. — *Waldesii* praerogativa Hispaniia, Frfurt 1626. — Moser auswärtiges Staatsrecht S. 17.

d) *J. Howel* discourse concerning the precedency of King, Lond. 1664.

e) Moser Beiträge Th. 1. n. 43.

f) Moser Versuch Th. 1. S. 71.

a) Moser auswärtiges Staatsrecht S. 17. — *Rousset* sur le rang et la praeseance S. 13.

Könige; doch dieses hat keinen Bezug auf die Gesandten: denn nicht einmal die Kurfürsten gestatten den kaiserlichen Gesandten vom ersten Rang an ihren Höfen den Vorzug, wiewohl die Gesandten dieses verlangen wollen *b*). Nach den Königen haben die deutschen Kurfürsten den ersten Rang, und behaupten unter sich die nämliche Präzedenz, wie auf dem deutschen Reichstage; nach diesen kommen die größeren Republiken, Venedig, die Niederlande, und die Schweiz: außer dem kaiserlichen Hof *c*) sezt man Venedig und die Niederlande zuweilen denen Kurfürsten gleich. Venedig und die Niederlande streiten um den ersten Rang unter sich, gehen aber den Republiken Schweiz und Genua vor, welche leztere Venedig gleichgehalten seyn will, aber sämtlichen erstgenannten nachstehet. Ein gleicher Rangstreit herrschet zwischen dem Maltheserorden, Genua, und einigen italiänischen Höfen. Unter denen übrigen italiänischen Höfen, und kleinen Staaten herrschen unzählige Rangstreite, besonders mit den deutschen Fürsten, welche aber unter sich den auf dem Reichstag ihnen zukommenden Vorsiz behaupten.

§. 53.

b) Moser kleine Schriften Th. 7. S. 190.

c) Capitul. Leop. Art. 5.

§. 53.

Die Höfe suchen den Rangstreitigkeiten auszuweichen.

Um den Streitigkeiten über den Rang auszuweichen, suchen die Höfe, wenn sie nicht anderst durch Verträge, Observanz oder Besizstand einen entschiedenen Rang gegeneinander behaupten, sich mittels Protestationen, Repressalien *a*) bei ihren Prätensionen zu schüzzen, oder wenn es seyn kann, unter sich zu alterniren *b*).

§. 54.

Vom Handel, und Handelsfreiheit unter denselben.

Uiber den inländischen Handel hat jede Nation lediglich und allein zu schalten, und zu walten, und nach ihrer Willkühr die nöthige Verfügungen zu treffen; den ausländischen sowohl eigenen als fremden Handel aber belangend stehen die Nationen Europens in einem besondern engen, und wechselseitigen Verhältnisse zusammen, und pflegen unter sich eine weit ausgedehntere, durch den Gebrauch, und das Herkommen

a) Moser Versuch Th. 1. S. 63.

b) Moser Beiträge Th. 1. S. 45.

kommen begründete Handelsfreiheit, als dieses sonst nach natürlichen Gesezzen geschehen könnte: denn jede Nation Europens gestattet heut zu Tag der anderen den freien Handel in ihrem Territorium, in und durch ihre Besizzungen: doch erstreckt sich diese allgemeine europäische Handelsfreiheit nicht auf die außer Europa gelegene Kolonien der europäischen Nationen; nicht minder geschieht es, der allgemeinen Handelsfreiheit ohngeachtet, daß eine Nation in gewissen Handlungsplåzzen, Provinzen, den ausländischen Handel sperret, die Einfuhr gewisser ausländischer Waaren verbietet, oder mit schweren Kosten, und Auflagen bestricket, oder sonst in Hinsicht einer oder andern Nation erschweret, und auf diese Art wird öfters die Handelsfreiheit nicht ohne Recht, jedoch zum Nachtheil der Handlung selbst eingeschränkt.

§. 55.

Von Handlungsbündnissen.

Um den Handel als eine Hauptquelle der Völkerglückseligkeit zu beförderen, und zu begünstigen, auch zu allem sowohl Kriegs- als Friedensverhältnissen zu sicheren, stifteten die Nationen unter sich bis hierher Handlungsbündisse, und thun dieses zum Theil noch täglich häufiger. Diese Handlungsverträge sind öfters den Friedensschlüssen einverleibt,

und nach Maaßgab entweder auf ewige, oder nur auf eine bestimmte Zeit eingegangen, und sind übrigens an und vor sich äußerst verschieden. Die besondern Erforderniße eines Handlungsbündnisses bestehen daher: 1stens, daß überhaupt die Art, und Weise genau, und umständlich bestimmt wird, wie ein Volk mit dem andern seinen wechselseitigen Handel pflegen solle; 2tens müssen in solchen Handlungsbündnissen die Rechte, und Begünstigungen derjenigen Handelsleuten, welche sich von Seiten einer Nation bei der andern in Handlungsgeschäften aufhalten, bestimmt werden; diese Bestimmungen haben Bezug auf ihre Waaren, und Güter, Steuerfreiheit, auf das Droit d'Aubaine, Arreste, sonach auch auf ihre Person, Religionsübungen, Begräbniß und Gerichtsbarkeit. 3tens müssen über die Waaren, welche den Gegenstand der wechselseitigen Handlung ausmachen, die genauesten Uibereinkünfte getroffen werden, welche Waaren ein- und durchgeführt werden dörfen, mit welchen Befreiungen dieses geschehen solle, welche Zölle, und Auflagen von denselben erhoben werden sollen, deshalb sind die Zolltariffe nöthig. 4tens auf den Fall eines entstehenden Kriegs müssen diese Verträge, die den Handelspersonen, und Waaren zukommen sollende Sicherheit, und Gewährleistung gestatten, und festsezzen, nicht minder auch darinn enthalten seyn, wie sich die handlende

Nation zu verhalten habe, wenn eine dritte Nation, gegen welche sich die vertragende Theile neutral halten, in Krieg verwickelt werde, welche Waaren in diesen Fällen den kriegführenden Mächten zuzuführen, wie es mit der Untersuchung der Handlungsschiffe, und ihrer Ladung solle gehalten werden *a*).

§. 56.

Von Konsulen.

Konsuln sind Richter, welche eine Nation bei auswärtigen Nationen bestellt zu Schlichtung der Handelsstreitigkeiten ihrer Nationalhandelsleuten, welche in Handlungsangelegenheiten im Ausland sich aufhalten, oder Geschäfte machen; anfangs unterhielten die europäischen Nationen solche Konsuln im Ausland bei denen nicht kristlichen Nationen *a*), und gründeten diese ihre Gerichtsbarkeit auf Verträge, welche sie mit andern Nationen eingegangen, und hierauf wurde auch die Einführung der Konsuln bei den europäischen Nationen unter sich ziemlich üblich.

a) von Steck Handlungsverträge, Halle 1782, von den Handlungsverträgen der türkischen Pforte, von den Handlungsverträgen des russischen Reiches.

a) *de Steck* de Origine Consulum in empiriis Asiae minoris in seinen Observ. subseciris, und von den Konsuln handlender Nationen in seinem Versuche über einige erhebliche Gegenstände 1772. nro. 9.

Diese Handlungskonsuln sind jedoch heut zu Tag nicht allgemein üblich, und sind unter sich sehr verschieden, und haben sehr verschiedene Rechte, und Gerichtsbarkeit. Die außer Europa angestellten Konsuln haben fast alle die bürgerliche, und zuweilen sogar die peinliche Gerichtsbarkeit in Handlungsstreitigkeiten, und Angelegenheiten ihrer Nation, und genießen beinah gleiche Rechte, und Vorzüge, wie die Gesandten: im Gegentheil aber haben die meisten Konsuln in Europa entweder gar keine Gerichtsbarkeit, oder nur die willkürliche Gerichtsbarkeit auszuüben, und sind übrigens dazu bestellt, daß sie den Handelsleuten ihrer Nation mit Rath und That an die Hand gehen, die Vortheile ihres Nationalhandels befördern, und auf die genaue Haltung der Handelsverträge im Ausland Acht haben sollen: sie gehören in dieser Eigenschaft zu den Ministern ihrer Nation, wiewohlen sie gewöhnlich nicht einmal die Vorzüge, und Rechte des Gesandten vom dritten Rang gestattet bekommen; sie erhalten auch zu ihrer Legitimation zuweilen Kreditive, die jedoch nicht ganz feierlich ausgefertiget werden, genießen übrigens des Schuzzes der Nationen, und sind in dieser Hinsicht auf eine ähnliche Weise wie die Gesandten unverlezlich, haben aber keinen Anspruch auf eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit, von den Auflagen, und sonstigen Beschwerden, sind noch weniger mit dem Recht der Freistätte versehen. Es giebt

nebstdem

nebstdem auch Oberkonsuln und Vicekonsuln, die aber im Grund von den Konsuln nicht viel unterschieden sind.

§. 57.

Von Flüssen, Seen, und von den Meeren.

Die Schiffahrt ist ein vorzügliches Beförderungsmittel der Handlungen; Flüsse, Seen, und Meere können aber eben so wie festes Land den Nationen eigen werden, und davon einer oder der andern als ausschließliches alleiniges, oder getheiltes Eigenthum mit allen Benuzzungen zugehören; bei Flüssen, und Seen geschiehet dieses jedoch leichter, als bei dem Meere; Meere gehören jedoch einer Nation alsdann eigenthümlich zu, wenn solche selbst in ihren Territorien liegen, oder wenn sie solche mittels der Kunst apprehendiren, und ganz unter ihrer Herrschaft erhalten. Seehäfen, kleine Meerbußen, und Meerengen sind auf diese Weise häufig den Völkern ausschließlich eigen: nicht minder behaupten die Nationen, welche an große Meere gränzen, jenen Theil der See, welche an ihren Ufern liegen, so weit sie solche mit ihrem Geschüz bestreichen, und als ausschließliches Eigenthum behaupten können. Was aber die größeren Meere angehet, welche nicht mittels des Geschüzzes von einer Nation ausschließlich können be-

behauptet, oder gradezu okkupirt werden, so können dieselbe nicht als Eigenthum einer Nation angesehen werden, es seie dann, daß eine Nation solche als ihr ausschließliches Eigenthum mit Hülfe ihrer Flotten gegen alle andere Nationen okkupire, und alle übrige Nationen von derselben Benuzzung ausschliesse; diese Meere heissen alsdann geschlossene Meere: dieses geschieht gewöhnlich mit den größeren Meerbußen, und Meerengen; demohngeachtet sind nicht alle Meere, welche Europa umgeben, geschlossene Meere, sondern einige stehen ohnstreitig dem Gebrauch aller Nationen frei, andere gehören wieder einzelnen Nationen eigen zu, andere aber liegen zwischen denselben ihrer Freiheit halber im steten Widerspruch.

§. 58.

Welches sind freie, geschlossene, und bestrittene Meere.

Als allgemeine freie Meere sind anzusehen, das aquitanische, deutsche, weiße, mittelländische, baltische Meer, und die herkulische Meerenge. Im Gegenfalle werden als ohnzweifelhaft geschlossene Meere angesehen, die dem Königreich Dännemark zustehende Meerengen zwischen Dännemark und Schweden, der zwischen Schottland und Irland gelegene Kanal St. George, welchen Grosbrittannien, die

die sizilianische Meerenge, welche Sizilien, der bothinische Meerbußen, welche Schweden, das schwarze Meer, der zimerische, und trazische Posphorus, der Propontis, und Hellespont, welche die Türken, als ausschließliches Eigenthum behaupten. Als streitige Meere gehören hierher das adriatische Meer, welches Venedig, das ligustische Meer, welches Genua, die vier Grosbrittanien umgebende Meere, welche Grosbrittanien gegen andere Nationen ausschließlich eigen behaupten will, wogegen sich aber die andere Nationen immerfort widersezzen.

§. 59.

Von den größern Meeren, und Ozeanen.

Die große See, und größere Ozeanen, als da sind: das atlantische Meer, die Nordsee, das äthiopische Meer können von keiner Nation eigenthümlich erworben werden, und es lässet sich auch kein ausschließliches Eigenthum an denselben um deswillen denken, weilen diese Meere für alle Nationen sowohl in Ansehung der Schiffahrt, als auch der Fischerei zum Gebrauch hinreichend, und unerschöpflich sind. Auf der andern Seite auch keine Nation zu ihrer Sicherheit, und ausschließliches Eigenthum an dieser großen See benöthiget ist, diese sind daher als ganz freie Meere zu betrachten, und können mit

Grund von keiner Nation ausschließlich sich zugeeignet werden.

§. 60.

Wirkungen der ausschließlichen Herrschaft auf der See.

Die Herrschaft auf der See ist entweder vollständig oder unvollständig, je nachdem entweder eine Nation ein Meer ganz eigenthümlich besizt, oder nur das Recht hat, von anderen Nationen das Seezeremoniel anzuverlangen: die kleinere in den Territorien einer Nation befindliche Seen, eben so wie die an den Ufern eines Territoriums nahe liegende Meere stehen unter der vollständigen Herrschaft der angränzenden Nation, auf diesen haben daher die herrschenden Nationen das ausschließliche Recht die Fischerei, die Schiffahrt, und das Strandrecht zu benuzzen, und andere Nationen hiervon entweder ganz auszuschließen, oder solche nach Willkür zu beschränken, und über dieselbe, wenn sie sich in diesem Meere blicken lassen, die Gerechtigkeit auszuüben: auf solchen Seen kann daher die herrschende Nation den fremden Schiffen, welchen sie die Schiffahrt gewährt, Steuern, und Zölle auflegen, von denselben Beiträge zu Besorgung, und Erhaltung der Häfen, Wachfeuer und Warten, wie auch anderer

zur

zur Schiffahrt nöthigen Vorkehrungen anverlangen; z. B. dienen das Hafengeld, oder Grundruhr: eben so kann eine solche Nation für die andern gestattete Erlaubniß zum Fischfang eine gewisse Auflage bestimmen. Dieses vollständige Eigenthum hatte ehemals die Wirkung, daß die Güter der Schifbrüchigen, welche an den Strand einer Nation zugehörigen See angeschwemmet worden, dem Fiskus anheim fielen: dieses war in ganz Europa allgemein gebräuchlich, heut zu Tag ist aber dieser unbillige Gebrauch fast allgemein durch Verträge, Observanz, und sonst durch Seegesezze abgeschaft worden, und wird nur zum höchsten aus Retorsion ausgeübt: dahingegen behaupten die Nationen, welchen die Herrschaft über ein Meer, ausschließlich zukommt, das Recht, die Landung der im Schifbruch von Bord geworfenen, oder gescheiterten Waaren allein, mit Ausschließung aller fremder Hülfe zu besorgen, und dafür eine gewisse bestimmte Abgabe, und Lohn anzusezzen, oder einen gewissen Antheil von den gelandeten und geretteten Gütern anzuverlangen, dieses Recht ist beinah in ganz Europa geltend; wenn die Schifbrüchigen die Abgabe entrichteten, und mittels der Frachtbriefe ihr Eigenthum an den gelandeten Waaren darthun, so erhalten sie ihre Güter zurück: dabei ist aber nöthig, und fast allgemein durch Gesezze bestimmt, daß diese Rückforderung der geretteten Waaren innerhalb Jahr

und

und Tag von der Zeit der erhaltenen Kundschaft an gerechnet, thun müsse.

§. 61.

Fortsezzung.

Großbrittanien will zwar über die vier umliegende Meere, und Dännemark *a*) über die beiden Inseln Island, und Krönland eine ausschließliche, und vollständige Herrschaft sowohl in Hinsicht auf Schiffahrt, als auch Fischerei gegen alle andere Nationen behaupten; allein diese Herrschaft erstreckt sich doch eigentlich nicht weiter, als blos auf das Recht, von andern Nationen die zur See üblichen Ehrenbezeugungen anzuverlangen: ein Gleiches ist auch von den Prätensionen der Republik Venedig, und Genua über das adriatische und ligustische Meer zu verstehen.

§. 62.

Vom Seezeremoniel.

Das Seezeremoniel zeichnet sich hauptsächlich in der Salutation der Schiffe aus *a*); die Schiffe begrüßen

a) Moser Versuch T. 6. S. 441.

a) *J. Sibrand* de Velorum submissione, Rostock 1674. — J. J. Moser Abhandlung von Flaggen in Seegelstreichen, in

grüßen sich aber mittels des Geschüzzes; die Grade dieser Ehrenbegrüßungen werden nach der Entfernung, in welcher die Schiffe einander bewillkommen, und der Zahl der Feuer, nach der Größe der Schiffe eben so wie nach der Zeit der Gegenbegrüßungen, und der dagegen gegebenen Zahl der Feuer bemessen. Eine der vorzüglichsten Ehrenbezeugungen zur See ist das Streichen der Seegel, welches entweder darinn bestehet, daß die Seegel ganz oder nur zum Theil heruntergelassen werden, die gänzliche Einziehung der Seegel ist der höchste Grad von Seeehren: zuweilen wird auch nur der obere Seegel gestrichen. Die Präzedenz der Nation und ihrer Flaggen wird nach dem einander wechselseitig bezeugten, und gewährten Seezeremoniel bestimmt, diejenige Schiffe, welche andere ihnen an Größe und Anzahl vollkommen gleiche Schiffe zuerst begrüßen, oder andere dem Rang und der Zahl nach wenigere Schiffe bewillkommen, gewähret auch denselben, und ihrer Nation auf der See den Vorrang; und im Fall ein Schif das andere nicht allein zuerst, sondern auch mit dem höchsten Grad von Ehrenbezeugungen salutirt, so erkennet es auch die Herrschaft seiner Flagge.

§. 63.

in seinen vermischten Abhandlungen über das Völkerrecht, nro. 6. — F. K. Moser Abhandlung von dem Seegelstreichen, und Schifgruß nach den Grundsäzzen, und der Praxi der Völker, in seinen kleinen Schriften Th. 9. S. 287. Th. 10. S. 218. Th. 12. S. 1.

§. 63.

Von denen hierüber entstandenen Streitigkeiten.

Uiber das Seezeremoniel sind schon öfters die schädlichsten Streitigkeiten entstanden. Soviel läßt sich im Allgemeinen bestimmen, daß eine Nation, welche die volle Herrschaft über ein Meer hat, von allen andern Nationen verlanget, daß solche ihre Festungen, Seehäfen, Flotten, einzelne Schiffe auf dem ihr zugehörigen Meere zuerst begrüße, es seyen nun die fremden Schiffe der Nation oder blos Privatleuten zugehörig; dieses Zeremoniel behaupten die Könige unter sich, wollen es den Republiken nicht ebenmäßig einräumen, besonders wenn ihre Schiffe der Nation zugehörig, und Admiralschiffe sind *a*). Auf der freien See, oder auch auf der geschlossenen See behaupten diejenigen Nationen, welche wenigstens auf derselben keine Herrschaft haben, wenn ihre Schiffe Nationalschiffe von gleichem Rang, Größe, und Anzahl sind, auch gleiches Zeremoniel; wenigere Schiffe aber müssen die mehrere zuerst begrüßen: ein Schif von geringerem Rang muß andern von höherm Rang weichen, und dasselbe zuerst bewillkommen; demohngeachtet herrschen hiebei zur See die nämlichen Streitigkeiten wie zu Land: Frankreich und England fordern

a) Ordonances de Louis XIV. pour les armées nation. 1689.

fordern z. B. auf allen nicht andern zugehörigen Meeren vor allen andern Nationen den Rang nicht allein gegen Schiffe, die mit ihnen gleichen Rang, und Zahl haben, sondern auch in dem Fall, wo ihre Schiffe den Fremden an Rang, Größe, und Anzahl weichen müssen; besonders liegen die Könige, und Republiken miteinander übers Seezeremoniel in unaufhörlichen Streitigkeiten, wenn ihre Schiffe vom nämlichen Rang und Zahl einander begegnen. Auf jenen Meeren, auf welchen eine Nation die Herrschaft allein behauptet, die andere aber ein gleiches Recht auf derselben durchsezzen will, verlanget zwar die Nation, welche diese Meere in Anspruch nimmt, daß alle übrige ihnen das Seezeremoniel gewähren sollen; allein die übrigen betragen sich dabei nicht anders, als wenn sie auf der freien See seegelten: daher sind sonderbar auf dem Meere um Großbrittanien, auf dem adriatischen, und ligustischen Meere so viele Zeremonielstreitigkeiten entstanden. Um diesen Streitigkeiten auszuweichen haben sich sehr viele Nationen dahin vereint, daß sie wechselseitig untereinander gar kein Zeremoniel mehr beoachten, und alle Begrüßung unterlassen.

3. Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der Regenten, ihrer Familien und Güter.

§. 64.

Von der Beschaffenheit dieser Rechte.

Beinahe die meisten europäischen kristlichen Regenten stehen verschiedentlich miteinander in einer engen Verwandtschaft= oder sonstigen freundschaftlichen Verbindung, und machen in dieser Hinsicht gleichsam eine Familie aus; aus dieser Quelle, und da in neuern Zeiten die Höfe sehr glänzend geworden, auch die Hofzeremoniele sich einander ziemlich näherten, sind heut zu Tag viele Gewohnheiten an den Höfen und unter denen Regenten entsprungen, mittels welcher ein Regent den andern seine Hochschäzzung, und Freundschaft bezeuget, welche Gewohnheiten zwar meistens nur den Anstand zum Gegenstande haben, und eigentlich kein Recht begründen, dennoch besonders zu Friedenszeiten kaum von einem Hofe gegen den andern außer Acht gelassen werden, ja sogar von den kriegführenden Mächten gegeneinander beobachtet werden, da man den Grundsaz aufstellet, daß im Krieg zwar die Nation nicht aber die Regenten sich feindselig behandlen können.

§. 65.

Von Freud- und Beileidsbezeugungen.

Die Höfe theilen sich wechselseitig ihre Trauerfälle, und eben so ihre frohen Ereignisse mit; daher gehören die Notifikation der Todesfälle der Regenten, oder einer Person aus ihrer Familie, des Antritts der Regierung, der Vermählungen, der Hofnung zur Erhaltung einer Descendenz, oder auch einer wirklichen glücklichen Entbindung, der Siege, welche ein Hof am andern mittels einer ausserordentlichen Gesandtschaft, oder durch den ordentlichen Gesandten oder Schreiben machet. Eine solche Notifikation wird gewöhnlich entweder blos schriftlich durch eine Bezeugung eines Beileids, oder Theilnahme an der glücklichen Ereigniß erwiedert, oder der hievon benachrichtigte Hof leget seine besondere Theilnahme durch besondere Trauer, oder auch Freudensbezeugungen an Tag; dieses geschieht im ersten Fall mittels Anlegung einer Hoftrauer, welche nach Verschiedenheit der Verwandtschaft, der Würde, der Person, des Geschlechts und Alters verschieden ist, hiebei werden gewöhnlich auch noch besondere Exequien angestellet; im andern Falle aber bezeuget ein Hof dem andern seine Theilnahme durch besonders angestellte sowohl kirchliche, als auch blos weltliche Freudenfeste.

§. 66.

Von den Pathen.

Es ist sehr gebräuchlich, daß die Regenten zur Taufe ihrer Descendenz wieder Regenten, und Fürsten besonders von ihrer Verwandtschaft ja sogar auch Republiken zu Pathen nehmen; ehemals war man in dergleichen Pathengesuchen äußerst religiös, heut zu Tage aber nimmt man die Sache nicht mehr so strenge: nicht minder geschahe es sonsten häufig, daß selbst die erbetene Pathen der Taufe beiwohnten, heut zu Tag lassen sie aber ihre Stelle durch ihre Gesandten, oder andre Personen vertretten, welche zuweilen selbsten von dem Regenten, der die Descendenz erhaltet, hiezu bestellt werden. Dergleichen Pathenverhältniß macht, daß sich die Eltern, und die Taufpathen, wenn sie gleichen Rang haben, mit dem Namen **Gevatter** wechselseitig nennen, sind sie aber nicht von gleichem Rang, so wird diese Benennung weder von dem einen noch von dem andern Theil gegeben, noch angenommen.

a) Moser von den Gevatterschaften großer Herrn in seinen kleinen Schriften Th. 1. S. 291.

§. 67.

Von Geschenken.

Die Nationen, und Regenten machen sich verschiedentlich zu Bezeugung ihrer besondern wechselseitigen Zuneigung und Freundschaft Geschenke; es giebt aber auch Geschenke, welche sich die Nationen einander wechselseitig zu geben schuldig, und gehalten sind. Von dergleichen Geschenken geschieht sehr oft in den Verträgen mit den Türken, und andern nicht kristlichen Nationen außer Europa Meldung: es werden nämlich dergleichen Geschenke zu Erhaltung der wechselseitigen Freundschaft, wechselseitig einander versprochen; eben so haben die Nationen unter sich hie und da die Gewohnheit eingeführt, sich alljährlich zu gewissen Zeiten und Gelegenheiten Geschenke z. B. Pathengeschenke zu geben; deren wechselseitige Verleihung zwar nicht als ein vollkommenes Recht kann anverlangt werden, demohngeachtet aber doch in dem Herkommen begründet ist. Eine andere Art von Geschenken machen jene Geschenke aus, welche eine Nation ganz willkührlich, und unbestimmt giebt, um ihre besondere Freundschaft und Achtung zu beweisen.

§. 68.

Vom Hofzeremoniel überhaupt.

Das Hofzeremoniel ist zwar nach Verschiedenheit der Höfe, und Nationalsitte sehr verschieden, demohngeachtet findet man doch an den Höfen der kristlichen Königen eine beinah gleichförmige Einrichtung des Hofes, und die fürstlichen Höfe richten ihre Höfe nach Art der königlichen Hofhaltung ein; dieses zeiget sich sonderbar in der Bestellung ähnlicher Hofämter. Die Gleichheit dieser zum Hofzeremoniel gehörigen Aemter zeiget sich besonders bei dem Zeremoniel gegen auswärtige Nationen. Fast alle königliche, und die meisten fürstliche Höfe zeichnen sich durch ihre Ritterorden aus *a*): besonders haben die meisten deutsche Fürsten solche Ritterorden eingeführt, und man trift dieselben sogar auch bei einigen Republiken an. Diese Orden sind daher fast an den meisten Höfen allgemein, wiewohl sie in Ansehung ihres Ranges, und Würde sehr verschieden sind. Unter den vorzüglichen Orden findet man selbst Könige, Kurfürsten und Fürsten, und die vornehmsten Hofbeamten; nebstdem giebt es dergleichen Orden, welche ohne Unterschied des Standes jedem, der die dazu gehörige Verdienste sich erworben hat, verliehen werden.

a) Rammelsberg Beschreibung aller Ritterorden, Berlin 1744.

§. 69.

Vom Hofzeremoniel bei den Besuchen der Monarchen, und ihren Reisen durch ein fremdes Territorium.

Das glänzendste Hofzeremoniel zeiget sich alsdann, wenn ein auswärtiger König oder Fürst einen Hof besuchet; dieses Zeremoniel wird jedoch immer nach dem Rang und der Würde der Person, welche den Besuch machet, bemessen: zu diesem Zeremoniel gehöret z. B. das Entgegengehen, die Militairparaden, die Ablegung der Trauer, die Verleihung der Präzedenz gegen einen Regenten von gleichem Rang, öffentliche Lustbarkeiten, Anstellung öffentlicher Gebethe, Uiberreichung der Geschenke, und noch viele andere Hoffeierlichkeiten. Es ist leicht abzusehen, daß dieses Zeremoniel sehr lästig ist; daher kommt es, daß die Regenten heut zu Tag meistentheils bei ihren Reisen und Besuchen einen geringen Rang, und Namen sich beilegen, um dem gedrängten und allzuprangenden Zeremoniel auszuweichen, das sogenannte Incognito ist daher heut zu Tag sehr üblich; dieses ist nun wieder an und vor sich sehr verschieden, und hat daher auch wiederum verschieden glänzendes oder geringeres Zeremoniel. Wenn aber fremde Fürsten durch ein Territorium, oder nahe an einem Territorium vorbeireisen, so bezeuget ihnen die Nation,

durch deren Territorium sie reisen, zwar auch besondere Ehre und Zeremoniel, dieses ist aber so verschieden, daß es sich überhaupt nicht nach allgemeinen Regeln bestimmen läßt, und hängt von dem Willen der Regenten, durch deren Territorium ein Regent reiset, und von andern Umständen ab, kann aber sonsten nicht als ein vollkommenes Recht von einem Regenten anverlangt werden.

§. 70.

Exteriorialität der Regenten.

Regenten, welche sich im Ausland aufhalten, und eben so ihre Erbprinzen, sind, wenn sie sich in dem Territorium einer fremden Nation aufhalten, für ihre Person ganz exteritorial, stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit *a)* der Nation, in deren Gebiet sie sich aufhalten, es seie dann, daß sie bei derselben Nation in Diensten z. B. Kriegsdiensten stehen, und in dieser Hinsicht ihrem Gerichtszwang untergeben sind. Die Exteriorialität der Regenten lässet sich jedoch nicht so weit ausdehnen, daß man dieselbe, wenn sie schwere, und Staatsverbrechen begehen, von aller

a) *Neumann* de processu judiciario in causis Principum §. 46. — Strube rechtliche Bedenken Th. 3. S. 48. das Gegentheil behauptet *Helmershausen* de subjectione territoriali personarum illustrium §. 26.

aller Ahndung befreiet halten kann *b*). Bei der Exteriorialität der Regenten ist auch zu merken, daß sie über ihr Geleit die bürgerliche Gerichtsbarkeit auch in fremden Landen auszuüben habe, aber nicht ohne Widerspruch ebenfalls Anspruch auf die peinliche Gerichtsbarkeit über dasselbe mache *c*).

§. 71.

Fortsezzung.

Es ist observanzmäßig, daß man die Mobilien eines reisenden Fürsten, der er sich für seine Person bedienet, und gebrauchet, auf deshalb geschehenes Ersuchen, und Anzeigen, von allen auf die Ein- und Durchfuhr gelegten Steuern, Abgaben, und Lasten befreiet; hat aber ein Regent im Ausland unbewegliche Privatgüter, so werden diese gleich andern Privatgütern mit Steuern, und Lasten belegt; die Güter fremder Fürsten, sie mögen nun Staats- oder Privatgüter seyn, sind übrigens auch in Friedenszeiten arrestfähig, wenn jemand aus hinlänglichen Gründen auf einen Arrest auf dieselbe anzulegen gehörig antraget *a*): jedoch verfähret man aus ganz

b) *Binkershoek* a. a. O. §. 16. seqq.

c) *Leibnitz* de suprematu princ. Germ. C. 6. — *Binkershoek* a. a. O.

a) *Binkershoek* de judice competente legatorum C. 4. §. 2. C. 16. §. 6. Doch ist *Huber* de jure civitatis L. 3. S. 2. C. 2. §. 21. hiebei ebenfalls zu vergleichen.

guten und politischen Gründen bei Anlegung dergleichen Arresten sehr behutsam, und ist mit denselben nicht gar willfährig *b*). Es verstehet sich aber schon von selbsten, daß die Rechtshändel, welche wegen Privat- und Allodialgütern der Regenten entstehen, nicht anders können geschlichtet werden, als nach dem Maaße, wie alle Rechtsstreite zwischen unabhängigen Personen erlediget werden müssen, es seie dann, daß ein Rechtshandel über solche Güter, welche im Ausland liegen, entstehe, und sonach der Rechtsstreit nach dem Gerichtsstand und der Gerichtsbarkeit, in dessen Sprengel diese Güter liegen, müssen behandelt werden.

IV. Buch.

Art und Weise, wie Völker ihre Rechte schüzzen, erhalten, und verfolgen.

I. Kapitel.

Von schriftlichen Verhandlungen der Völkergeschäfte.

§. 72.

Vorerinnerung.

Unabhängige freie Nationen haben keine andere Mittel und Wege in Handen, ihre Rechte, welche sie

b) Strube rechtliche Bedenken a. a. O. S. 51.

sie besizzen, zu schüzzen, gegen jeden Angrif von aussenher zu vertheidigen, und die Verbindlichkeiten, welche sie von andern erfüllet haben wollen, zu behaupten, als freundschaftliche Uibereinkunft mit jenen Völkern, gegen welche sie ihre Rechte vertheidigen, oder von welchen sie Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen, falls aber der Weg der Freundschaft nichts mehr verfangen will, so bleibt ihnen nichts übrig als mittels wirklicher Thathandlungen, Gewalt und Waffen, ihre Befugnisse zu handhaben.

§. 73.

Arten, wie Völker ihre Geschäfte unter sich verhandeln.

Die Arten, wie die Nationen ihre Geschäfte unter sich freundschaftlich abthun, sind sehr verschieden, entweder negotiren nur die wechselseitig intressirten Nationen unter sich, oder sie fordern eine dritte Nation zu deren Auseinandersezzung zum Schiedsrichter oder Mittler auf, oder eine dritte Nation bietet sich selbst hiezu an, und die beiden verhandelnden Nationen lassen sich dieses willkommen seyn; in allen diesen Fällen werden die Verhandlungen entweder schriftlich in Staatsschreiben, oder mündlich von den Regenten, oder den Ministern und Gesandten, vorgenommen, und beschlossen.

§. 74.

Verschiedene Arten von Staatsschreiben.

Es giebt verschiedene Gattungen von Staatsschreiben, in welchen die Geschäfte der Nationen unter sich schriftlich ausgetragen werden. Einige sind an eine gewisse Person oder Hof gerichtet, und sie sind entweder in der Form eines Briefes, oder auch in der Form von Promemorien, Memorialien (memoires) ausgefertiget; andere hingegen sind ganz offen, und mit Feierlichkeiten, oder ohne alle Feierlichkeiten ein- und an alle Interessenten gerichtet, und dieses sind eigentliche Staatsakten (acta publica). *a*)

§. 75.

Von Kanzleischreiben.

Kanzleischreiben — *Lettres de Conseil, au de Chancellerie,* sind die feierlichsten Schreiben, in welchen das strengste und höchste Zeremoniel beobachtet wird, ihre Kennzeichen sind folgende: 1stens werden sie in der Sprache verfasset, welche eine Nation für die öffentliche Staats- und Zeremonielsprache an-

a) *Sneedorf* essai d'un traité du stile du cours, Gött. 1751. — Beck Versuch einer Staatspraxis, Wien 1754. — J. J. Moser Versuch einer Staatsgrammatik, Hanau 1749.

annimmt *a*). 2tens in denselben wird zuerst die Begrüßung voran geschickt, die nach Maaßgab der Würde derjenigen, an welche sie erlassen worden, veschieden ist: 3tens hierauf wird der ganze Titel desjenigen gesezt, welcher dieses Schreiben erlasset, es seie dann, daß die Briefe an einen Hof von höherm Rang gehen. 4tens folget hierauf die ganze Titulatur desjenigen, an den der Brief gerichtet ist. 5tens endlich die Anrede selbst, und dann der Kontext. Im Kontext dieser Schreiben legt sowohl der Schreibende sich, als auch demjenigen an den er schreibet, die Benennung der Person in der vielfachen Zahl mit Wir und Euer, und nach Maaßgab der Würde Euer Majestät, Euer Durchlaucht, Hoheit *b*) bei, auf den Kontext folgt unmittelbar die gewöhnliche Empfehlung, und dann das Datum. Ganz abgesondert vom Kontext unter denselben kommt alsdann die Kontrasignatur und Unterzeichnung; die Regenten unterzeichnen sich gewöhnlich mit dem Beinamen Bruder, guter Bruder, Neve, Oheim und Freund *c*). Diese Schreiben

a) F. C. v. Moser von den europäischen Hof- und Staatssprachen nach dem Gebrauch im Reden und Schreiben, Frankfurt 1750.

b) Moser von dem Titel Hoheit in seinen kleinen Schriften Th. 7. nro. 2.

c) F. C. v. Moser opuscula academica vom Brudertitel S. 413. — F. C. Moser der Titel Vater, Mutter, und Sohn,

Schreiben werden ohne Umschlag, und mit dem größern Sigil geschlossen; auf die Aussenseiten aber der ganze Titel derjenigen, an die sie gerichtet sind, ausgedehnt aufgeschrieben *d*).

§. 76.

Von Kabinetsschreiben.

Kabinetsschreiben, Handschreiben, *Lettres de Cabinet*, sind wieder von ganz anderer Art, sie werden gewöhnlich in französischer Sprache gefertiget, enthalten aber eine kurze Anrede, derjenige, der sie schicket, spricht von sich gewöhnlich in der einfachen, von demjenigen aber, an den er sie schicket, in der vielfachen Zahl, und nach Verhältniß der Person giebt er demselben im Kontext den Titel Majestät, Durchlaucht, oder auch nur Euer. Diese Schreiben werden in einem freien gefälligen, und geschmeidigern Stil abgefasset, als die Kanzleischreiben, welche leztere im ernstern und gedrängtern Kanzleistil verfertiget sind; die Unterzeichnung wird in denselben gewöhnlich dem Kontext angehängt, und nur vor demselben der im Kontext übliche Titel gesezt, wenn sie an

Sohn, nach dem Hof- und Kanzleigebrauch in seinen kleinen Schriften Th. 1. n. 4. Von den Gevatterschaften großer Herrn.

d) Beck Versuch einer Staatspraxis.

an einen Höhern gehen, gehen sie aber an Jemand von gleichem Rang, so wird nur ein Verwandtschaftstitel an dessen Stelle gesezt z. B. Monsieur mon Frere, oder auch de votre Majesté wiederholt. Diese Schreiben werden mit einem besondern Umschlag, und kleinen Siegel geschlossen, und bekommen eine kurze Aufschrift.

§. 77.

Von Handbilleten.

Von den beiden angegebenen Arten sind Handbillet zu unterscheiden, *Lettres en forme de billet*, eigenhändige Schreiben; in diesen wird gar kein Zeremoniel beibehalten, sondern diese haben die Form von gemeinen Freundschaftsbriefen: ihre Form ist daher ganz willkürlich, sie werden meistens in französischer Sprache und von den Regenten selbst eigenhändig geschrieben.

§. 78.

Gebrauch dieser verschiedenen Gattungen von Staatsschreiben.

Die Kanzleischreiben werden von den Höfen an ihres gleichen, und auch an geringere Höfe geschickt, allein ein Hof von geringerem Rang kann der Regel

nach

nach kein Kanzleischreiben an den Hof von höherm Rang ausfertigen lassen; wer aber ein Kanzleischreiben von einem Hof erhalten hat, muß ebenfalls des Anstands halber wieder in einem Kanzleischreiben die Antwort zurückschicken; die Rückantwort in einem Kabinetschreiben oder Handbillet ist gegen den Anstand. Handbillet werden aber unter den Verwandten oder in sehr nahem Freundschaftsverhältniß stehenden Personen gewechselt, und dienen dazu, um Jemand seine besondere Freundschaft zu versichern; wenn sie an Jemand von geringerm Rang geschrieben werden, müssen sie wenigstens mit einem Kabinetsschreiben beantwortet werden: gehen sie aber gar an einen Diener, so werden sie eben so zu Bezeigung einer besondern Gnad, als auch Ungnad zuweilen gebraucht.

§. 79.

Von Promemorien oder *Memoirs*.

Es giebt mehrere Gattungen von Memoirs; Aufsätze der Gesandten, welche sie an auswärtige Regenten und Ministerien überreichen, haben diesen Namen: in diesen Memoirs spricht der Gesandte gewöhnlich von sich in der dritten oder ersten Person, und von denen, an welche sie gerichtet sind, in der zweiten oder dritten Person. Die Memoirs haben entweder zu Anfang und am Schluß eine kurze Anrede, oder

oder enthalten nur den Vortrag, und die Unterschrift; erstere heissen auch Memoirs en forme de lettre. Eine andere Gattung von Memoires sind jene Aufsäzze, welche die Gesandten von ihrem Hof ganz verfertiget erhalten, und solche nebst einem eignen dazu verfertigten, und unterschriebenen Aufsaz übergeben; diese heissen Memoirs de la Cour. Von beiden Gattungen sind die sogenannten Decrets, Signatures, und Resolutions zu unterscheiden, welche nichts anders sind, als die gegebene Entschliessungen der Höfe auf die Anträge, und Aufsäzze der Gesandten; giebt aber der Minister eines Hofes dem Gesandten eine Antwort oder Entschließung, so geschieht dieses in Briefen. Rescripte sind jene Befehle, welche ein Hof zu Instruirung seiner Gesandten an dieselbe schickt: diese sind ganz gradezu ohne alle Feierlichkeit verfertiget.

§. 80.

Von Staatsakten.

Unter die Staatsakten im eigentlichen Verstande gehören die Vollmachten, Paßbriefe der Gesandten, die Protestationen, die Verträge und Bündnisse, die Renuntiationen, diese sind alle in offenen Schreiben verfertiget aber nach der Verschiedenheit des Gegenstandes auch in Ansehung ihrer Form sehr verschieden; übrigens gehören

hören auch hieher noch die Deduktionen und Manifeste, welche die Höfe zu Uiberzeugung und Unterrichtung andrer Nationen in Staatsgeschäften verfertigen lassen. Indessen lassen sich selten die Streitigkeiten, und Geschäfte der Nationen bloß mittels dieser Schreiben abthun, und noch seltner von den Regenten in Person beendigen, das meiste geschieht durch Gesandten.

2. Kapitel.

Von Betreibung der Völkergeschäfte mittels Gesandten.

§. 81.

Was ist ein Gesandter?

Ein Gesandter ist ein Staatsbedienter, welcher an auswärtige Staaten geschickt wird, um daselbst die öffentlichen Geschäfte seines Staates zu besorgen. Es scheinet die erste, und ursprüngliche Bestimmung der Gesandtschaften keine andere als diese gewesen zu seyn, daß durch sie die Angelegenheiten des schickenden Staats, und seine Geschäfte mit auswärtigen Mächten zweckmäßig sollten betrieben und glücklich sollen beendiget werden. Heut zu Tag ist das Amt, und der Gebrauch der Gesandten von großem Umfang, von denen Zeiten her, in welchen die Höfe glänzender geworden, bedienet man sich der Gesandten, um durch sie

sie besondere Feierlichkeiten zu beobachten, wozu dann ausserordentliche Gesandten geschickt werden. Auf der andern Seite hingegen ist der Gebrauch, ständige Gesandten an auswärtige Höfe zu schicken, in Aufnahme gekommen; diese halten sich in ihrem Standorte nicht immer, und auch nicht bloß um deswillen auf, daß sie Geschäfte, oder Verträge, und Bündnisse zu Stande bringen sollen, sondern überhaupt darum, daß sie die Vortheile ihrer Nation im Auslande beförderen, und die von daher zu befürchtende Nachtheile abwenden, und besonders auf alle Geschäfte und Verhandlungen von Wichtigkeit, die im Ausland betrieben werden, ein genaues Augenmerk richten, und solches zweckdienlich ihrem Staat mittheilen.

§. 82.

Ursprung der verschiedenen Gattungen von Gesandten.

Das allgemeine natürliche Völkerrecht kennet keinen Unterschied, und Vorzug, oder Verschiedenheit des Ranges unter den Gesandten; das heutige europäische Völkerrecht kennet mehrere Gattungen von Gesandten, die in Ansehung ihres Ranges, des Zeremoniels, verschieden sind: jene Personen hingegen, welche die Geschäfte ihrer Nation im Auslande besorgen, und nicht unter eine dieser Gattungen gestellt

werden können, heissen eigentlich im strengen Verstande nicht mehr Gesandten. Die bei gewissen Feierlichkeiten geschickten Gesandtschaften mögen wohl die Veranlassung dazu gegeben haben, daß man den Gesandten einen Vorstellungskarakter der schickenden Person ertheilte, und dieser Gebrauch dehnte sich alsdann auch auf die Geschäftsgesandtschaften aus. Da es aber bei dem immer mehr und mehr steigenden Hofzeremoniel sehr beschwerlich fiel, einem ständigen Gesandten (welche im 16ten und 17ten Jahrhundert sehr gebräuchlich wurden) immer einen solchen Vorstellungskarakter zu ertheilen, so fieng man besonders im Anfang des 17ten Jahrhunderts an, eine weit geringere Gattung von Abgesandten, die sogenannten Residenten im engeren Verstande (denn es giebt auch residirende Gesandten vom ersten Rang) zu schicken.

In eben diesem 17ten Jahrhundert entstand nun auch die Gewohnheit in Geschäften von minderer Wichtigkeit, besonders bei Feierlichkeiten, Personen vom Adel zu senden, welche sich keines eigentlichen Gesandtschaftszeremoniels bedienten, sondern welche anfangs bald wie Residenten, bald wie Gesandten, die den Vorstellungskarakter besizzen, behandelt wurden, bis sie nach und nach in ihrem Zeremoniel den Mittelweg zwischen diesen beiden Gattungen giengen, wornach alsdann ihr Zeremoniel näher und genauer

bestimmt

bestimmt wurde; daher stammen die sogenanten Gesandten vom zweiten Rang (*Envoyes*). Da durch diese ihrer Entstehung nach dritte Gattung von Gesandten die immerwährenden Streitigkeiten über das Zeremoniel nur noch immer mehr und mehr genährt wurden, so wurden in den neuern Zeiten die Ministers — bevollmächtigte Ministers, welche keinen bestimmten Karakten haben, und in den neuesten Zeiten die sogenannten *ministres chargé d'affaires* häufig eingeführt *a*).

§. 83.

Eintheilung der Gesandten.

Die Gesandten sind entweder vom ersten oder vom zweiten Range; die Gesandten vom zweiten Range haben wieder ihre besondere Arten: der Hauptunterschied von diesen zween Hauptgattungen liegt jedoch in dem Vorstellungskarakter. Jeder Minister stellet zwar auf gewisse Art seinen Herrn vor, so wie der Bevollmächtigte, seinen Bevollmächtigenden; diese Vorstellung beziehet sich jedoch nur auf die Geschäften, die er behandlen soll; nimmt man diese Vorstellung an, so wird auf die Würde des Schickenden nicht gesehen, sondern nur auf das Wesentliche der

a) M. s. *Leti* Cerem. Hist. pol. tom. 6. und Mosers Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts Th. 4. 27. K.

Geschäfte: allein die Mächte wollten nicht nur, daß ihre Ministers sie in Betreibung ihrer Geschäfte, sondern sogar auch ihrer Würde, Größe und Vorrang nach vorstellen sollten, daher ist der Vorstellungskarakter im eigentlichen Sinne, die Befugniß des Ministers, seinen Herrn sogar der Person, und Würde nach vorzustellen, sowohl in als außer den Geschäften.

§. 84.

Von Gesandten vom ersten Rang.

Gesandten vom ersten Rang sind alle jene Gesandten, die mit diesem Vorstellungskarakter von ihren Herrn begabt sind: unter diese Klasse gehören 1stens die sogenannten *Cardinales Legati a Latere Pontificis*, die päbstliche Nunzien, sodann 2tens die Bottschafter, Ambassadeurs, *magni Legati*. Sowohl die Nunzien, als die Bottschafter werden eingetheilt in ordentliche, und ausserordentliche. Diese Eintheilung gründete sich ehemals in der Zeit der Sendung, heut zu Tag giebt es aber auch ständige ausserordentliche Gesandten vom ersten Rang *a*).

§. 85.

a) Man vergleiche *Mascov* princ. jur. publ. L. 6. C. 4. §. 13. — J. J. Moser Vorrede zu dem belgrader Friedensschluß. — *Gutschmitt* s. *Faber* de praerogativa ordinis inter legatos,

§. 85.

Fortsezzung.

Gesandten vom ersten Rang gehen allen übrigen Gattungen von Gesandten des zweiten Ranges, ohne Rücksicht des Staates, und der Person des Schickenden vor. In katholischen Ländern räumet man den Legatis a Latere, und den päbstlichen Nunzien, den Rang vor den Bottschaften ein, wiewohlen dieses in nicht katholischen Ländern anders ist. Der ausserordentliche Bottschafter gehet dem ordentlichen Bottschafter seines Fürsten vor, nicht aber den Bottschaftern anderer Fürsten, wenn er solchen anders nicht schon in Hinsicht der Person seines Fürsten vorgehet. Der Regel nach haben die ausserordentlichen Bottschafter unter sich den nämlichen Rang, den ihre Fürsten gegen einander behaupten *a*). Nach der neuesten Observanz sind die päbstlichen Nunzien auch bei katholischen Staaten den Bottschaftern gleichzuhalten.

gatos, Lipsiae 1755. — *Wagenseil* de legato a latere, Altorf 1696 - o. — *Lünig* Litt. Proc. Europ. Parte 3. pag. 899. — *Lünig* Theat. Cerem. tom. 1. pag. 746: die päbstlichen Legaten, Vizelegaten, Legati nati, Kardinales Protektores gehören gar nicht unter die Gesandten, von denen hier die Rede ist.

a) *Lünig* Theat. cerem. tom. 1. pag. 368.

§. 86.

Gesandten vom zweiten Rang.

Gesandten vom zweiten Rang heissen alle jene, die den Vorstellungskarakter nicht erhalten haben, sondern den Bottschaftern unmittelbar folgen: unter diese Klasse gehören ohne Zweifel die bevollmächtigten Ministers, die Envoyes, sowohl ausserordentliche, als ordentliche, die päbstlichen, und kaiserlichen Internunzien. Der Rang unter diesen wird nach dem Rang der schickenden Person bemessen, wiewohl das Ansehen eines Gesandten nach Maaßgab seiner Vollmacht an dem Hof, wo er sich aufhaltet, größer oder geringer ist, so verleihet dieselbe jedoch keinem Gesandten einen Vorrang vor den Gesandten der nämlichen Klasse: ob aber die Residenten unter diese zweite Klasse gehören, oder ob sie eine eigne dritte Klasse ausmachen, ist sehr streitig.

Envoyes sind jene Gesandten, denen kein vorstellender Karakter beigelegt worden ist; es sind Minister vom zweiten Range, welche ihre Macht mit einem gewissen Grad von Würde, und Ansehen hat belegen wollen, ohne mit dem Karakter eines Bottschafters in Vergleichung zu kommen, unmittelbar auf denselben folgt, und keinen andern den Vorzug giebt; sie sind entweder ordentliche, oder ausser-

serordentliche, dieses hängt von dem Willen des Schickenden ab, die Gewohnheitsrechte theilen leztern ein größeres Ansehen mit. Residenten sind jene Gesandten, die keinen vorstellenden Karakter besizzen, sich ständig an dem Hoflager, wo sie hingesendet worden sind, aufhalten, welche dennoch ihrer Wesenheit nach nicht von den Envoyes unterschieden sind, die jedoch nach der beinahe allgemeinen Gewohnheit dem Rang und Ehrenbezeugungen nach in eine dritte Klasse weit unter die Envoyes gehöret, weshalb man sie aller hierüber aufgestellten entgegengesezten Meinungen ohngeachtet dem Gewohnheitsrecht gemäß Gesandte vom dritten Rang nennen muß *a*).

§. 87.

Von den bevollmächtigten Ministern.

Minister, bevollmächtigte Minister sind jene Gesandten, die mit dem allgemeinen Karakter eines Bevollmächtigten ihres Souverains versehen sind, ohne Beilegung eines besondern bestimmten Ranges, und Karakters. Die Gewohnheit hat zwischen dem Zeremoniel der Bottschafter, der Envoyes, und der Residenten einen besondern Unterschied

a) *de Vattel* Droits de Gens, L. 4. C. 6. — Moser belgrader Friedensschluß S. 36.

schied eingeführt; hierüber und über den Rang der Fürsten entstunden öftere Streitigkeiten und Irrungen: um dieses alles zu verhüten, wurde diese keinem besondern Zeremoniel unterworfene Klasse von Gesandten in Aufnahme gebracht. Diese Minister weichen dem Bottschafter, genießen jedoch alle dem Karakter eines öffentlichen Ministers wesentlich zustehende Rechte; zuweilen wird ihnen unmittelbar der Rang nach dem Bottschafter mit dem ausserordentlichen Envoye verliehen.

§. 88.

Von andern Gattungen von Staatsbedienten und Geschäftsträgern im Ausland.

Nebst diesen bestimmten Gattungen von Gesandten giebt es nun noch Geschäftsträger (Charges d'Affaires) Konsuln, Agenten, und Legationsräthe, und dergleichen mehr; alle diese Gattungen von Staatsbedienten gehören im weitschichtigsten Sinne unter die Gesandten, in so fern sie durch Kreditive zu Besorgung der Staatsgeschäfte authorisirt sind, wiewohl sie nicht alle Rechte der Gesandten des dritten Ranges genießen, und man gegen sie ein sehr unbestimmtes, und unterschiedliches Zeremoniel beobachtet. Indessen können der bloße Titel, oder die Besor-

Besorgung der Privatgeschäften seines Fürsten Niemanden die Gesandtschafsrechte verleihen; wenn daher Residenten, Agenten, Geschäftsträger, und Konsuls nur den Titel eines Gesandten, und die Privatgeschäften ihres Fürsten anvertrauet haben, so genießen sie gar keine gesandtschaftlichen Rechte, wiewohl in diesem Fall denenselben von mindermächtigen Staaten der Gewohnheit nach dennoch manche Gesandtschaftsrechte zugestanden werden, mehr aus Gefälligkeit, dann Pflicht.

§. 89.

Von Deputirten.

Von allen diesen sind die Deputirten im strengen, und eigentlichen Verstande wohl zu unterscheiden; denn diese sind nichts anders, als jene Abgeordnete, welche die Unterthanen an ihren Fürsten schicken, um ihre Angelegenheiten bei demselben zu besorgen, sie mögen nun von denselben genennet werden, wie sie wollen: so heißen die spanischen Stadtdeputirte zuweilen Embassadeurs, zuweilen werden jedoch auch, wiewohlen sehr uneigentlich, unter dem Wort Deputirten jene Gesandten verstanden, die von vereinigten Staaten z. B. der Schweiz, den Niederlanden, an auswärtige Mächte geschickt werden, begriffen: sodann heißen auch jene Gesandten,

welche von den Staaten zu den Kongressen geschickt werden, Deputirte. In diesen beiden Fällen ändert jedoch dieser Wortbegriff die Eigenschaft der Gesandtschaften nicht, und machet auch aus solchen nur dem Namen nach Deputirten keine neue Klasse von Gesandten; so giebt es daher deputirte Embassadeurs, deputirte Ministers u. a. m.

§. 90.

Von Kommissarien.

Kommissarien im eigentlichen strengsten Sinne heißen jene Staatsbediente, welche der Regent zu seinen Unterthanen schicket; diese sind daher keine eigentliche Gesandten, und genießen keine Gesandtenrechte. Zuweilen werden aber auch Gesandten, besonders jene, welche bei Berichtigung der Gränzen gebraucht werden, mit dem Namen Kommissarien, wiewohlen uneigentlich, belegt, und dann gilt das Nämliche wieder, was im vorigen §. von dem uneigentlichen Gebrauch des Worts Deputirte ist gesagt worden.

§. 61.

Recht Gesandte zu schicken.

Da der wesentliche Gebrauch der Gesandtschaften darinn bestehet, daß Geschäfte unter den Völkern betrie-

betrieben, stete Verbindungen unterhalten, und Bündnisse gestiftet werden, so fließet daraus 1stens natürlich, daß allen denjenigen das Recht Gesandtschaften zu schicken zukomme, welche das Recht haben, Bündnisse mit andern einzugehen; 2tens, daß auch jene Staaten Gesandten zu schicken berechtiget sind, welche andern wegen Schuz oder Tribut verwandt sind, wenn nur dadurch ihr freies Recht, Bündnisse zu schließen, nicht benommen ist; 3tens, daß sogar auch jene Staaten, welche als Theile einem zusammengesezten Staat untergeordnet sind, oder auch andern untergeordneten Staaten das Recht Gesandten zu schicken zukomme, wenn sie das freie Recht besizzen, Kriegs- und Friedensbündnisse mit Auswärtigen zu schließen; im Gegentheil aber können jene Völker, die als Theile eines Staates manches Majestätsrecht besizzen, ohne jedoch das Recht zu haben, Bündnisse mit Auswärtigen zu schließen, auch keine Gesandten an Auswärtige, und an ihren Oberherrn nur Deputirte im eigentlichen Verstande zu schicken. Jedoch kann von der höchsten Staatsgewalt das Recht Gesandten zu schicken, auch ihren Untergebenen z. B. Vizekönigen, Statthaltern verstattet werden, eben so wie dieselbe einem Gesandten das Recht zu substituiren und sublegiren ertheilen kann.

§. 92.

Es kommt dem Staat zu.

Das Recht, Gesandtschaften zu schicken, ist eins der ersten Majesttsrechte, und macht einen Theil der obersten Staatsgewalt aus; es gehört daher dem Staat selbst, so wie seine Grundgewalt zu: wenn daher durch eine Thronserledigung ein Staat seines Oberhaupts verlustiget wird, so kommt das Recht, Gesandten zu schicken, der Nation zu; nach diesem Grundsaz muß das Gesandtschaftsrecht des deutschen und polnischen Reichs der deutschen geistlichen Staaten bemessen werden.

§. 93.

Recht Gesandten anzunehmen.

Allen, denen das Recht zukommt Gesandten zu schicken, kommet es auch zu Gesandten anzunehmen. Die Verbindlichkeit Gesandten anzunehmen, wenn sie nicht besondere Verträge zum Grunde hat, ist nur eine unvollkommene; in so fern nämlich durch Gesandtschaften das wechselseitige Glück und Heil der Nationen befördert wird, in so fern ist jede Nation unvollkommen verbunden Gesandten anzunehmen. Es ist daher keine Zwangsverbindlichkeit, Gesandten anzunehmen, sondern die Annahme, und die Art und

Weise

Weise der Annahme eines Gesandten hängt von der Willkür des Annehmenden ab. Eine Nation kann daher das verschiedene Zeremoniel, mit welchem es Gesandten nach Verschiedenheit ihres Ranges beehren will, bestimmen; daher entstehet heut zu Tag die ausserordentliche Verschiedenheit des Benehmens verschiedener Höfe gegen die Gesandten. Es giebt jedoch auch gewisse Rechte, die eine Nation, welche einmal einen Gesandten überhaupt, oder von einem bestimmten Rang angenommen hat, nach der gemeinen Meinung nicht mehr abänderen kann, welche sich zum Theil in dem allgemeinen Völkerrecht, zum Theil in stillschweigenden Verträgen, zum Theil in denen Gewohnheiten der Völker gründen.

§. 94.

Recht Gesandten vom ersten Rang zu schicken.

Nicht einem jeden, dem es erlaubst ist Gesandten zu schicken, kommt auch das Recht zu Gesandten vom ersten Rang zu schicken. Kaiser, Könige, und der Pabst haben dieses Recht; unter den Republiken kommt es der Republik Venedig, den vereinigten Niederlanden, der Schweiz, und Genua mit unter zu: hiebei ist jedoch zu merken, daß man den Niederlanden, Spanien ausgenommen, dieses Recht nicht

allerdings gerne zugestehet. 2tens, daß man auch den schweizischen Gesandten vom ersten Rang nicht aller Orten alle die diesem Rang eigene Rechte einräumet, daß auch die Schweizer selten zusammen einen solchen Gesandten vom ersten Rang schicken, sondern meistens nur die einzelnen Provinzen Gesandten vom zweiten Rang, unter dem Namen Deputirten, schicken: denn allen einzelnen Provinzen von der Schweiz, und von den Niederlanden, kommt das Recht Gesandten zu schicken zu, wiewohl sie nicht vom ersten Rang seyn dörfen *a*).

§. 95.

Fortsezzung.

Dem Maltheserorden ist dieses Recht eben so, wie Königen eigen, und ward ihm dieses sowohl vom Pabst, als vom Kaiser zugestanden. Den Kurfürsten des deutschen Reichs kommt es den Reichsgesezzen gemäß zu, dieselbe befinden sich gegen auswärtige Reiche im Besiz, wie dieses die deutsche Wahlkapitulation, und die Erfahrung beweist. Einige mittelbare italiänische Fürsten behaupten es auch gegen verschiedene Staaten. Auch die deutschen Reichsfürsten wollen dieses Recht eben so, wie die Kurfürsten anverlangen: allein der Gewohnheit, und dem Be-

a) *de Real* Science du Gouv. tom. 5. p. 50.

Besizze nach kommt weder diesen noch den übrigen kleinen abhängigen, und unabhängigen Staaten das Recht zu solche Gesandten vom ersten Rang zu schicken, sondern nur vom zweiten Rang. Uibrigens ist hier noch anzumerken, daß man auch nur denjenigen Staaten Gesandten vom ersten Rang schicket, welche das Recht haben Gesandten vom ersten Rang dagegen zu schicken *a)*.

§. 96.

Recht den Rang der Gesandten zu bestimmen.

Ein Staat, dem das Recht zukommt, Gesandten aller Art zu schicken, hat das Recht seinen Gesandten nach seiner Willkür einen von den bekannten Rängen beizulegen, welchen er will; dieses Recht ist daher am ausgedehntesten bei jenen, die Gesandten vom ersten Rang zu schicken berechtiget sind: bei den andern hingegen ist es viel eingeschränkter. Eine Ausnahme von dieser Regel kann jedoch durch Verträge, und besondre Observanz festgesezt werden. Unter den Mächten von gleichem Ansehen wird gewöhnlich auch von beiden Seiten ein gleicher Rang der Gesandten

a) Moser Versuch Th. 3. B. 4. S. 5, sein auswärtiges Staatsrecht S. 229, seine Zusäzze zu seinem neuen Staatsrecht Th. 1. S. 102.

sandten beobachtet; man hat aber auch Beispiele, besonders bei Zeremonielgesandten, daß ein Staat von dem andern eine gewisse Anzahl von Gesandten anverlangt, und die Gesandtschaft nur in der bestimmten Anzahl annimmt. Eben so geschieht es aber auch, daß man einen und den nämlichen Gesandten an mehrere benachbarte Staaten absendet: wenn mehrere Gesandten an einen, und den nämlichen Hof geschickt werden, so können solche sowohl von einem, und dem nämlichen Rang, oder von verschiedenem Range seyn; den Kurfürsten kommt z. B. das Recht zu mehrere Gesandten vom ersten Rang zu schicken, wiewohl Frankreich damit nicht wohl zufrieden ist *a*).

§. 97.

Wahl der Person des Gesandten.

Daß sowohl Manns- als Frauenspersonen zu Gesandtschaften können gebraucht werden, ist keinem Zweifel unterworfen, und beweisen dieses unter mehreren Beispielen die Gräfin von Königsmark *a*). Die Auswahl der Personen des Gesandten hängt der Regel nach auch von dem Willen der Macht

a) *Wiquefort* Lamb. l. 1. Lect. 26. — Moser Versuch im 3ten Th. findet man sein Bedenken über das Recht mehrere Gesandten zu schicken.

a) Moser die Gesandten nach ihren Rechten und Pflichten.

Macht ab, auf der andern Seite kommt jedoch dem zu beschickenden Hof das Recht zu, sich eine Person zu verbitten, die ihm entweder nicht angenehm ist, oder die die gesezlichen und observanzmäßigen Eigenschaften nicht besizt. Bei den päbstlichen Nunzien, welche an den deutschen kaiserlichen, an den französischen, und spanischen Hof geschickt werden, ist jedoch zu bemerken, daß diese Höfe mit zur Auswahl der zu schickenden Personen gezogen werden *b*). Sodann ist es eine ganz eigene Observanz, daß Frankreich, und eine Ordination, daß die Niederlande keinen ihrer Unterthanen, der von einer auswärtigen Macht als Gesandter zu ihnen geschickt wird, annehmen als solchen *c*).

§. 98.

Vom Kreditiv der Gesandten.

Wenn eine Macht eine Gesandtschaft an einen andern auswärtigen Hof schicken will, so muß sie demnach die Person, welcher die Gesandtschaftsgeschäfte anvertrauet werden sollen, bestimmen; damit aber auch der zu beschickende Hof diese zur Gesandtschaft bestimmte

b) *Haeberlein* Rom. Concl. p. 23.

c) Moser Versuch Th. 3. S. 89. — *Pestel* Comment. de Republ. B. p. 491.

bestimmte Person als solche ansehen möge, so ist es nothwendig, daß man für denselben ein Kreditiv ausfertige: Kreditiv ist aber ein Schreiben, welches der schickende Hof an den zu beschickenden erlasset, in welchem ersterer dem andern mit der Person des Gesandten den Rang, und das in denselben zu sezzende Vertrauen bekannt machet, wobei zuweilen auch von dem besondern Sendungsgeschäft Meldung gethan wird. Zuweilen werden eiuem Gesandten mehrere solche Kreditive ertheilt; dieses geschieht gewöhnlich bei jenen Gesandten, welche z. B. in die Schweiz geschickt werden, denen besondere Kreditive an die ganze Republik, an die katholischen, evangelischen, oder auch an besondere einzelne Provinzen mitgegeben werden. Diese Kreditive werden gewöhnlich in der Form der Kabinetsschreiben ertheilt; wenn mehrere Gesandten von dem nämlichen Rang geschickt werden, so bekommen sie gewöhnlich zusammen ein Kreditiv: werden aber mehrere Gesandten von verschiedenem Rang abgesendet, so erhalten sie auch verschiedene Kreditive *a*).

§. 99.

a) *J. G. Estor* de jure poscendi litteras, quas vocant credentiales a Legatis, Jenae 1748. — *J. F. Ingler* de litteris Legatorum credentialibus. — *Dan. Nettelblatt* de forma litterarum credentialium.

§. 99.

Von Empfehlungsschreiben der Gesandten.

Von dem Kreditive sind die Empfehlungsschreiben zu unterscheiden; diese sind jene Briefe, in welchen der Gesandte entweder einer Person aus der fürstlichen Familie, oder den Ministern, oder andern wichtigen Personen anempfohlen wird; so überreichen z. B. die Gesandten, so an die vereinigte Niederlande geschickt werden, bloß den Generalstaaten ihr Kreditiv, dem Statthalter hingegen übergeben sie ihre Empfehlungsschreiben: so übergeben die Gesandten, so an einen deutschen Reichskreiß gesendet werden, da, wo sie sich aufhalten, meistentheils nur ihre Empfehlungsschreiben.

§. 100.

Von der Vollmacht des Gesandten.

Da die Gesandten in der Absicht geschickt werden, um Geschäfte zu führen, und besonders um Bündnisse zu schließen; so ist es nothwendig, daß sie diejenige, mit denen sie ihre Geschäfte verhandeln sollen, auch überzeugen, daß sie den Auftrag, und die Gewalt anvertrauet bekommen haben, Geschäfte zu besorgen. Zu diesem Ende müssen sie auch von

dem schickenden Staat eine Vollmacht erhalten, und solche dem Beschickten vorlegen. Es kann nun eine allgemeine, oder auch nach Verhältniß der Geschäfte eine besondere Vollmacht nöthig seyn. In dieser Vollmacht muß bestimmt werden, ob der Gesandte eigentlich nur Vorschläge anhören, und sodann seinen Staat davon benachrichtigen, oder ob derselbe traktiren, oder wirklich auch zu gänzlicher Vollendung und Beendigung der Geschäfte authorisirt seyn solle; sodann muß ferner aus derselben sich ergeben, ob der Gesandte das Recht hat, zu substituiren oder nicht, und wenn mehrere Gesandten vorhanden sind, ob sie immer all zusammen handeln müssen, oder ob sie auch einzeln Geschäfte schließen können.

§. 101.

Eintheilung der Gesandten nach Maaßgab ihrer Vollmacht.

Nach Maaßgab der Vollmacht theilt man die Gesandten gewöhnlich in Plenipotentiärs, und Nichtplenipotentiärs. Zu der ersten Klasse gehören jene, die gemäß ihrer Vollmacht berechtiget sind, selbst Geschäfte so zu schließen, als wenn die schickende Macht solche selbst geschlossen hätte, ohne zu der endlichen Vollendung, und Verbindlichkeit ihrer abgeschlossenen Geschäfte eine Genehmhaltung ihres

res Hofes noch nöthig zu haben: die Gesandten vom ersten Rang gehören in diese Klasse. Nichtplenipotentiärs sind jene, welche keine verbindliche Geschäfte schließen können, ohne zuvor die Genehmigung ihres Hofes dazu erhalten zu haben.

§. 102.

Von der Instruktion des Gesandten.

Nebst der Vollmacht wird einem jeden Gesandten von seinem Hofe eine sogenannte Instruktion mitgetheilt, in welcher der ganze Umfang des ihm anvertrauten Amts, und seines Geschäfts insbesondere, enthalten ist, und ihm die Mittel an die Hand gegeben werden, deren er sich bedienen soll, in welcher ihm das Betragen gegen den Fürsten und dessen Hof insgesammt, sodann gegen andere auswärtige Gesandten vorgeschrieben wird. Diese Instruktion theilt der Gesandte nie einem Auswärtigen mit, wenn dieses nicht der besondere Befehl seines Fürsten fordert. Ein Gleiches gilt auch von jenen Instruktionen, welche während dem Lauf der Geschäfte annoch nachgeschickt werden. Zuweilen geschieht es auch, daß man einem Gesandten zwei Instruktionen, eine offne, und eine geheime, mittheilt: in diesem Falle zeigt er die offne vor, und die geheime behält er für sich, und ist verbunden, der geheimen nachzuleben; wiewohl seine

Nation auch durch alles das verbunden wird, was er der offnen gemäß, und geheimen zuwider unternimmt. In diesem Falle muß sie sich lediglich an dem Gesandten zu entschädigen suchen.

§. 103.

Vom Gefolge des Gesandten.

Ist nun die Person des Gesandten bestimmt, und mit dem Kreditiv, der Vollmacht, und Instruktion gehörig ausgerüstet, so muß alsdann auch sein Gefolge bestimmt werden. Ehemals wurden die Gesandten gewöhnlich, und sehr häufig mit bewafneter Mannschaft begleitet; dieser Gebrauch ist aber heut zu Tag unter den kristlichen europäischen Völkern beinahe ganz und gar aus der Mode gekommen, und nur zuweilen noch bei jenen Gesandtschaften anzutreffen, die den Türken geschickt werden: übrigens aber ist das Geleit der Gesandten nach Verschiedenheit ihres Ranges auch sehr verschieden. Gesandten vom ersten Rang erhalten gewöhnlich: 1) Gesandtschaftschevalier (gentils hommes d'Ambassade, Pages), sodann 2) Gesandtschaftssekretairs, welche verschiedentlich, bald vom Fürsten selbst, bald von den Gesandten selbst, nachdem es Staatsherkommen ist, bestimmt werden; 3) Gesandtschaftskanzelisten; 4) gewöhnlich

lich einen Geistlichen zu Haltung des Gottesdienstes, zuweilen auch Dollmetscher zu ihrem Geleit. Ein silbernes Service, eine gehörige Anzahl von Bedienten, Pferden, und übrige Equipirung gehören auch hierher.

§. 104.

Fortsezzung.

Diese ganze Einrichtung ist sowohl bei ihrer ersten Anschaffung, als auch wegen ihrer Erhaltung sehr kostspielig, welche Kosten der schickende Hof, oder auch (welches sehr oft geschieht) zum großen Theil der Gesandte selbst tragen muß; ehemals herrschte der Gebrauch, daß der Hof, dem der Gesandte geschickt wurde, den Gesandten mit seinem ganzen Gefolge auch zugleich erhalten mußte: allein dieser Gebrauch hört heut zu Tag beinahe ganz auf, weil die europäischen Mächte, bei denen er fast durchgängig eingeführet war, zu Ende des vorigen Jahrhunderts durch Verträge denselben abschaften; nur zwischen den kristlichen Höfen, und der Pforte, sodann andern nicht europäischen Höfen, wird derselbe noch beibehalten, wie F. K. Moser von dem Apointement, oder Gehalt eines Gesandten in seinen kleinen Schriften Th. 1. S. 128 u. s. w. anführet: Da die ständigen Gesandtschaften häufiger wur-

den, so wurden besonders **ständige Gesandtschaften vom ersten Rang** immer seltner, so daß aus dieser, und mehreren andern Ursachen manche Könige niemalen, oder doch äusserst selten, solche schicken.

§. 105.

Fortsezzung.

Das Geleit der Gesandten vom zweiten und dritten Rang ist weit geringer, als jenes der Gesandten vom ersten Range; denn selten haben sie Gesandtschaftschevalier bei sich, selten bedienen sie sich mehr dann eines Gesandtschaftssekretairs, und im übrigen richten sie sich gewöhnlich nach den Umständen: im Ganzen aber ist ein großer Abstand zwischen dem Geleit eines Gesandten vom ersten, und vom geringeren Range. Ehemals wurden die Gesandten niemalen von ihren Gemahlinnen begleitet *a*).

§. 106.

Von der Ankunft eines Gesandten.

Gesandten vom ersten Range, deren Ankunft dem zu beschickenden Volk schon bekannt ist, werden gewöhnlich mit besondern Feierlichkeiten schon auf der Gränze

a) Moser die Gesandtin a. a. O.

Gränze empfangen. Kommt aber der Gesandte an den Ort seiner Bestimmung, so überschickt, oder überreicht derselbe sein Kreditiv in Original, oder kopiert (welches besonders bei den Residenten gebräuchlich ist) demjenigen, der ihn aufzuführen hat, und bittet, zur Audienz gelassen zu werden: diese Audienz kann nun eine feierliche, oder eine nicht feierliche Privataudienz seyn; erstere wird nur den Gesandten vom ersteren Rang, leztere den Gesandten von geringerem Rang verstattet. Zuweilen fängt der Gesandte aber auch schon vor der Audienz, gleich nachdem er sein Kreditiv vorgezeigt hat, zu negotiiren an.

§. 107.

Von dem Einzug eines Gesandten.

Erhaltet der Gesandte eine feierliche Audienz, so haltet er zuvor auch einen feierlichen Einzug, wiewohl diese Feierlichkeit nicht bei allen Nationen hergebracht ist; so z. B. ist dieses nicht üblich bei dem spanischen und österreichischen Hofe, auch die Türken erlauben solche nicht allen Gesandten vom ersten Range, und der Pabst gestattet solche nur den *Legatis Obedientiae;* heut zu Tag begnügen sich zuweilen die Gesandten vom ersten Rang mit Beiseitenlassung der beschwerlichen feierlichen Audienz, mit der Privataudienz. Wiewohl das Zeremoniel der feierlichen

Audienz von Verschiedenheit des Hofzeremoniels abhanget, so werden doch folgende Zeremonien allgemein beobachtet.

§. 108.

Von der feierlichen Audienz.

Derjenige, so den Gesandten aufzuführen hat, holet ihn in seiner Wohnung ab, und führet ihn unter Begleitung seines ganzen Gefolges, der vornehmsten Hofbeamten und Dienerschaft (ehemal sogar auch unter Begleitung von Fürsten, und auswärtigen Gesandten) mit dem feierlichen Pomp von sechs Pferden gezogen, bis in den innern Vorhof des Pallastes, wo er mit der Militairparade empfangen, und sodann in den Pallast geführt wird. Im Audienzsaal empfängt ihn der König *), welcher von seinen Ministern, seiner Familie, und den vornehmsten beiderlei Geschlechts umgeben, auf seinem Thron sizt; der Gesandte beuget sich dreimal, nähert sich sodann dem Thron, indessen sich der König vom Thron erhebt, der

*) Dieses gilt von der Audienz, welche Könige verleihen, denn diese ist die vorzüglichste. Von den üblichsten Zeremonien ist nachzusehen **Mosers** Versuch Th. 3. S. 260. *de Real* Science du Gouv. tom. 5. p. 309. Von der solennen Audienz in den Niederlanden s. *Janicon* état présent des prov. uniés P. I. p. 92. Von der zu Venedig ist nachzusehen *Amelot de la Houssaie* Hist. de Venise.

der Gesandte haltet nun seine Anrede, der König hingegen heißt ihn den Kopf in der solennen Audienz bedecken; denn dieses ist ein auszeichnendes Zeremoniel des Gesandten vom ersten Rang: hat der Gesandte seine Rede geendiget, und dem König oder dessen Minister, der dem König zur Seite stehet, sein Kreditiv überreichet, so ertheilet ihm entweder der König in Person, oder auch durch seinen Minister Antwort. Hierauf ist die Audienz geschlossen, der Gesandte wird entlassen, und wird ihm von der Königin, oder der königlichen Familie zuweilen noch Audienz ertheilet; erhaltet er Audienz bei der Königin, so bedecket er sein Haupt nicht, sondern bedienet sich statt dessen eines bestimmten Zeichens, mit dem er dieses sein Recht andeutet, so er in Hinsicht ihres Geschlechts nicht ausübt. Die Anrede des Gesandten geschieht gewöhnlich heut zu Tag in französischer Sprache.

§. 109.

Von der nichtfeierlichen und Privataudienz.

Den Gesandten vom zweiten Range wird auch öfters eine minder feierliche jedoch aber öffentliche Audienz ertheilt, ihr Zeremoniel ist fast an jedem Hofe verschieden, sie ist jedoch von der Privataudienz sehr unterschieden; denn diese wird bei geschlossenen

Thüren

Thüren von dem Fürsten allein, oder höchstens in Gegenwart eines Ministers ertheilt. Sowohl in der minderfeierlichen, und öffentlichen, als auch in der Privataudienz überreichet der Gesandte dem Fürsten selbst das Kreditiv, er haltet auch eine minderfeierliche Anrede, und diese zwar in der am Hofe üblichen, oder gewöhnlich in der französischen Sprache.

§. 110.

Vom Visittenzeremoniel.

Die Gesandten haben ihr eignes Visittenzeremoniel; die Gesandten vom ersten Rang beobachten unter sich folgendes Etiquet: wenn einer von ihnen ankommr, so läßt er denen schon anwesenden Embassadeurs durch einen Ehrenboten seine Ankunft bekannt machen, sodann empfängt er von denen schon anwesenden die erste Visitte, und stattet alsdann seine Revisitte ab, das nämliche Etiquet beobachten auch ihre Gemahlinnen; nur die französische Embassadeurs weigern sich den andern nicht königlichen Bottschaftern die erste Visitte zu machen, und denen schweizischen Bottschaftern wird solche gar nicht eingeräumet. Alle Bottschafter hingegen fordern von denen Gesandten des zweiten und dritten Ranges die erste Visitte ohne Rücksicht auf die frühere oder spätere Ankunft zu machen. Ein gleiches Visittenetiquet beobachten auch die

die Gesandten des zweiten und dritten Ranges unter sich. Uiberhaupt aber ist von den Visitten der Bottschafter, und andrer Gesandten zu bemerken, daß die Revisitten in der nämlichen Ordnung abgestattet werwerden, in welcher die Visitten sind erstattet worden, wenn nicht ein auffallender Vorrang ein anderes erheischt: überhaupt aber ist zu merken, daß über dieses Etiquet mündlich viele Streitigkeiten entstanden, besonders über die Frage: ob das: was bei den Gesandten vom zweiten und dritten Range gilt, auch auf die sogenannten Chargé d'Affaires und Gesandtschaftsräthe anwendbar seie, worüber selbst die Sendenden nicht immer bestimmt, und einverstanden sind.

§. III.

Von Präzedenz in den Visitten.

Was nun die zu beobachtende Präzedenz in diesen Visitten angehet, so kann man behaupten 1stens, daß ein Bottschafter einen Gesandten von minderem Rang nirgendswo, auch sogar nicht einmal zu Hause, den Vorrang einräumet, wenn auch sonst Leztern in Rücksicht ihrer Prinzipale die Präzedenz zukäme. 2tens unter den Bottschaftern selbst räumet jeder dem andern, wenn er von ihm Besuch bekommt, sowohl im Sizzen, Gehen oder Stehen, den Vorrang ein, wenn er sol-

ches

ches auch in Hinsicht seines Prinzipals sonst nicht zu thun verbunden wäre; so räumet z. B. der kaiserliche Bottschafter, den königlichen, und kurfürstlichen Bottschaftern in seinem eignen Hause den Vorrang ein, wiewohl der Kaiser an seinem Hoflager weder einem König, noch einem Kurfürsten denselben verstattet. 3tens aber räumen die Gesandten von minderem Range, wenn sie von andern ihres Gleichen Besuch in ihrem Hause empfangen, solchen immer den Vorrang ein.

§. 112.

Von Audienzen während der Gesandtschaft.

Wenn die bei der Ankunft der Gesandten gewöhnlichen Feierlichkeiten, und Zeremonien vorüber sind, so bedienen sich die Gesandten zu ihren Geschäften während der Gesandtschaft der ordinairen oder auch extraordinairen Privataudienzen; dieselbe erhalten jedoch auch alsdann zuweilen wieder von neuem eine feierliche Audienz, wenn besondere Feierlichkeiten zu beobachten, oder wegen besonderen Vorfällen eine Notifikation geschehen soll, oder der Gesandte um Erlaubniß, sich von dem Hoflager zu entfernen, anstehet.

§. 113.

Vom Exzellenztitel.

Unter die vorzüglichsten Benennungen, und Ehrentitel der Bottschafter gehöret auch der Titel Exzellenz; dieser Titel wurde ehemals nur den Königen, und Fürsten, vom Ende des 16ten Jahrhunderts, und besonders von der Zeit des w. F. her den Bottschaftern so ganz feierlich, und eigen mitgetheilt, daß er ihnen von allen, ausgenommen dem Fürsten an dessen Hofe sie sich befinden, muß gegeben werden *a*). Dieser Titel kommt von Rechts wegen keinem Gesandten von minderem Range zu, wiewohl dieselbe ihn zuweilen auch aus andern Gründen und Rücksicht fordern können, da sie durch die Gesandtschaft ihre übrige Vorzüge nicht verlieren *b*). Aus besonderer Gefälligkeit wird er ihnen doch zuweilen auch ertheilt.

§. 114.

a) *Leti* l. c. tom. 6. p. 519. — F. K. v. Moser aktenmäßige Geschichte der Exzellenztitulatur in seinen kleinen Schriften Th. 2. S. 152. Th. 3. S. 1. — *Guthschmidt* l. c. §. 33.

b) Von der Exzellenz der Gesandten vom zweiten Rang 1783, von J. J. Moser.

§. 114.

Von den sonst üblichen Ehrenbezeugungen der Gesandten.

Es giebt noch viele andere Zweige von Zeremoniel, mit welchen sowohl die Gesandten überhaupt beehret werden, als auch wieder andere Ehrenzeichen, durch welche man die Bottschafter besonders unterscheidet: allein diese besondere Zeremonien sind an verschiedenen Höfen auch so verschieden ungleich, und ins Unendliche wandelbar, daß man davon keine allgemeine Regeln angeben kann: dazu gehöret z. B. das Recht mit 6 Pferden zu fahren, sich besonderer Prachtkleidung zu bedienen, verschiedene Grade von militairischen Ehrenbezeugungen zu empfangen, bei den feierlichen Hoflagern zu erscheinen; daß die Gesandten bei mindermächtigen Staaten mehrere Ehre fordern, und auch erhalten, lehret die tägliche Erfahrung, und gründet sich auch schon in der Natur der Sache: zuweilen bestimmen die Nationen aber auch schon vor der Ankunft des Gesandten das sonst ganz willkürliche Zeremoniel näher und genauer *a*).

§. 115.

a) F. K. v. Moser a. a. O. Th. 6. S. 347.

§. 115.

Art und Weise, wie Gesandten ihr Geschäft verhandeln.

Die Art und Weise, wie Gesandte ihre Geschäfte verhandeln, ist sowohl in Anbetracht des Gegenstandes der Gesandtschaft selbst, als auch nach Maaßgab der bei verschiedenen Völkern verschiedeuen Handlungsart, sehr verschieden. Es giebt Zeremonielgesandtschaften, welche bloß in Beobachtung, und Begehung einer Feierlichkeit bestehen, und nach diesen ganz vollbracht sind, ohne sonst weiter eine besondere Geschäftsführung zu erforderen; dahin gehören die Ratifikations- Glückwünschungs- Beileidbezeugungs- Gehorsamsbezeugungs- Genugthuungsgesandtschaften, und andere mehr: bei jenen Gesandtschaften aber, welche ein Volk an das andere schickt, um ihre wechselseitige Staatsgeschäfte zu betreiben, und gehörig zu beendigen, ist die Art zu verfahren, und zu verhandeln äusserst verschieden, besonders wenn man die königliche Höfe mit den Republiken in Vergleichung stellet.

§. 116.

Fortsezzung.

An königlichen Höfen, oder an jenen Höfen, wo ein Monarch herrschet, verhandelt der Gesandte seine

Geschäfte nach Verhältniß der Sachen entweder mit dem Fürsten selbst in den Privataudienzen, oder mit dem ersten Minister, dem die auswärtige Sachen anvertrauet sind (Ministre au departement des affaires etrangeres). Es geschieht auch, daß der Fürst, an den der Gesandte geschickt wird, eine Kommission von einem oder mehreren Räthen bestimmt, oder daß eine solche Kommission vom Gesandten anverlangt wird, mit der sich der Gesandte behandelt, wo alsdann die Geschäfte bald in dem Hause des Gesandten, bald in öffentlichen Rathsgebäuden, bald in dem Hause des Ministers abgethan werden; zuweilen werden auch außer diesen Konferenzen an einem jeden dritten Ort, wenn sich eine schickliche Gelegenheit dazu darbietet, Geschäfte verhandelt. In Deutschland und Pohlen wird zur Konferenz mit einem Gesandten, der in Reichsangelegenheiten geschickt wird, verfassungsmäßig erfordert, daß die Stände mit zur Konferenz gezogen werden.

§. 117.

Fortsezzung.

In Republiken pflegt man Deputirte zu ernennen, mit welchen der Gesandte entweder in seinem Hause, oder an einem öffentlichen Orte in Konferenz tritt; so bestehet die zur Konferenz bestimmte Deputation

tation in Venedig aus 26 Senatsgliedern, der Gesandte bringt seine Vorträge meistens in geschriebenen Aufsäzzen, Promemorien und Noten, und erhaltet auch die Gegenantwort auf gleiche Art. In wie fern aber ein Gesandter alles, was er mündlich vorgetragen hat, auch schriftlich übergeben, oder wenigstens in die Feder sagen, und sodann unterschreiben müsse, ist eine Frage, über die es schon manchen heftigen Streit abgesezt hat. Es giebt Republiken, wie z. B. Venedig, und die vereinigten Niederlande, welche den mündlichen Vortrag der Gesandten nicht anders beantworten, als wenn er solchen auch zugleich seinem Inhalt nach schriftlich überreicht.

§. 118.

Heiligkeit und Unverlezlichkeit der Gesandten.

Jeder Fremder kann als zeitlicher Bürger nach dem allgemeinen Völkerrechte von dem Staat, in dem er sich aufhaltet, schon Schuz und Sicherheit anverlangen; ein Gesandter aber, er mag einen Rang haben, welchen er will, kann sowohl in Anbetracht der Würde seiner Nation, deren Bevollmächtige und Repräsentant er ist, als auch in Hinsicht der Wichtigkeit, und des Nuzzens seines Amts, und Würde den höchsten Grad von Unverlezlichkeit, und Sicher-

heit fordern, so zwar, daß ihn sogar der Fürst selbst, an den er geschickt wird, darin auf keine Weise beeinträchtigen darf, und daß die Beleidigungen, so ihm von andern angethan werden, von der beschickten Nation auf keine Art dörfen nachgesehen, sondern vielmehr wie Staatsverbrechen, viel härter als Beleidigungen gegen sonst einen Privatmann, müssen geahndet werden. Hierzu wird jedoch erfordert, daß der Beleidiger gewußt habe, daß er einen Gesandten vor sich habe, und der Gerichtsbarkeit des beschickten Staats unterworfen seie. Aus diesem Lezten ist ersichtlich, was bei Beleidigungen der Gesandten unter sich zu thun ist *a*).

§. 119.

Fortsezzung.

Diese heilige Unverlezlichkeit gewähren alle europäische Nationen den Gesandten so lang solche sich in den Gränzen ihrer Länder aufhalten: die kristlichen Nationen gestatten sogar solche dem Gesandten, der sich auch nach schon entstandenem Krieg mit seiner Nation auf dem Rückzug, jedoch in feindlichem Lande, befindet; nur die Türken unterscheiden sich in diesem lezten Fall von den übrigen europäischen Nationen, indem

a) *J. Schweicsingii* Diss. de Legatorum inciolabilitate, Viteb. 1743. — *Observationes Halenses* T. 9. n. 272. 355.

indem sie dem Gesandten eines Volkes, mit welchem sie in große Streitigkeiten gerathen, oder in Krieg sich verwickeln, keinen freien Abzug gestatten, sondern denselben in die sieben Thürme einsperren. Von dieser heiligen Unverlezlichkeit der Gesandten ist noch zu bemerken, daß es zu einem Gewohnheitsrechte geworden ist, daß niche nur allein die beschickte Nation solche dem ihr geschickten Gesandten genau, und unverbrüchlich gewährt, sondern daß auch alle jene Nationen, durch deren Gebiet ein Gesandter reiset, demselben ein Gleiches zugestehen: sobald aber Krieg zwischen zwo Mächten geführt wird, kann ein Gesandter weder Sicherheit bei seiner Durchreise noch bei seiner Ankunft von einer von beiden Mächten anverlangen, wenn nicht hierüber besondere Verträge geschlossen werden, oder eine Macht hierzu ihre besondre Erlaubniß ertheiket habe *a*).

§. 120.

Exteriorialität des Gesandten.

Der vorzüglichste, und erste Endzweck der Gesandtschaften ist, daß ein Gesandter im Namen, und

 an

a) *Hertius* de litteris comeatis pro pace. — *F. Pestel* de legato pacis gratia ad hostem misso, ipso jure gentium etiam sine litteris comeatus inciolabili. Rint. 1736. — S'il est permis de faire arreter un Ambassadeur, qui passe sans passeport par les etats de ceux avec, qui son maitre est en guerre 1745.

an der Stelle seines ihn schickenden Volks als Repräsentant desselben, und also ganz frei, und unabhängig, das ihm anvertraute Geschäft bey dem beschickten Volke verhandle, und vollende: dieses könnte aber nicht so geschehen, wenn der Gesandte in Hinsicht des Staatsgeschäfts, welches ihm aufgetragen ist, und in allen Handlungen, welche direkt, oder indirekt einen Bezug auf dasselbe haben, nicht ganz unabhängig von der Oberherrschaft, und den Gesezzen desjenigen Volks, zu welchem er geschickt wird, verfahren dörfte; es bestimmt daher sowohl das allgemeine, als auch das Gewohnheits-Völkerrecht, daß ein Gesandter, sobald er von einer Nation in ihr Land aufgenommen worden ist, für sich, sein Geleit, seine ganze Equipirung, und bei sich habende Vermögenschaft, in so fern als dieses zum Zweck der Gesandtschaft erforderlich ist, eben so betrachtet werde, als wenn er gar nicht im Lande der beschickten Nation gegenwärtig wäre, dieses verstehet man unter der Exteriorialität der Gesandtschaften.

§. 121.

Bürgerlicher Gerichtsstand des Gesandten.

Gemäß dieser Exteriorialität der Gesandten stehet weder die Person noch die Sachen des Gesandten unter

unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des beschickten Volks *a*), sondern die Rechtsangelegenheiten, welche den Gesandten angehen, werden eben so, als wenn er abwesend wäre, an seinen Hof geschickt, und daselbst entschieden *b*), es werden hiervon jedoch mehrere Ausnahmen gemacht: 1stens, wenn der Gesandte eine zweifache Person vertritt (z. B. wenn er in Kriegsdiensten des beschickten Volks stehet, oder ohnehin ein Unterthan desselben war, und verblieben ist), und also in Hinsicht einer Person, unter der Gerichtsbarkeit des beschickten Volkes stehet *c*). 2tens, wenn derselbe sich freiwillig dessen Gerichtsbarkeit unterziehet. 3tens, wenn er als Kläger auftritt, und einen Landesunterthanen belanget, dann muß er sich auch die Reconvention gefallen lassen. 4tens, wenn die beweglichen oder unbeweglichen Sachen, über die ein Rechtsstreit entstehet, ihm nicht als Gesandten, sondern aus einer ganz andern Ursach (z. B. als Kaufmann) zustehen, so kann man wenigstens auf Arrest gegen ihn erkennen *d*). 5tens endlich ist die Exterioritalität keinem Gesandten verliehen, um dem beschick-

a) *Grotius* de J. B. et P. L. 2. C. 18. §. 9.

b) *Binkershoek* de foro compet. leg. C. 10. §. 3. C. 11. §. 5.

c) *Binkershoek* l. c. C. 11. §. 6.

d) Steck von einem Gesandten der Handlung treibt. — *Binkershoek* l. c. C. 14. — *Esskuchen* de inciolabilitate legati admissi, Marb. 1767.

ten Staat, oder dessen Unterthanen zu schaden, oder solche zu hintergehen, und kann dieselbe dem Gesandten auch nicht mehr Recht und Begünstigung gewähren, als seinem Prinzipalen selbst; es ist daher dem allgemeinen Völkerrecht gemäß, daß man einen abgehenden Gesandten zu Zahlung seiner Schulden anmahne, ihm sogar auch seine Equipage einhalte, so lang bis er die während der Gesandtschaft gemachte Schulden bezahlt: und man hat auch wirkliche Beispiele, daß Nationen dieses mit Recht gethan haben *e*), wiewohlen mindermächtige Staaten solches aus andern politischen Ursachen nicht leicht thun werden.

§. 122.

Peinliche Gerichtsbarkeit über den Gesandten.

Eben so sind die Gesandten der peinlichen Gerichtsbarkeit des beschickten Volks in so fern nicht unterzogen, als diese Befreiung mit der Erhaltung, und öffentlichen Ruhe, und Sicherheit desselben bestehen kann. Ein Gesandter kann diesemnach Verbrechen begehen, ohne daß er deswegen des Schuzzes des Völkerrechts verlustiget würde. Ist es aber erwiesen, daß ein Gesandter ein Verbrechen begangen, welches

e) Hamburger Korrespondent 1772, nro. 30. 31.

welches des Staates Wohl, und die öffentliche Ruhe, und Sicherheit ganz untergrabet, so daß er eben dadurch ein Feind des Staats wird, so kann ihm das beschickte Volk (wie es bei jedem schweren Verbrechen berechtiget ist) nicht nur den Abzug befehlen, sondern ihn auch ganz wie einen Feind behandeln, ja sogar in Ketten werfen, und selbst tödten. Hierüber streiten sich die Gelehrten sehr, ob dieses Recht der beleidigten Nation als ein Strafrecht gemäß seiner peinlichen Gerichtsbarkeit, oder gemäß dem allen Völkern zustehenden Recht, Beleidigungen zu rächen, zukomme. Indessen kommt es hierauf nicht an, sondern es ist genug, daß der beleidigten Nation alle Zwangsrechte, die zur Erhaltung ihrer Verfassung, und der innern Ruhe, und Friedensstandes erforderlich sind, gegen einen solchen Gesandten zustehen *a*).

§. 123.

Fortsezzung.

Eine allgemeine Praxis für peinliche Fälle von größerer Wichtigkeit ist nicht zu erfinden, weil solche zum Theil äusserst selten sind, andern Theils es aber auch sehr schwer ist, ein so geartetes Verbrechen zur erforderlrchen Gewißheit zu bringen. In neuern Zeiten

a) *Steph. Cassius* de jure et judice legatorum diatribe, Frfurt 1717.

ten verfuhr man in solchen Fällen, wie die Geschichte solches bezeugt *a*), eher zu gelind als zu streng gegen einen Gesandten; das Meiste, was gewöhnlich geschieht, bestehet darinn, daß man dem Gesandten befiehlt, das Land zu räumen, oder ihn selbst mit Gewalt dazu zwingt, wenn er sich weigert: die Strafe, und schuldige Genugthuungsleistung überläßet man gewöhnlich dem Hofe des Gesandten selbst.

§. 124.

Von der Gerichtsbarkeit des Gesandten über sein Geleit.

Alle diejenigen, so zum Geleit des Gesandten gehören, erkennen keine andere, als die Gerichtsbarkeit des Gesandten, und sind eben so, wie er von der Gerichtsbarkeit des Orts, wo sie aufhalten, ausgenommen, wenn sie nur auch wirklich zur Gesandtschaft als solche gehören, sie mögen nun gebohrne Unterthanen von dem Herrn des Gesandten, oder von dem beschickten Staate seyn, dieses macht nichts zur Sache, wenn sie nur nicht aus andern Privatabsichten, sondern wegen der Gesandtschaft unter dem Geleite des Gesandten sind *a*). In wie weit jedoch das Geleit des Gesandten der Gerichtsbarkeit des Gesandten selbst

a) *Binkershoek* l. c. und Moser in seinem Versuch Th. 4.

a) *Binkershoek* l. c. C. 15.

selbst unterworfen seyn soll, dieses hängt beiläufig von dem Willen des sendenden und beschickten Hofes zugleich ab *b*); gewöhnlich gestattet man dem Gesandten die bürgerliche Gerichtsbarkeit im ausgedehntesten Maaße über sein Geleit, wiewohlen dieses bei Gesandten von geringerem Rang, und besonders bei den Residenten, hier und da eine Einschränkung leidet. Mit der peinlichen Gerichtsbarkeit verhält es sich nicht eben so; denn obwohlen der Gesandte bei Verbrechen von minderer Wichtigkeit das Recht hat, eine gemäßigte Züchtigung selbst vornehmen zu lassen, so kann er bei Verbrechen von größerer Wichtigkeit der Regel nach nichts weiters vornehmen, als den Verbrecher in seinem Hause ergreifen, aufbewahren, und denselben alsdann seinem Hofe zu schicken *c*). Die Bestrafung selbst, oder auch die Untersuchung, und Urtheilsvollstreckung kann der Gesandte nicht anverlangen,

b) *Binkershoek* l. c.

c) Wiewohlen auch dieses den Gesandten nicht aller Orten gestattet wird, da die peinliche Gerichtsbarkeit sehr viele Streitigkeiten veranlaßt hat, welches sonderbar bei Friedenskongressen häufig geschehen; so sind die Gesandten öfters gleich zu Anfang der Kongresse dahin miteinander übereingekommen, daß sie diejenigen, so sich unter ihrem Geleit Verbrechen zu Schulden kommen ließen, der Orts Obrigkeit übergeben wollten, wo sie sich aufhielten, wie solches bei dem Münsterer, Nimweger Friedenskongreß geschehen.

langen, es müßte dann ein besonderer Gebrauch oder Vertrag ein Anderes entscheiden *d*).

§. 125.

Von Freistätten.

Es ist eine natürliche Folge der Exterioritalität, daß man die Wohnung eines Gesandten nicht aus einem jeden ungewissen Verdachtsgrund, oder sonstigen Ursach mittels der Polizeibedienten, oder andern Beamten könne durchsuchen lassen, wie man dieses in den Wohnungen der Bürger zu thun pflegt; im Gegentheil ist es dem Zweck der Gesandtschaft ganz zuwider, daß man in denselben, die sich dahin flüchtende Verbrecher gegen strafende Gewalt des Staates schüzze, und vor derselben verberge: ein solcher Schuz scheint nicht einmal erlaubt zu seyn, und aus diesem Grund kann man nach dem allgemeinen Völkerrecht auch nicht behaupten, daß den Gesandten in ihren Wohnungen *a*), oder auch in denen um dieselben

d) Die Türken gestatten dem Gesandten eine ausgedehntere peinliche Gerichtsbarkeit, und die türkischen Gesandten fordern auch eben deshalb ein Gleiches von andern Nationen; von Steck von der Gerichtsbarkeit der bei der osmannischen Pforte stehenden Bottschafter, Gesandten, und Konsuln in s. Versuch S. 88.

a) *Ch. Thomasii* Diss. de jure asiti legatorum aedibus competente.

den gelegenen nachbarlichen Wohnungen *b*) eine Schuz- und Freistätte für Verbrecher (Assylum Franquitia quartoriorum, Quartierfreiheit) zustehe; im Gegentheil kann vielmehr jeder Sttat von den Gesandten die Auslieferung der Verbrecher anverlangen, wenn sich ein solcher in ihren Wohnungen befindet, und im Fall er solches verweigert, kann dasselbe solchen sogar mit Gewalt abholen. Es kommt daher immer auf den Willen einer Nation an, ob und in wie fern solche einem Gesandten eine solche Freistätte einräumen will; heut zu Tag gestattet man solche fast keinem Gesandten, und wo dieses noch geschieht, ist solche sowohl bloß auf die eigentliche Wohnung des Gesandten, als auch nur auf gewisse Verbrechen eingeschränkt *c*): äusserst selten aber ist es, daß man solche auch auf die nachbarlichen Häuser ausdehnt *d*). Es dehnen zwar die Gesandten dieses Recht zuweilen über die Maaße aus, besonders wenn es zweifelhaft ist, ob der Verbrecher entflohen, oder wirklich in der Wohnung des Gesandten befindlich seie; daher kommt es auch, daß hierüber immer, und öfters die größten Strei-

b) *J. Upmark* s. *Resp. O Toeme* de Franchisia quartoriorum seu jure asili apud legatos, Lips. 1706.

c) So wurde schon 1684 in Spanien das Recht der Freistätten blos auf die Häuser der Gesandten eingeschränkt mit Ausnahme der Staatsverbrecher.

d) z. B. Venedig und in der Türkei.

Streitigkeiten entstanden sind, und noch zuweilen entstehen. Was hier von der Wohnung der Gesandten gesagt worden, gilt auch von den Wagen der Gesandten.

§. 126.

Exterioritalität des Gesandten auf der Reise durch ein drittes Land.

Ob ein Gesandter auch in einem dritten Lande, durch welches er reiset, für seine Person, und Sachen von der Gerichtsbarkeit ausgenommen seie, ist eine Frage, die schon öfters viele Zweifel veranlaßte. Nach dem allgemeinen Völkerrecht kann man nicht behaupten, daß er exemt seie; allein der allgemeinen Gewohnheit nach, und zwar mehr aus Gefälligkeit denn aus Pflicht, gestattet man den durchreisenden Gesandten und ihrem Geleite auch diese Exemtion.

§. 127.

Immunität der Gesandten.

Daß ein Gesandter samt seinem Gesandtschaftsgeleit von allen Steuern, Abgaben, und Auflagen, welchen die Unterthanen unterworfen sind, frei seie, fließet schon aus der ihm eigenen Unabhängigkeit: es scheinet aber auch, daß die Landesgesezze, welche die einführende Waaren gänzlich verbieten, als die Mauthgesezze,

gesezze, die Gesandten, in so ferne sie Waaren zu ihrem Gebrauch benöthiget sind, ausnehmen: jene Auflagen hingegen, welche von der Ein- und Durchfuhr der Waaren, oder von der Verzehrung ohne Hinsicht der Personen gehoben werden, müssen von Gesandten eben so, wie von andern Personen entrichtet werden: ehedem, besonders zu der Zeit, wo die Mode, die Gesandten ganz zu verköstigen, abkame, verstattete man den Gesandten, und ihrem Gefolge, eine ganz allgemeine Immunität, von allen Zöllen, Steuern, und Abgaben, welche auf die Einfuhren der Mobilien, und andern zur Verzehrung, und Vergnügen gehörigen Waaren gelegt waren *a*). Allein diese Immunität wurde in Verlauf der Zeit sehr häufig, und oft gemißbraucht, weshalb dann viele Nationen dieses Recht für sich ganz aufgehoben, und dagegen ihren Gesandten eine jährliche Vergütung und Zulage gegeben *b*). Andere thaten zur Retorsion ein Gleiches.

§. 128.

a) F. K. v. Moser von der Zoll- und Akzißfreiheit der Gesandten in seinen kleinen Schriften Th. 7. S. 1.

b) *Callieres* l. c. S. 104. Dännemark, Rußland, die Niederlande, England, und andere mehr geben Beispiele hievon an die Hand.

§. 128.

Fortsezzung.

Ein Gesandter kann jedoch verlangen, daß die wegen unerlaubter Einfuhr angestellten Untersuchungen gegen ihn mit gehöriger Mäßigung und Art vorgenommen werden; denn wiewohlen man sein Haus gar nicht untersuchen kann, so muß er sich doch gefallen lassen, daß man seinen Wagen visitirt; daß man aber einem durchreisenden Gesandten, wie solches gewöhnlich geschieht, seine ganze Geräthschaften, und Equipage, Steuer, Zoll, und Abgaben frei passiren lasse, kann von Rechts wegen Niemand verlangen, sondern solches geschieht bloß aus Gefälligkeit, und ist durch den gemeinen Gebrauch beinah allgemein eingeführt. Uibrigens aber muß ein Gesandter sich wohl gefallen lassen, daß sowohl seine bewegliche als unbewegliche Privatgüter, welche er nicht in der Qualität als Gesandter besizt, gleich andern Gütern der Unterthanen besteuert werden.

§. 129.

Postfreiheit.

Ein Gesandter kann ebenfalls mit keinem Rechtsgrund anverlangen, daß man sowohl für seine Frachten, und Gepäcke, als für seine Briefe die Postfreiheit

heit angedeihen lasse; es kann auch deshalb kein Gesandter sich auf ein allgemeines Herkommen berufen, wiewohlen solche an manchen Orten den Gesandten gestattet wird: und auch an jenen Orten, wo diese Postgelder auf einen Steuerfuß hinauslaufen, die Billigkeit für die Freiheit der Gesandten spricht.

§. 130.

Vom Gottesdienst der Gesandten.

Den Gesandten kommt ohne allen Anstand das Recht zu, stillen Privatgottesdienst in seinem Hause zu halten. Dieses Recht erhaltet er als den geringsten Grad von Toleranz, den man in jedem Staat gestattet, sobald er nur in einem Staat angenommen wird. Da dieser stille häusliche Privatgottesdienst hinlänglich ist für die Religionsübung eines jeden Gesandten, so kann man auf keinerlei Art behaupten, daß man auch den Gesandten einen feierlichen Hausgottesdienst (Devotio domestica qualificata) gestatten müsse, und dieses zwar am wenigsten an Orten, wo keine andere, als die herrschende Religionsübung erlaubt ist: wiewohlen also der Gesandte an einem solchen Ort keinen öffentlichen Gottesdienst für seine Religion findet, muß er sich doch mit dem stillen häuslichen begnügen. Vermög der Unabhängigkeit, und Exterioritalität, welche dem Hause eines

Gesandten zu statten kommt, kann man behaupten, ein Gesandter alle Religionsübungen in demselben vornehmen, die sich nicht ausser demselben verbreiten, und diese Religionsübung kommt auf jeden Fall jedem Gesandten zu, er mag von einem Rang oder Religion seyn, von welchen er will *a*).

§. 131.

Fortsezzung.

Uiberhaupt kann man sagen, daß dieses Recht der Religionsübungen in Praxi nicht nur dem Gesandten selbst, sondern auch in Abwesenheit desselben seinem Interimsminister, oder Chargé d'Affaire gestattet wird, so zwar, daß dieselbe nicht nur Gottesdienst in dem Gesandtschaftshause, sondern auch in ihrem eignen halten lassen können *a*). Da es aber von dem Willen der schickenden Macht abhangt, ob sie sich des Rechtes, Privatgottesdienst zu halten, bedienen wolle, oder nicht, so trift man öfters Gesandten vom zweiten, dritten, sogar auch vom ersten Rang an, die keinen Privatgottesdienst halten, sondern sich in den öffentlichen begeben, wenn sie solchen antreffen, oder auch sich zu andern Gesandten in den Gottesdienst begeben.

§. 132.

a) *Boehmer* de privatis Legatorum sacris, C. 1. §. 15. C. 3. §. 1.

a) *Boehmer* l. c. C. 2. §. 19.

§. 132.

Fortsezzung.

Dieser häusliche Gottesdienst darf jedoch sich nicht weiter ausdehnen, als in der Wohnung des Gesandten, und Niemand als das Gefolg des Gesandten darf dazu gezogen werden. Dahingegen kann kein Gesandter verlangen, daß man ihm auch den Zugang der Fremden und von den Landesunterthanen bei seinem häuslichen Gottesdienst gestatte, oder daß man ihm eine sich außer dem Hause verbreitende Religionsübung erlaube; daher gestattet man ihm keine Glocken, oder große Orgel, oder die Mittheilung des Heiligthums außer seinem Hause, es müßten dann besondere Verträge oder Privilegien von der beschickten Nation ein solches gestatten, wie z. B. zwischen Oesterreich und Dännemark solche vorhanden sind.

§. 133.

Wie hören Gesandtschaften auf?

Die Gesandtschaften können auf verschiedene Art bald auf eine Zeitlang eingestellt, bald für immer aufgehoben werden. Schon aus dem Wesen des Mandats fließet es, daß die Kreditive und Vollmacht mit Tod des beschickten und sendenden Fürsten ihre Kraft verlieren, wenn solche nicht auf die Erben ausgestellt sind.

sind. Im Falle also einer von beiden stirbt, wird die Gesandtschaft auf eine Zeitlang eingestellt (suspenditur), und der Gesandte muß ein neues Kreditiv und Vollmacht beibringen; es ist daher Mode, daß der Nachfolger zugleich mit der Anzeige des Todes auch ein neues Kreditiv ausstellet, und dann wird die Gesandtschaft nicht einmal eingestellt. Bevor nun der Gesandte in einem solchen Fall sich von neuem authorisiren kann, kann er auch von Rechts wegen nicht verlangen, daß man ihn als Gesandten behandle, oder mit ihm Staatsgeschäfte verhandle: dabei ist jedoch zu merken, daß besonders in Erbreichen, wo ein Thronerbe vorhanden ist, der Gesandte sowohl mit den gewöhnlichen Ehrenbezeugungen fort behandelt werde, als auch, daß man mit den Negotiationen zuweilen ununterbrochen fortfähret. Wenn das Geschäft, um deswillen der Gesandte geschickt worden, beendiget ist, oder der Zeitraum, welcher dem Gesandten zu seiner Gesandtschaft bestimmt wurde, verflossen ist, so hört die Gesandschaft von selbsten auf, jedoch wartet der Gesandte in diesem Falle meistens noch auf die Zurückberufung.

§. 134.

Abreise der Gesandten.

Wenn der Gesandte für immer, ohne daß man seine Rückkehr zu gewarten habe, von seinem Posten abgehet,

gehet, so höret seine Gesandtschaft ebenfalls auf. Von diesem Abgang des Gesandten muß man jedoch wohl die Reisen der Gesandten, die sie nach vorher erhaltener Erlaubniß entweder in ihr Vaterland, oder anderstwohin unternehmen, unterscheiden; bei lezterer vertrauen sie gewöhnlich ihren Posten den Gesandtschaftssekretairen, oder einer andern substituirten Person an, daher entstehen die sogenannten Charges d'Affaires, oder Interimsminister.

§. 135.

Von der Abrufung der Gesandten.

Der Gesandte aber gehet ab, wenn er zurückberufen wird; daher die sogenannten Abrufungsschreiben. Diese Zurückberufung kann 1stens einen ganz gleichgiltigen Grund haben, z. B. wenn ein Geschäft geschlossen, oder es der Nation nicht mehr gefällig ist, anderswo einen Gesandten zu haben. 2tens aber kann dieselbe auch daher rühren, weil das beschickte Volk die Zurückberufung des Gesandten anverlangt hat. 3tens kann aber auch ein öffentliches Staatsverhältniß dieselbe begründen z. B. wegen Verlezzung der Gesandtschaftsrechte, wegen einem bevorstehenden Krieg, oder auch nur um eine Retorsion zu brthätigen; in diesen leztern Fällen wird dem Gesandten zuweilen auch anbefohlen, er solle sich ohne zu beur-

lauben entfernen. Der Regel nach präsentirt der Gesandte gewöhnlich vor seinem Abgang sein Abrufungsschreiben in einer deshalb erhaltenen öffentlichen oder Privataudienz, und beurlaubet sich somit. Ist aber der Fall, daß ein Gesandter zur Zeit, wo er abgerufen wird, nicht gradezu am Hoflager gegenwärtig ist, so geschieht es sehr häufig, daß derselbe in einem Schreiben dem beschickten Hof, oder bloß dem Minister seine Abrufung bekannt macht, und sich ganz höflich empfiehlt. Ist der abgerufene Gesandte aber am Hoflager, und der neue an seinen Posten angestellte Gesandte kommt noch vor seiner Beurlaubung, so präsentirt der abgehende Gesandte gewöhnlich den neuangekommenen bei seiner lezten Audienz. Der abgehende erhaltet gewöhnlich Empfehlungsschreiben an seinen Hof (litteras recredentiales) in welchen er seinem Hofe anbefohlen, und ihm das Zeugniß ertheilt wird, daß er seinen Geschäften völliges Genügen geleistet habe. Er erhaltet auch über dieses meistentheils noch Geschenke, die entweder, wie gewöhnlich ist, bestimmt sind, oder die auch zuweilen noch weit ansehnlicher sind, als sonst gewöhnlich ist. Geleitsbriefe, wenn solche nöthig sind, werden demselben ebenfalls mit auf die Reise gegeben. Nach allem diesen machet er seine Visitten, und erhaltet wiederum von den übrigen Gesandten solche Revisitten, und gehet ab.

§. 136.

Von Beendigung der Gesandtschaft mittels des Abzugs der Gesandten.

Zuweilen gehet aber auch ein Gesandter ohne alle Abrufung von freien Stücken ab, weil er entweder eine sehr grobe, und schwere Beleidigung erlitten, oder vielleicht dazu eine besondere Instruktion erhalten hat. Der Fall ereignet sich zuweilen auch, daß der Hof, an den er geschickt worden, ihm auferlegt, in gewisser bestimmter Zeit das Land zu verlassen, oder ihn gänzlich, ja zuweilen mit gewafneter Hand, aus demselben vertreibt; dieses geschieht nur wegen besondern angethanen Beleidigungen, oder groben Verbrechen, welche ein Gesandter begangen, oder auch wegen besondern Staatsverhältnissen z. B. um Retorsion geltend zu machen, oder weil ein Krieg bevorstehet. Ein gelinder Weg ist es jedoch, wenn man dem Gesandten den Hof verbietet, oder ihm die Anzeige macht, er solle Urlaubsaudienz begehren *a*).

a) C. *H. Breuning* specimen juris controversi, de jure expellendi Legatum alterius Gentis liberum, Lips. 1764. — F. K. v. Moser Abhandlung von Abschaffung der Gesandten in seinen kleinen Schriften T. 8. S. 81. T. 9. S. 1.

§. 137.

Von dem Tode des Gesandten.

Daß mit dem Tode des Gesandten die Gesandtschaft selbst ein Ende nehme, verstehet sich von selbsten. Es ist vollkommen Zwangspflicht, daß man den Gesandten an einem schicklichen Ort eine anständige, und standesmäßige Beerdigung versorge; deshalb ist es jedoch noch keine Zwangspflicht, daß der Gesandte feierlich, oder auf dem Kirchhofe bestattet werde, wenn solches der herrschenden Religion in dem fremden Lande zuwider ist: wird aber der Leichnam nicht in dem Lande, wo der Gesandte gestanden, beerdiget, sondern in seine Heimat verführt, so ist es fast allgemeine Gewohnheit, daß man keine Stolgebühren davon fordert, weil solche nur von den Unterthanen können bezogen werden.

§. 138.

Von der Versieglung nach dem Tode des Gesandten.

Sobald der Gesandte verstorben ist, nimmt der Gesandtschaftssekretair, gewöhnlich mit Zuziehung eines Gesandten von einem andern freundschaftlichen Volke, die Versieglung des Rücklaßthums des Gesandten vor. (Wenn zu Rom ein Gesandter stirbt,

und kein Gesandtschaftssekretair vorhanden ist, so nehmen die Kardinales Protektores die Versieglung vor.) Wenn aber an andern Orten kein Gesandtschaftssekretair vorhanden, oder derselbe abwesend ist, und sonst auch kein Gesandter von der nämlichen Nation mehr gegenwärtig ist, so besorgt ein Gesandter von einem verbrüderten Volk entweder auf vorheriges Ersuchen, oder aber auch aus eigner Bereitwilligkeit die Obsignation, da er im lezten Falle immer die Vermuthung vor sich hat, daß man ihm dieses Geschäft gern anvertrauet haben würde. Es kann also hier gar keine Jurisdiktion des Landes, wo sich der Gesandte aufhielt, eintretten *a*).

§. 139.

Rechte der Gemahlin, und des Gefolgs des Gesandten nach dessen Tod.

Diejenigen gesandtschaftlichen Rechte, und Freiheiten, welche der Gemahlin, und dem Gefolge des Gesandten zu Lebzeiten des Gesandten zugestanden worden sind, werden denselben auch noch nach seinem Tode eine geraume Zeit zugestanden, so lang nämlich, bis sie sich füglich hinwegbegeben können; ist man aber vergewissert, daß sich solche längere Zeit noch

K 5 im

a) *C. T. Pauli* de obsign. rerum legati ejusque comitatus, Halae 1751.

im Lande aufhalten wollen, so wird ihnen gewöhnlich vom beschickten Staat eine Zeit zum Abgehen anberaumt, und wenn solche verflossen ist, werden sie alsdann wie andere Unterthanen angesehen. Zuweilen geschieht es nun auch, daß eine Gesandtschaft zwar nicht eingehet, und aufhört, sondern nur der Rang des Gesandten verändert wird, so daß z. B. ein Gesandter um eine besonders feierliche Handlung vorzunehmen einen höhern Rang erhaltet, und sonach solchen wieder ablegt. Wenn bei solchen Gelegenheiten der Gesandte sein Abrufungsschreiben in der öffentlichen, oder Privataudienz überreichet, so übergiebt er zugleich sein neues Kreditiv wieder, und handelt sonach in seiner nun neu erhaltenen Qualität ohne alle Rücksicht auf seinen vorherigen Rang *a*).

§. 140.

Von andern den Gesandten ähnlichen Staatsbedienten und ihren Rechten.

Alle diejenigen Gesandtschaftsrechte, welche sich in der Wesenheit der Gesandtschaften gründen, und von derselben ohnzertrennlich sind, kommen ebenfalls den Geschäftsträgern, Charges d'Affaires, und Gesandtschaftsräthen zu, wenn sie solche in ihrer Art hin=

a) Moser von der Exzellenztitulatur der Gesandten der zweiten Klasse.

hinlänglich legitimirt haben. Diejenigen Rechte aber, die vermög dem Herkommen nur einer gewissen Klasse von Gesandten eigen sind, können diesen nicht gradezu gestattet werden. Das Zeremoniel des Chargé d'Affaire ist nicht hinlänglich, und auch nicht gleichförmig bestimmt, man mag nun solches von Seiten des beschickten Hofes, oder von Seiten anderer Gesandten gegen ihn betrachten. Darin kommen alle überein, daß er mehr Ehre anverlangen könne, als ein Legationssekretair; er wird daher zu öffentlichen Feierlichkeiten, und zu den Zusammenkünften der Gesandten gezogen, und übergiebt auch seine schriftlichen Vorträge in eigenem Namen. Was aber diejenigen Personen, welche zuweilen Gesandtendienste thun, und eigentlich keinen gesandtschaftlichen Karakter begleiten, für ein Zeremoniel haben, läßt sich gar nicht genau bestimmen, da es im allgemeinen zu wandelbar ist, und sich nach Verschiedenheit der Höfe der persönlichen Würde solcher Bevollmächtigten, oder auch nach der Meinung, die man von dem zu verhandlenden Geschäft heget, richtet.

§. 151.

Von geheimen Gesandtschaften.

Nach Maaßgab der Verhältnisse, und Umständen geschieht es auch zuweilen, daß die Höfe besonders

bei

bei geheimen Geschäften Personen an andere Höfe in der Qualität von Privatleuten schicken, welche gar kein Gesandtschaftszeremoniel behaupten, und gewöhnlich mit Unterschiebung einer dritten Person ganz im stillen ihre Geschäfte verhandeln, welche alsdann erst mit dem Karakter eines Gesandten öffentlich auftretten, wenn sie ihr Geschäft glücklich vollendet haben. Eine andere Art von Geschäftspflege ist diese, daß man öfters gewissen Personen gegen das Wissen, und Willen der beschickten Nation die Besorgung der Staatsangelegenheiten anvertrauet, sogar daß dieselbe sich immer dabei als Privatpersonen betragen, und auch als solche der Natur der Sache gemäß von der beschickten Nation angesehen, und behandelt werden.

3. Kapitel.

Von gewaltsamer Vertheidigung der Rechte unter den Völkern.

§. 142.

Von Thätlichkeiten überhaupt.

Wenn eine Nation der andern die Erfüllung einer vollkommenen oder unvollkommenen Verbindlichkeit verweigert, und sie sonach beleidiget, haben beide die Pflicht auf sich, gütliche Wege zu Beilegung ihres Mißverständnisses zu wählen, und einzuschlagen; allein

allein wollen diese nichts mehr verfangen, so kann auch kein Richter auftretten, um solche Mißhelligkeiten auseinander zu sezzen, sondern die Nationen vertretten ihr Recht durch den Weg der Thätlichkeiten, und suchen mit wirklichen Thathandlungen und Gewalt dasjenige zu behaupten, was man ihnen gütlich nicht zugestehen will: Thätlichkeiten können aber von verschiedener Gattung seyn, daher weiset das natürliche Recht schon alle Nationen an, die gelinden Zwangsmittel vor den schädlichen zu wählen.

§. 143.

Von der Retorsion gegen die Verweigerung der unvollkommenen Verbindlichkeiten.

Es verstehet sich von selbst, daß keine Nation der andern um die Verweigerung der unvollkommenen Verbindlichkeiten, oder Nichtgestattung der vollkommenen Rechte willen mit Gewalt und Thätlichkeiten begegnen kann; allein es ist unter den europäischen Nationen sehr üblich, daß eine Nation der andern, im Fall dieselbe ihnen gewisse Liebespflichten versaget, im gleichen Fall ebendieselbe nicht erfüllt: zweitens, daß eine Nation, welche gegen andere unvollkommene Verbindlichkeiten, besonders aber in dem Herkommen sich gründende Pflichten nicht erfüllet, oder an-

dere

dere herkömmliche Rechte nicht zugeben will, sich gefallen lassen muß, von andern Nationen ebenfalls die nämlichen Begegnungen zu gewärtigen, oder auch andere herkömmliche Rechte entzogen zu bekommen.

§. 144.

Vom Wiedervergeltungsrecht, von Repressalien, und Arresten.

Beleidiget aber eine Nation die andere wirklich, entziehet sie einer Nation wirkliche Zwangsrechte, dieselbe mögen nun ihren Grund in dem Rechte der Nation, oder in ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen haben, so muß sie sich von der beleidigten Nation nicht nur die Verweigerung aller unvollkommenen Pflichten, sondern sogar die ebenfallsige Entziehung gleicher Zwangsrechte gefallen lassen, wenn nur dabei keine solche Gewaltthätigkeit mit unter lauft, welche gegen die natürliche Gerechtigkeit läuft; so kann z. B. keine Nation den Mord ihres Gesandten im Ausland mit dem ebenmäßigen Mord des ausländischen Gesandten vergelten *a*). Wenn aber eine Nation durch eine strenge Wiedervergeltung der ihr angethanen Beleidigung Genugthuung, Schadenersaz und Sicherheit gegen die beleidigende Nation, erhalten kann, so ist dieselbe immer gerecht; und aus diesen

a) *Binkershoek* du juge comp. C. 22. §. 3. 4. 5.

sen Gründen kann eine Nation jede Beleidigung durch Gewaltthätigkeiten, und alle Arten von Thätlichkeiten rächen. Solche Thätlichkeiten kommen unter dem Namen Repressalien vor, und sind um deswillen erlaubt, weil sie die nothwendige Mittel abgeben, eine beleidigende Nation zur Genugthuung zu zwingen, sie von fernern Beleidigungen abzuschrecken, und weil man mit dieser Art selbst sich den Ersaz für den erlittenen Schaden, und Beleidigung verschaffet. Unter die Repressalien gehören vorzüglich die Arreste, welche darin bestehen, daß die beleidigte Nation die Güter der beleidigenden Nation so lang vorenthaltet, bis sie von derselben Genugthuung erhalten hat, und im Fall ihr diese verweigert wird, solche gänzlich an sich ziehet. Nach Grundsäzzen des Völkerrechts kann solcher Arrest nicht nur auf die Staatsgüter einer Nation, sondern auch auf alle Privatgüter der Privateigenthümer einer Nation angelegt werden; dahingegen kann ebenfalls eine Nation wegen Privatkränkung ihrer einzelnen Unterthanen, nicht aber zum Vortheil fremdherrischer Unterthanen, solche Arreste aus gerechten Ursachen erkennen *b*).

§. 145.

b) *Vattel* P. I. §. 348. — *Grotius* J. B. et P. L. 3. C. 2. — *Barbayrac* in notis ad Binkersh. du juge comp. C. 22. §. 3. n. 1. et 3. — *Voet* ad dig. de judiciis N. 31.

§. 145.

Wer ist hierzu berechtigt?

Das Recht, Repressalien gegen andere geltend zu machen, kommt nur dem Staat zu, und die Sicherheit jeder Nation selbst erfordert es, daß es nicht den Privatleuten ganz überlassen seie, es seie dann, daß dieselbe hiezu von dem Staat seyn beordert, und angewiesen worden; übrigens sind diese Repressalien vom Krieg noch sehr unterschieden, indem sie nur einzelne Gewaltthätigkeiten sind, die sich nur auf einzelne Fälle erstrecken; werden sie aber so anhaltend, und ausgedehnt gegen andere verübt, daß sie ohne Unterschied, und Ende fortwähren, so arten sie selbst in Krieg aus.

§. 146.

Was, und wie vielerlei ist der Krieg?

Wenn eine Nation die andere mit ohnunterbrochenen Gewaltthätigkeiten aller Art ohnausgesezt behelliget, heißt **öffentlicher Krieg**. Krieg ist entweder offensiv, oder defensiv Krieg; über die Begriffe dieser beiden Kriegsarten hat es aber schon sehr häufige und wichtige Streitigkeiten unter den Nationen abgesezt *a*), wiewohl man gewöhnlich von derjenigen

a) Beiträge zur Kriegsgeschichte Th. 10. S. 169. — Moser Beiträge zu dem N. E. V. R. Th. 1. S. 3.

jenigen Nation sagt, daß sie einen offensiv Krieg führe, welche zuerst eine andere Nation feindselig angreift, defensiv Krieg aber derjenige heißt, welcher von der angegriffenen Nation geführt wird, und also das Recht der Nothwehre für sich hat; so kann man doch nicht behaupten, daß diejenige Nation, welche zuerst die andere mit Gewaltthätigkeiten überfällt, nicht zuweilen selbst im Stand der Nothwehre sich befinde, wenn dieselbe aus sicheren und untrüglichen Anzeigen schließen kann, daß sie ehebaldigst von ihren Gegnern Beleidigungen ausgesezt seyn werde *b*). Nebst diesen beiden Arten giebts noch den Entscheidungskrieg, wenn beide streitende Nationen zugleich einander angreifen, um eine zwischen ihnen obwaltende Streitigkeit mit dem Glück der Waffen zu entscheiden, und auszuführen. Diese Kriegsart ist zwar nicht ungewöhnlich, aber hat keine besondre Rechte vor den andern Kriegsarten. Der Krieg ist entweder Land- oder Seekrieg, nachdem er zu Land oder zu Wasser geführt wird; kann übrigens nach Maaßgab der Gegenstände auch verschiedene Benennungen erhalten.

§. 147.

b) *Puffendorf* J. N. et G. L. 2. C. 5. §. 6.;

§. 147.

Welches sind die rechtfertigenden Ursachen zum Krieg?

Daß man einer Verweigerung der unvollkommenen Rechte willen keine Nation mit Krieg überziehen könne, verstehet sich von selbsten; dahingegen hat jede Nation die Befugniß ihre vollkommene Rechte mit Gewalt und Waffen gegen jeden Angriff zu vertheidigen *a*). Wenn daher eine Nation von der andern in ihrer Freiheit gestört wird, oder auf Leib und Leben angegriffen wird, in dem Besiz ihrer Güter beeinträchtiget wird, ihre andere Zwangsverbindlichkeiten von einer andern Nation entzogen werden, und eine solche Mißhandlung entweder schon geschehen ist, oder doch sicher zu befahren stehet, so ist sie immer berechtiget, zu den Waffen zu greifen, und Krieg zu führen, es seie dann, daß gelinde Mittel noch zu versuchen stünden, um sich hinlängliche Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen. Da aber jede Nation ihren Krieg für gerechten Krieg angiebt, und die dazu angegebene Ursach für rechtfertigende Kriegsursachen haltet, auch kein Richter hierüber unter den Nationen entscheiden kann; so ist es natürlich, daß man jeden Krieg in Bezug auf seine Wirkungen für gerechten Krieg halten muß: demohngeachtet zeiget es die tägliche

a) Ompteda Litteratur Th. 2. S. 626 u. f. S.

tägliche Erfahrung, daß noch ein großer Unterschied zwischen rechtfertigenden und bloß bewegenden Ursachen des Kriegs herrsche.

§. 148.

Kriegsankündigung.

Nach Grundsäzzen des allgemeinen Völkerrechts ist die Ankündigung des Kriegs nicht erforderlich *a*). Schon im vorigen Jahrhundert kam die ehemals gewöhnliche Kriegsankündigung *b*) ganz außer dem Gebrauch bei den europäischen Nationen; dafür sind heut zu Tag die Kriegspublikationen und Manifeste desto üblicher, welche sowohl zum Unterricht der eignen Unterthanen, als auch fremder Nationen geschieht: zuweilen hält man den Krieg für stillschweigend erklärt *c*).

a) *Com. van Binkershoek*, ut bellum legitimum sit indicationem belli non videri necessariam, in seinen Quaest. jur. publ. L. 1.

b) J. G. Gomer Entdeckung der Ursachen, warum die Kriegserklärungen unter den freien Völkern für nöthig gehalten werden, in Siebenkreß jurist. Magazin Th. 1. nro. 6.

c) *Ayrer* Oratio de jure solenni circa declarandum bellum inter gentes, Gött. 1757.

§. 149.

Wirkungen des Kriegs auf die feindliche, und eigne Unterthanen.

Nach der Publikation des Kriegs gestattet das europäische Völkerrecht nicht nur gegen die Feinde selbst, sondern auch gegen die im eignen Lande befindliche feindliche Unterthanen Feindseligkeiten auszuüben; heut zu Tag hat man nicht nur durch Verträge meistens unter den kriegenden Nationen eine bestimmte Zeit festgesezt, innerhalb welcher die feindliche Unterthanen sich und ihr Vermögen außer Landes retten können *a*), sondern es ist außer diesen Verträgen schon herkömmlich, daß man denselben hierzu eine bestimmte Zeit anberaumt, oder man gestattet denselben auch während des Kriegs sogar einen freien Aufenthalt im Lande; zuweilen geschieht es aber auch, daß man die Güter der feindlichen Unterthanen mit Arrest bestrickt, bis man vergewissert ist, ob die Feinde den seinigen Unterthanen feindselig begegnen, und also die Retorsion begründe oder nicht: den Gesandten gestattet man in diesem Falle, wenn sie nicht vor Ausbruch des Kriegs von selbst abgegangen, oder abgerufen worden sind, unter den kristlichen Nationen freien und sicheren Abzug, und befiehlt denselben sich zu entfernen. Was hingegen die eignen Unterthanen einer

a) *Pestel* Comment. de Repub. Bel. §. 431.

einer kriegführenden Macht angehet, so werden dieselbe, wenn sie sich in des Feindes Land aufhalten, angemahnet, sich nicht gegen ihr Vaterland in Kriegsdienste zu begeben, sondern vielmehr demselben zu Hülfe zu kommen, beides geschieht durch Ermahnungs- und Zurückberufungsschreiben *b*), welcher gewöhnlich die Konfiskation der Güter zur Strafe angehängt wird: heut zu Tag wird jedoch diese Zurückberufung auf die Vasallen, und sonstige in Kriegsdiensten befindliche Unterthanen eingeschränkt. Wenn in einem Krieg aller Handel mit dem Feinde aufgehoben worden ist, so ist es auch üblich, daß man seinen Unterthanen alle Einfuhr jener Waaren verbietet, welche zum Krieg dienen, und erforderlich sind; doch hangt hierin vieles von der politischen Lage einer Nation ab *c*).

b) von Steck von der Abberufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen. — Vertheidigung der Grundsäzze, welche in der Abhandlung von Avocatorien sind aufgestellet worden, in seinen Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Lehnrechte, Halle 1757.

c) von Steck von Versicherung feindlicher Schiffe und Güter in seinen Abhandlungen 1776. nro. 11.

§. 150.

Kriegsmanier.

Das Kriegsrecht sezt zwar den zweckdienlichen Gewaltthätigkeiten keine Gränzen, allein nach den Sitten der gebildetern Nation haltet man doch manche Arten von Gewaltthätigkeiten für unerlaubt, welche an und vor sich nach strengem Recht nicht als solche können angesehen werden; allein dieses geschieht zur Mäßigung der ohnehin sehr drückenden Kriegsbeschwerden, und Drangsalen. Der Grund dieser Einschränkungen liegt zum Theil in dem wechselseitigen Vortheil der Nation selbst, in der ihnen gemeinschaftlichen Religion, und hauptsächlich in der heutigen Militairverfassung. Diese Einschränkungen bestimmen die im Krieg gewöhnliche Gewaltthätigkeiten unter den europäischen Völkern, machen und bilden daher eine Kriegsmanier, Loix de la guerre: diese wird von den europäischen Nationen dergestalten beobachtet, daß man unter denselben nur aus höchster Noth dagegen handeln zu dörfen vermög Zwangsrecht verbunden ist: entschuldiget aber die Noth eine Nation dagegen zu handeln, so sagt man, sie handle aus Kriegsraison, Raison de guerre *a*).

§. 151.

a) Gründliche Nachricht vom Kriegszeremoniel, und der Kriegsmanier 1745. — *Strube de Biermont* de la Raison de guerre in appendice operis Ebauche des loix naturelles.

§. 151.

Welche Personen dörfen im Krieg Feindseligkeiten ausüben, und welche Waffen sind erlaubt zu führen?

Heut zu Tag darf nicht jeder einzelner Bürger eines kriegführenden Staats, sondern nur die zum Krigsdienst bestimmten Personen, den Feind sowohl zu Wasser als zu Land mit Feindseligkeiten behelligen, und angreifen; außer diesen wird jeder, welcher solche Gewaltthätigkeiten verübt, als Räuber, und Mörder gestraft: und der Regel nach wird jede Feindseligkeit, welche nur von einer andern als Militairperson verübt wird, für ohnerlaubt, und strafbar angesehen. Unter den Kriegsinstrumenten und Waffen werden nun manche für unerlaubt gehalten, die nach dem äußerlichen Rechte an und vor sich solches nicht sind. Dahin gehören unter die verborgenen und geheimen Verlezzungsarten der Gebrauch des Gifts, vergiftete Waffen *a*), Verrätherei; Kriegsliste sind jedoch erlaubt: ferner haltet man alle jene nicht geheime Wehrarten und Waffen für unerlaubt, welche allzuschädlich, und grausam sind, und mehr den Geist der Grausamkeit nähren, als wirklich zweckdienlich zum Kriege sind *b*).

a) *Henricus Coccejus* de armis illicitis.

b) Hierher gehören die Ladungen der Kanonen und Gewehre mit Glas, geschnitten Blei und kleinen Eisenstückgen, mit verschnittenen Kugeln.

§. 152.

Was ist im Krieg gegen die Personen des Feinds erlaubt?

Sobald ein Krieg zwischen einer und der andern Nation ausgebrochen ist, hat die kriegende Macht das Recht alle feindliche Unterthanen, wenn sie auch gleichwohlen nicht zum Militair gehören, feindselig zu behandeln; dagegen dieselbe ums Leben bringen, oder verwunden, ist nur in so weit erlaubt, als sich feindliche Unterthanen, die nicht Soldaten sind, widersezzen, und Gewalt brauchen: daraus fließt von selbsten, daß nach der heutigen Kriegsmanier nicht erlaubt seie, feindliche Unterthanen, wessen Geschlechts oder Alter sie immer seyn, wenn sie keine Soldaten sind, und sich nicht feindselig betragen, zu tödten, oder zu verwunden; ein Gleiches gilt auch von jenen Personen, welche zwar zum Militair gehören, aber nicht die Waffen führen z. B. die Geistlichen, Aerzte, Wundärzte, das zur Feldmusik gehörige Personale, und andere der Art Leute mehr, die dem Heere folgen. Dahingegen ist das Tödten und Verwunden der Soldaten immer erlaubt, da diese immer zu einem gewaltthätigen Widerstand bereit seyn müssen, es seie dann, dieselbe zeigten offenbar das Gegentheil; sobald man aber den feindlichen Soldaten in den Zustand versezt hat, daß er keinen Widerstand mehr lei-

sten kann oder mag, so zwar, daß derselbe entweder aller Gewalt des Widerstands beraubt ist, oder selbst das Gewehr gestreckt, und Pardon gebeten hat, so hat zwar mit Recht die Gefangennehmung statt, nie aber Verwundung oder Ertödtung, wenn auch gleichwohlen keine desfalsige Kapitulation vorhergegangen ist. Als Ausnahme von diesem lezten Sazze ist jedoch anzusehen, wenn es die eigne Sicherheit des Siegers erfordert, daß er die in seiner Gewalt habende Feinde tödte, oder wenn Retorsion, und Repressalien dieses erlaubt, oder drittens auch der Feind durch eine ungerechte Handlung sich der Pardon selbst verlustig gemacht hat. In diesen Fällen ist kein Feind verbunden Pardon zu geben; wird aber bei einer Ergebung die Pardon ausdrücklich ausbedungen, und zugestanden, so muß sie auf allen Fall auch gehalten werden, es seie dann, daß die höchste Noth es erfordere, auch sogar diesen Vertrag zu brechen.

§. 153.

Von Kriegsgefangenen.

Die Ergebung des Feindes an seinen Sieger hebt schon von selbst alle wechselseitige Gewaltsamkeiten auf, giebt aber den Siegenden das Recht den Besiegten in Verwahrung zu behalten; jedoch werden heut zu Tag die Kriegsgefangenen unter den kristlichen Na-

tionen nicht mehr zu Sklaven gemacht, es seie dann, daß die Retorsion hiezu eine Nation gegen die nichtkristliche Nation berechtige: dagegen werden aber die Kriegsgefangene öfters während des Kriegs gegeneinander ausgetauscht, oder gegen ein Lösegeld ausgeliefert *a*). Zuweilen geschieht es auch, daß man die Gefangene mit ihren Waffen wieder losgiebt, mit der Bedingniß, daß sie in diesem Krieg oder niemals mehr dienen wollen; dient aber ein solcher Gefangener gegen sein Versprechen wieder, so wird er Infam, und bekommt keinen Pardon mehr: die Alimente, welche den Gefangenen gereicht worden sind, müssen sie oder ihre Nation aber jenen wieder vergüten. Mit Recht aber wird jenen feindlichen Unterthanen die Pardon verweigert, welche, ohne hierzu von ihrer Nation bestellt zu seyn, Feindseligkeiten ausüben. Feinde, welche sich unerlaubter Waffen und Wehrarten bedienen, werden noch obendrein, wenn sie Gift gebrauchten, Verräther oder Ausspäher waren *b*), als Verbrecher mit einem schändlichen Tod hingerichtet, da man sie gar nicht mehr als Soldaten betrachtet.

§. 154.

a) *Hertius de Lytro* Opusc. T. 1. Diss. 4.

b) *Bruckner* de explorationibus et exploratoribus, Jenae 1700. — Hannöv. gelehrte Anzeigen 1751. p. 383 seqq.

§. 154.

Von der Person und Familie eines kriegführenden Fürsten.

Nach heutigem europäischen Völkerrecht können Fürsten für ihre Person und Familien nicht wie andere Soldaten so leicht verwundet, und getödtet werden; sondern man gewährt diesen Personen eine gewisse Unverlezlichkeit und Sicherheit, welche sich wenigstens so weit erstreckt, daß es unerlaubt ist, auf diese Personen besonders die Waffen zu richten. Uibrigens ist es Herkommen, daß man die Fürsten und ihre Familien, so viel als es immer seyn kann, mit Kriegsdrangsal verschont, sie sehr gefällig behandelt, wenn sie in Gefangenschaft gerathen, und ihnen für ihre Person auch während des Kriegs sichere Zufuhr ihrer Bedürfnisse gestattet.

§. 155.

Rechte gegen feindliche Unterthanen, die nicht Soldaten sind.

Wiewohl man die feindliche Unterthanen, wenn sie keinen Widerstand leisten, nicht tödten darf, so ist man doch berechtiget, dieselbe unter seine Botmäßigkeit zu bringen, und zu seinen Unterthanen zu machen; diesem zufolge kann der Sieger denselben den besondern

dern Unterthaneneid abnehmen, sie besteuren, und alle Majestätsrechte über dieselbe ausüben; und im Fall sie sich seiner Botmäßigkeit wieder entziehen wollen, dieselbe als Rebellen behandeln. Im Gegenfall aber ist der Sieger nicht verbunden, solchen unterjochten Unterthanen ihre ihnen von ihrem Fürsten zugestandenen Rechte und Gerechtigkeiten zu belassen, es seie dann, daß dieses in der Kapitulation seie bedungen worden, oder der Zweck ihrer Unterjochung solches erheische.

§. 156.

Vom Recht des Siegers auf die feindliche Güter, von Beute, und derselben Einlösung.

Eine kriegende Macht hat sowohl ein Recht bewegliche dem Feind gehörige Güter zur Beute zu machen, als auch desselben unbewegliche Güter zu erobern; denn auf diese Art kann sie sich sowohl für den zugefügten Schaden, und verursachte Kosten entschädigen, und den Feind durch seinen Verlust zu einem vortheilhaftern Frieden zwingen, als auch an demselben die gegen das Völkerrecht zugefügten Beleidigungen ahnden. Demohngeachtet ist es ohnerlaubt die feindlichen Güter zu Grund zu richten, es seie dann, daß die Noth dieses erfordere, oder

Re=

Repressalien solches rechtfertigten; auch jene Güter, welche nicht anders als gewaltsam können erobert werden, oder nicht mehr können erhalten werden, oder dem Feinde zu Verstärkung seiner Kriegsmacht in die Hände fallen würden, kann man mit größtem Recht durch Feuer, und Schwert verstören. Alle unbewegliche Güter eben so, wie alle Kriegsgeräthschaften und Sachen, welche zum Krieg dienen, Kriegsschiffe, und dergleichen, gehören der Nation, welche im Krieg sie erobert; bewegliche Güter aber, welche nicht zum Krieg tauglich sind, und dem Feind mit Gewalt abgenommen werden, werden heut zu Tag demjenigen überlassen, der sie erbeutet hat; dahingegen werden alle bewegliche, und unbewegliche Güter, welche nicht zur Kriegsnothdurft gehören, und ohne Gewalt dem Feinde abgenommen werden, wiewohlen sie dem Sieger eigentlich zugehörten *a*), dennoch gegen die angesezte Brandschazung *b*) dem Feinde eigenthümlich belassen, und bleiben dahingegen mit denselben unter des Siegers Botmäßigkeit, und Herrschaft, den einzigen Fall ausgenommen, wo entweder zur Ahndung, oder Repressalien halber den Soldaten die Erlaubniß zum Plündern gegeben wird. Zur See ist es herkömmlich, daß die Schiffe mit samt der Ladung

a) *Grotius* de jure bell. & p. L. 3. C. 6. §. 1.

b) *Vogel* de lytro incendiario, Kilon. 1703. — *F. E. Voigt* de lytro incendiario, Lipsiae 1719.

dung demjenigen eigen gehören, welcher sie wegnimmt *c*), und nur die Armatur, und was zum Krieg gehöret, fällt der Nation des Siegers anheim.

§. 157.

Eigenthum an den feindlichen Gütern.

Was aber angehet die Erwerbung feindlicher Güter, und Rechte mit der Wirkung, daß das Recht des vorigen Besizzers ganz aufhören solle, so ist zu bemerken, daß unbewegliche Güter *a*), z. B. ganze Länder, nicht eher als dem Feind zugehörig können betrachtet werden, als bis dieser die alleinige Herrschaft über dieselbe, und das Alleineigenthum in den darin befindlichen Domainengütern mit dem Willen, solches für immer zu behaupten, erobert hat, und sich auch wirklich gegen jeden Angrif in derselben Besiz sezzet, und fest behauptet *b*). Ein Gleiches ist ebenfalls richtig, in dem Fall, wo der Feind selbst dem Eroberer die eroberten Güter zugestanden hat; solche

c) *Hubner* de la saisie des batim. neutres, P. 2. P. 1. C. 4. §. 3. — *Pestel* §. 432.

a) *Cornel. v. Binkershoek*, quousque extendatur immobilium possessio quaesita, in seinen quaest. jur. publ. L. 1. C. 6. — J. F. Meermann von dem Rechte der Eroberung nach dem Staats- und Völkerrechte, Erfurt 1774.

b) *Grotius* J. B. & P. L. 3. C. 6. §. 4.

solche eroberte unbewegliche Güter können sonach auch von dem Eroberer wieder veräußert werden *c*). Bei beweglichen Gütern ist es herkömmlich, daß dieselbe ebenfalls dem Eroberer eigen werden, sobald sie einmal 24 Stunden in desselben Hände verblieben sind *d*), wenn dieselbe auch noch nach der Zeit wieder dem Feinde abgenommen werden, oder in die Hände eines dritten Besizzers kommen, können sie dennoch nicht mehr von dem ersten Besizzer vindizirt werden.

§. 158.

Von Freistätten im Krieg.

Um unbewegliche Güter, welche entweder in den Landen besiegter Feinde oder einer dritten Nation liegen, vor allen Feindseligkeiten und Zerstörungen zu bewahren, geschieht es sehr häufig, daß der Sieger auf vorheriges Ansuchen selbst eine Freistätte (salva quardia) für solche unbewegliche Güter, Flecken, Dörfer und Höfe giebt; diese können nun in einer bestimmten zum Schuz gegebenen Mannschaft bestehen, oder auch blos schriftlich, oder auch mittels eines dazu bestimmten Zeichens verliehen werden: solche Freistätten werden für unverlezlich gehalten, und sowohl von dem Sieger, als auch von dem Besiegten ganz ohnversehrt belassen.

§. 159.

c) Meermann a. a. O.

d) *Grotius* J. B. & P. L. 3. C. 6. §. 3. & *Barbeyrac* in nota 7.

§. 159.

Von Kriegsunternehmungen.

Unter Kriegsunternehmungen selbst gehören entweder größere oder kleinere; unter erstere rechnet man alle jene Unternehmungen, welche entweder von einem ganzen Heer, oder einem größeren Theil desselben, oder doch wenigstens von regulirten Truppen vorgenommen werden; hierher rechnet man die Schlachten, Batailles, die Treffen und Gefechte, combats, chocs, affaires, die Einnahme von Festungen, Schlösser, sonstigen festen Pläzzen, und ganzen Provinzen; kleine Kriegsunternehmungen heißen alle jene, welche nur von wenigen Leuten, oder von nicht regulirten Truppen z. B. Freikors, unternommen werden. Die Schlachten, und Treffen anlangend, so haben die allgemeine Kriegsgesezze bei denselben ihre Anwendung; bei denselben ist jedoch zu bemerken, daß es nicht erlaubt ist, nach derselben Beendigung die Verwundete noch ihrer Haabschaften zu berauben, vielmehr wird für derselben Heilung, und die Begräbniß der Todten gesorget; um sich aber hierüber ganz sicher zu stellen, geschieht es öfters, daß die Feinde unter sich auf gewisse Täge Waffenstillstand machen, um beides ruhig besorgen zu können.

§. 160.

Von Einnahme der Festungen.

Festungen greift man gewöhnlich durch einen unvorgesehenen Uiberfall, oder auch mittels Berennung, und wirklicher Belagerung an, die Einnahme selbst geschieht entweder mit Kapitulation, oder mit Sturm; in beiden Fällen ist es jedoch nöthig, daß man die Festung, welche man erobern will, zuvorderst zur Uibergabe auffordert: diese Aufforderung geschieht zuweilen wiederholtermalen; übrigens ist alles bei solchen Eroberungen erlaubt, was nur dazu dienet, eine Festung zu erobern; so werden z. B. die Vorstädte zuweilen ganz verbrannt, und verheert: heut zu Tag nimmt man hierbei es allgemein richtig an, daß man das Geschüz mehr auf die Festungswerke selbst, dann auf die Gebäulichkeiten, besonders auf öffentliche Gebäude, welche nicht zum Krieg dienen, richtet, es seye dann, daß der Belagerer hierdurch einen besondern ihm selbst dienlichen Vortheil dadurch erhalten könne, als z. B. mittels Beschießung der Thürme, wobei das Ziehen der Sturmglocke alsdann ganz beseitiget wird. Gehet nun eine Festung mittels Kapitulation an den Belagerer über, so pflegt besondere Abrede genommen zu werden, wie es mit dem Abzug solle gehalten werden, wem das in der Festung befindliche Geschüz anheimfallen solle, was

für Maaßregeln mit den Einwohnern der belagerten Festung, und ihrer Vermögenschaft solle getroffen werden; diese Verabredungen sind aber nach Maaßgab der Umstände sehr verschieden: wird aber eine Festung mit Sturm eingenommen, und will dieselbe auf keine Weise kapituliren, so müssen sich die Belagerten auf Gnad oder Ungnad dem Feinde überlassen, und können außer dem Leben auf nichts mehr Anspruch machen. *)

§. 161.

Von kleinen Kriegsunternehmungen.

Jene Kriegsunternehmungen, welche besonders von den sogenannten Freikoren vorgenommen werden, kommen unter dem Namen la petite guerre, der kleinen Kriege, vor *a*). Diese Freikore werden sehr oft in kleine Abtheilungen getrennt; allein über die Anzahl dieser Abtheilungen werden nicht selten wechselseitige Uibereinkünfte getroffen *b*); in diesem Fall werden

*) *Comes Arco* de capitulationibus. — *J. Ch. Meis* de civitatis deditione.

a) *La Croix* traite de la petite guerre 1752. — Ewald von dem kleinen Krieg, Kassel 1785.

b) v. Moser von den Partheigängern, in seinen Grundsäzzen des Völkerrechts in Kriegszeiten.

werden jene Freiwillige, welche eine Unternehmung wagen, ohne in der konventionsmäßigen Anzahl beisammen zu seyn, nicht nach Kriegsrecht, sondern als marodeurs oder Schnaphahnen behandelt: im übrigen sind aber die Freikore an die nämliche Kriegsmanier gebunden, wie andere regulirte Truppen.

§. 162.

Von Kriegsverträgen, über den Krieg überhaupt.

Bei entstehendem Krieg machen die kriegführende Mächte öfters Verträge, wie überhaupt, und auf was für eine Art der Krieg unter ihnen geführt werden solle; öfters aber werden während des Kriegs bei besondern Gelegenheiten, auch besondere anpassende Verträge unter den Kriegführenden gestiftet. Zur ersten Klasse gehören sonderbar die Uibereinkünfte über den Gebrauch der verschiedenen Waffen, welche nämlich erlaubt, und welche nicht erlaubt seyn sollen, über den Ansaz der Brandschazzungen, über die Anzahl der zum kleinen Krieg erforderlichen Mannschaft, über die Einlösung der Kriegsgefangenen, über die Freistätte und den Handel; solche Kriegsverträge können entweder für den ganzen Krieg, oder auch nur auf eine Zeitlang eingegangen werden, gelten jedoch immer nur für jenen Krieg, bei welchem sie sind ab-

geschlossen worden, können aber nicht auch auf andere nachfolgende Kriege angewendet werden. Jene Kriegsverträge, welche aber zu besondern Gelegenheiten eingegangen werden, sind unzählig verschieden; die vorzüglichsten Verträge dieser Art sind die Kapitulationen a): diese werden bei Ergebung von feindlichen Truppen, Heeren, Festungen, sonstigen festen Plätzen, und ganzen Provinzen eingegangen; anders gehören auch hierher die Verträge über Waffenstillstand, welche entweder auf eine längere oder kürzere Zeit können eingegangen werden: solche können während den Belagerungen, oder auch nach einem Treffen, oder auch aus sonstigen Ursachen, entweder für die ganze Nation, oder nur für einzelne Heere eingegangen werden, können sich sogar auf mehrere Jahre erstrecken, und sind sodann nicht viel vom Frieden unterschieden, ausgenommen in so weit, daß das Mißverständniß, über welches der Krieg angefangen hat, unentschieden bleibt: anders aber werden diese Verträge auch häufig über besondre Freistätte, Paßbriefe, Neutralität einzelner Provinzen, und andere dergleichen Gegenstände verabredet.

a) J. F. *Ludovici* de capitulationibus bellicis, Halae 1707.

§. 163.

Art der Verhandlung unter den Feinden.

Um mit dem Feind ohne Gefahr in Unterhandlungen tretten zu können, ist es herkömmlich, daß man eine weiße Fahne zum Zeichen ausstecket, daß man sich nicht mehr ferner mit Gewalt vertheidigen, sondern mittels Kapitulationen sich ergeben will; wenn dieses Zeichen nun ausgesteckt ist, so hören die Feindseligkeiten beiderseits auf, und tretten alsdann von beiden Seiten Abgeordnete zusammen, um sich über die Ergebung zu vereinigen; die Feindseligkeiten gehen hierauf auch nur alsdann wieder an, wenn man sich auf diese Art nicht vereinigen konnte: anders ist es auch üblich, daß man sich wechselseitig Bothen, welche mit dem Zeichen des Friedens versehen sind, zuschickt, welche dann als Friedensbothen von allen Feindseligkeiten befreiet, und als unverlezlich angesehen werden, in so fern sie nämlich nicht selbst aus den Schranken ihres Amts schreiten: zu solchen Bothen gehören die Feldmusikanten und Herolde, unter deren Begleitung alsdann sowohl Soldaten, als auch andre Leute ganz sicher zu dem Feinde übergehen können. Ist nun aber einmal wechselseitig bestimmt sich in Unterhandlungen einzulassen, so pflegt man denjenigen, welche zu Unterhandlungen gebraucht werden, und durch das feindliche Heer, oder das feind-

liche Land passiren müssen, nur Paßbriefe zu geben. *)

§. 164.

Von der Verbindlichkeit der Kriegsverträge und derselben Befestigung.

Kriegsverträge, welche während des Kriegs eingegangen werden, haben unter den vertragenden Feinden die allerstrengste Verbindlichkeit, und müssen genau, und strenge gehalten werden, weil sonst gar kein Mittel mehr übrig bleiben würde, den Frieden wiederum herzustellen, und auf der andern Seite, würden sonst solche Kriegsverträge ohne Wirkung seyn *a*). Es verstehet sich nun von selbsten, daß ein Feind nur in so weit dem andern zu Haltung der Kriegsverträge verbunden seie, als seine hierzu geschickte Abgeordnete die Gränzen ihrer Vollmacht nicht überschreiten, und die Feinde imgleichen diese Kriegsverträge ebenfalls genau in Erfüllung bringen. Um sich die genaue Haltung solcher Kriegsverträge zu versichern, ist es sehr gewöhnlich, daß man Geißel wechselseitig giebt, welche, wenn die Verträge genau erfüllt worden sind, wieder ohnverlezt zurückgegeben werden,

*) *Hertius* de litteris comeatus pro pace.

a) Abhandlung von der Unverlezlichkeit der Waffen und Kriegsverträgen, Frankfurt und Leipzig 1760.

werden, im Gegenfall aber sehr hart behandelt werden, doch aber nie getödtet werden dörfen, es müßte dann dieses Repressalien halber geschehen *b*).

§. 165.

Von Kriegsbündnissen.

Eine Nation kann der andern verschiedentlich im Krieg beistehen, entweder geschieht dieses dergestalten, daß eine Nation von freien Stücken der andern im Krieg beistehet, oder aber auch, daß sie derselben um deswillen zu Hülfe kommet, weil sie schon durch vorhergehende Verträge hiezu verbunden ist. Nach Maaßgab dieser Verschiedenheit sind auch die Rechte und Verbindlichkeiten der sich wechselseitig beistehenden Nation entweder durch Verträge, oder durch die Observanz verschiedentlich bestimmt. Kriegsbündnisse, *Alliances*, sind aber Vertheidigungsbündnisse, wenn mehrere Nationen sich unter sich einander dahin verbinden, daß sie sich einander zu Hülfe kommen, und unterstüzzen wollen, auf den Fall, wo sie von einer dritten Macht wirklich angegriffen, oder mit einem Angriff bedrohet werden würden; diese können entweder ganz unbestimmt gegen jeden dritten, oder aber auch bestimmt gegen

 eine

b) *de Steck* observationes subsecivae, n. 1. 2. 20. 22.

eine bestimmte dritte, oder mehrere bestimmte Nationen gerichtet werden. Offensivbündnisse aber heißen jene Bündnisse, in welchen mehrere Nationen die Uibereinkunft dahin treffen, daß sie eine dritte Macht einer gewissen Forderung halber selbst angreifen wollen. In beiden Arten von Bündnissen können sich die verbündete Nationen entweder eine genau bestimmte oder unbestimmte Hülfsleistung versprechen, oder sich auch dahin verbinden, daß sie unter einem Namen mit ganz gemeinschaftlichem Interesse gegen eine dritte Macht auftretten wollen; solche Bündnisse können ebenfalls nur auf eine Zeitlang, oder auf immer eingegangen werden. *)

§. 166.

Rechte und Verbindlichkeit der Bundesgenoßnen.

Bei einem entstandenen Krieg entstehet unter den Bundsgenoßnen gewöhnlich die erste, und allerwichtigste Frage: ob der Krieg auch wirklich die in den Bündnissen vorgesezte Grundursache habe; wenn sich die Nationen bei solchen Verhältnissen nicht güt-

lich

*) Moser von der unter den europäischen Souverainen üblichen Proportion zwischen der Hülfe an Mannschaft, Schiffen, oder Geld, in seinen vermischten Abhandlungen 1750.

lich miteinander verstehen, so kann oft das festeste Kriegsbündniß ganz ohne allen Erfolg bleiben. Den Krieg selbst anlangend, so müssen sich die Bundsgenoßne hauptsächlich darüber vereinigen, wie es mit den wirklichen Kriegsunternehmungen gehalten werden solle, wer zum gemeinschaftlichen Feldherrn bestellt werden solle, und wie überhaupt die gemeinschaftliche Hülfe im Krieg, und bei dem ganzen Kriegswesen solle geleistet werden: diese Uibereinkunft macht hierbei öfters die größten Schwierigkeiten *a*). Ist man aber hierüber eins, und die Bundesgenoßne arbeiten wirklich zusammen, so versteht es sich von selbsten, daß sie auch die gemachte Beute gemeinschaftlich theilen, es seie dann, daß durch Verträge ein anders bestimmt wäre, wie dieses dann öfters geschieht. Es versteht sich von selbsten, daß ein Bundsgenoßner in dem Land des andern nicht die geringste Feindseligkeit ausüben darf, wie dann auch nicht minder schon aus der Natur der Sache sich ergiebt, daß kein Bundesgenoßner ohne die Einwilligung des andern sich von einem Bündnisse losreissen, Neutralität ergreifen, oder sich in einen besonderen Frieden mit dem gemeinschaftlichen Feind einzulassen berechtigt ist: doch macht der Fall der Noth hievon immer eine Ausnahme; und da es sehr häufig geschieht, daß ein Bundesgenoßner

a) Moser Versuch B. 10. Th. 1. S. 71.

auf eine, oder die andere Art ein Bundesbedingniß nicht erfüllt, oder aber auch um deswillen sich mit dem Feinde zwar in Frieden sezzen mögte, weil der Feind zwar eine annehmliche Genugthuung anbieten, welche aber anderntheils nicht gern will angenommen werden; so geschieht es auch sehr häufig, daß solche Bündnisse wider Willen von einem sowohl als andern Theil leicht unterbrochen werden.

§. 167.

Von Subsidientraktaten.

Bloße Subsidien sind wieder von Kriegsbündnissen sehr unterschieden; sie sind Verträge unter mehrern Nationen, welche vor oder zu Anfang des Kriegs, und gewöhnlich nur auf eine bestimmte Zeit eingegangen werden, in welchen eine Nation der andern verspricht, eine gewisse Anzahl Truppen gegen eine bestimmte Leistung an Geld zu ihrem Gebrauch zu überlassen; zuweilen wird in denselben lediglich eine Neutralität bedungen.

§. 168.

§. 168.

Von dem Rechte der vertragenden Nationen, welche sich Hülfstruppen ausbedingen unter sich.

Wenn eine Nation der andern Subsidientruppen überlasset, so hat die kriegführende Nation, welche solche Hülfstruppen übernimmt, das Recht dieselbe nach ihrem Wohlgefallen zu gebrauchen, es seie dann, daß die desfalls eingegangene Verträge ein anderes bestimmten; so wird z. B. öfters ausbedungen, daß die kriegführende Nation die übernommene Subsidientruppen gegen eine andere bestimmte Nation nicht gebrauchen dörfe, oder solche nicht in ein anderes bestimmtes Land schicken solle. Diejenige Nation, welche Subsidientruppen an eine andere giebt, hat gewöhnlich keinen Antheil an der Beute, wie es dann auch von der kriegenden Nation, welche solche übernimmt, allein abhängt, ob sie Frieden machen will, oder nicht. *)

§. 169.

*) Moser a. a. O. S. 139.

§. 169.

Recht des Feindes gegen die Bundesgenossene und hülfleistende Nationen.

Nach strengem Recht kann zwar jeder Feind, nicht nur die Bundesgenossene seines Feindes, sondern auch alle diejenigen, welche denselben Hülfe leisten, feindselig behandeln: allein es ist Herkommen, und wird aus politischen Ursachen, welche gewöhnlich, und meistens eintretten, nothwendig, daß man in dem Fall, wo eine Nation vermög Völkerverträge, und besonders alsdann, wenn solche von dem Anfang des Krieges sind eingegangen worden, der andern Subsidientruppen, oder Subsidiengelder zuschicket, nicht gegen diese hülfleistende Nation, sondern nur gegen ihre zu Hülfe geschickten Truppen feindselig handelt, die Nation selbst aber ganz für neutral ansiehet. Man hat sogar Beispiele, daß ein Feind die Kriegs- und Bundesgenossene seines Gegners aus politischen Ursachen mit gutem Vorbedacht als neutral behandelt hat; sobald aber mehrere Kriegsgenossene unter einem Namen mit vereinigten Kräften auftretten gegen eine dritte Macht, versteht sich von selbsten, daß diese dritte Macht einen wie den andern als Feind auf alle Weise zu behandeln vollkommen berechtigt seie.

§. 170.

Neutralität.

Wenn eine Nation weder durch Verträge noch Bündnisse, oder einer anderen Art von Verbindlichkeit gehalten ist, einer andern kriegführenden Macht beizustehen, so kann sie von Niemanden gezwungen werden, sich in die Streitigkeiten, und Kriege anderer Nationen einzumischen, sondern genießer das vollkommene freie Recht, sich im ruhigen Friedenszustand zu halten, und sich mit den beiden kriegführenden Theilen zugleich auf ihren hergebrachten freundschaftlichen Fuß zu halten; darin bestehet alsdann die Neutralität. Die Verbindlichkeit einer Nation, welche sich ganz neutral haltet, bestehet darin, daß eine neutrale Macht sich von allen Kriegsunternehmungen gegen die kriegführende Mächte enthalte, und sich in allen Stücken, welche auf den Krieg mittel- oder unmittelbar einigen Einfluß haben können, gegen keine von beiden kriegführenden Mächten etwas mehr oder weniger erlaube, woraus man auf die Partheiligkeit schließen könnte; wenn eine Nation sich in diesen Schranken haltet, so kann keine kriegführende Macht ihr von ihren Rechten etwas entziehen, oder sie beeinträchtigen, es seie dann, daß das Nothrecht hievon eine Ausnahme mache. Uiber die Beibehaltung der Neutralität werden verschiedentlich zwischen den krieg-

kriegführenden und neutralen Mächten Verträge gemacht, und derselben Schranken, und Beschaffenheit näher bestimmt. *)

§. 171.

Von dem Durchzug feindlicher Truppen, und von den Werbungen.

Da zu Friedenszeiten jede Nation der andern den Truppendurchmarsch gewähren, oder abschlagen, und nach Maaßgab ihres Vortheils Werbungen gestatten, oder nicht gestatten, auch selbst, wenn es ihr Vortheil mit sich bringet, der einen Nation etwas in ihrem Territorium erlauben kann, was sie der andern geradezu abschlaget; so versteht es sich von selbsten, daß jede Nation ein Gleiches gegen die kriegführende Mächte behauptet, und daß keine kriegführende Macht sich hierüber zu beschweren hat, oder die Neutralität einer andern Nation um deswillen anfechten kann, weil sie ihr etwas abschlägt, was sie ihrem Gegner gestattet, wenn es nur zu Tage liegt, daß die neutrale Nation dieses nicht des Krieges, sondern ihres eignen Vortheils halber thut: demohngeachtet halten die Nationen, die durch ein ungleiches Betragen gegen ihren Feind bei einer dritten Nation zurückstehen müssen,

*) *Hubner* de la saisie des batimens neutres, T. 1. P. 1. C. 2. §. 1.

dieses für eine Uiberschreitung der Neutralität, wiewohlen dieses sich eigentlich nach Grundsäzzen des allgemeinen Völkerrechts nicht rechtfertigen, sondern nur nach dem Nothrecht entschuldigen läßt.

§. 172.

Von dem Territorium der neutralen Nationen.

Das natürliche Völkerrecht lehret es schon, daß keine kriegführende Macht auf dem Territorium der neutralen Völker weder zur See, noch zu Lande, weder den Unterthanen des neutralen Volkes, noch ihren eigenen Gegnern mit Gewaltthätigkeiten begegnen dörfe *a*); dieses ist jedoch noch meistens und häufig durch Verträge bestimmt, und ausbedungen; diese Grundsäzze sind auch wirklich geltend, und man wird außer dem Falle der Noth nicht leicht dagegen handeln. Imgleichen werden die Güter, welche einer neutralen Nation zugehören, sie mögen bewegliche oder unbewegliche seyn, welche in des Feindes Lande liegen, so viel es immer möglich ist mit Gewaltthätigkeiten, und Feindseligkeiten verschont, und als neutral angesehen, wiewohlen dieses mit den Schiffen, und Unterthanen neutraler Potenzen, welche sich

a) *Chev. d'Abreu* traite sur les prises maritimes, P. 1. C. 5. §. 14.

sich in den Häfen der feindlichen Nation aufhalten, einige Einschränkungen leidet, welche gewöhnlich in Beschlag genommen werden *b*), wenn nicht durch Verträge hiervor gesorgt ist.

§. 173.

Vom Handel während des Kriegs.

Die neutralen Nationen behalten während des Kriegs zwischen andern Nationen ihre Handelsfreiheit bei *a*), sie können daher auch während des Kriegs eben so wie vorher sowohl mit jeder andern Nation, als auch mit den kriegführenden Nationen selbst den Handel auch mit jenen Waaren forttreiben, welche selbst zum Krieg mittel- oder unmittelbar erforderlich sind,

b) *J. F. Rheti* Diss. de jurisdictione et vectigalibus, et de jure ab iis, quos volunt arcendi et angarias navibus imperandi, Francf. ad Viad. 1671. — *Joh. Schulze* Diss. de jure angariarum, vom Beschlag der Schiffe, Gedani 1696. — *Du Real* science de gouv. T. 5. C. 2. p. 536.

a) *Galliani et Hubner* Observation du droit de la nature et des gens touchant la capture et la detention des vaisseaux et effets neutres en tems de guerre tirée du noveau droit controverse, latin de Frid. Behmer, à Hambourg 1771. — A. Hennings Abhandlungen über die Neutralität und ihre Rechte, besonders bei einem Seekriege, 1784. in der Sammlung der Staatsschriften, die während des Seekrieges von 1776 - 1783 öffentlich bekannt gemacht worden, B. 1.

sind, und gehören, nur muß damit keine Partheiligkeit verbunden seyn, und hervorleuchten, welches dann ohnehin nie vermuthet werden kann, wenn der Handel nur von den Unterthanen betrieben wird; dagegen hat jede kriegführende Macht während des Krieges das Recht, allen Handel der neutralen Mächte sowohl in seinem eignen Territorium als auch in dem feindlichen Territorium, welches sie schon in ihrer Gewalt hat, und in den allenfalls besezten Pläzzen, und Provinzen zu sperren, zu beschränken, und seine hierin getroffene Verfügungen mit schweren Strafgesezzen zu befestigen: doch erstreckt sich dieses Recht der kriegführenden Mächte nicht bis auf jenen Ort, wo sie weder Herr ist, noch sonst was zu befehlen hat, noch weniger aber auf die offne freie See.

§. 174.

Fortsezzung.

Eine kriegführende Nation darf ferner keine einem neutralen Volke zugehörige Waaren auf den feindlichen Schiffen, oder neutrale Schiffe, worin feindliche Waaren gefrachtet sind, hinwegnehmen, noch weniger ein neutrales Schif konfisziren; solche Schiffe sind daher, wenn sie nur durch ein hinlängliches Kennzeichen, als neutrale Schiffe bezeichnet sind, von aller Gewaltthätigkeit frei; entstehet aber über eine

dergleichen Wegnahme oder Konfiskation eine Streitigkeit, so kann weder die eine noch die andere Nation hierüber Richter seyn, sondern die Nationen müssen sich desfalls gütlich miteinander benehmen. Es ist aber herkömmlich, und bei den europäischen Völkern allgemein üblich, daß die kristlichen Mächte weder Waffen, noch sonstige Kriegsgeräthschaften an die nicht kristliche Mächte verabfolgen dörfen, zweitens, daß eine neutrale Macht dem Feinde keine Waffen, und Kriegsgeräthe zuführen, oder verkaufen dörfe, drittens sind auch jene Waaren, welche unmittelbar zum Krieg dienen, nicht erlaubt, den Kriegführenden zukommen zu lassen; diese Waaren pflegen gewöhnlich in den Handlungsverträgen zwischen den Nationen bestimmt zu werden, und zugleich auch die Strafe angefügt zu werden, unter welcher eine solche Ausfuhr verbothen ist, doch sind diese vertragsmäßige Bestimmungen nach Maaßgab der verschiedenen Völker auch verschieden; ja es erlauben sich sogar die kriegführende Mächte während des Kriegs den neutralen Völkern mittels Edikte die Waaren zu bestimmen, mit welchen sie mit den Feinden handeln dörfen oder nicht, und dem Handel derselben mit dem Feinde überhaupt Gesezze vorzuschreiben, allein dieses lässet sich nicht nach allgemeinem Völkerrecht rechtfertigen. *)

§. 175.

*) *Hübner* l. c. T. 2. P. 2. C. 2. — Hennings a. a. O.

§. 175.

Von Untersuchung der Schiffe.

Uibrigens dörfen keine Schiffe einer neutralen Nation an dem belagerten Orte und besezten Plätzen sich sehen lassen, und wenn sie sich daselbst aufhalten, müssen sie sich hinlänglich als neutral legitimiren: dies geschieht mittels der Seebriefe, und andern den Umständen angemessenen Beweisen; sie sind sonach der Untersuchung unterworfen, die in ihrer Art sehr verschieden ist, nachdem die Uibereinkunft darüber getroffen ist. Uiber den Punkt sind jedoch die europäischen Nationen nicht immer einig gewesen, ob die neutralen Waaren in den feindlichen Schiffen auch als solche zu behandeln, oder ob die neutralen Schiffe mit feindlichen Waaren nicht feindselig zu behandeln seyen. Ehemals hat man nur auf die Waaren selbst Rücksicht genommen, und sonach auch feindliche Waaren auf den neutralen Schiffen hinweggenommen, und so umgewendet, neutrale Waaren auf den feindlichen Schiffen, den neutralen Nationen belassen *a*). Allein dieses Sistem wurde in neuern Zeiten ganz umgewendet, denn da die Schiffsuchung, und Untersuchung des Eigenthums der Waaren, der Schiffahrt und Handlung äußerst nachtheilig war, so hat man

N 2 seit

a) Die Freiheit der Schiffahrt neutraler Völker, Leipzig 1780. §. 93. und §. 109.

seit dem 17ten Jahrhundert angefangen, nicht mehr auf das Eigenthum der Waaren zu forschen, sondern nur darnach zu sehen, ob die Schiffe keine verbotene Ladung haben, übrigens aber auch feindliche Waaren in neutralen Schiffen frei passiren lassen, und neutrale Waaren in feindlichen Schiffen hinweggenommen. Diese Ordnung hat ihren Grund in den fast allgemeinen gleichen Verträgen, und der danach eingeführten Observanz, daher die sogenannten Freischiffe, Freigut, und verfallene Schiffe, verfallen Gut, entstanden; doch haben einige Nationen durch besondere Verträge noch die alte Observanz festgesezt, oder gar andere Grundsäzze aufgestellt.

§. 176.

Von der Gerichtsbarkeit der kriegführenden Mächten zur See.

Wird übrigens ein Schif zur See von einer kriegführenden Macht hinweggenommen, so hat die kriegführende Nation der Regel und dem Herkommen nach die Gerichtsbarkeit über dasselbe, wann wegen der Art der Wegnahme und die Wegnahme selbst Streitigkeiten entstehen; jedoch muß diese Entscheidung nach vorheriger Abnahme der von Seiten des Schuldigen entgegengestellten Gründen in den hiezu

bestell-

bestellten Seegerichten des kriegführenden Volkes, und nach dem daselbst üblichen Recht in der gehörigen Form Rechtens gegeben werden, wiewohlen dieses nicht allerdings billig scheint, weil solche Streitigkeiten vielmehr nach dem Völkerrecht, als nach dem Privatrecht sollten entschieden werden.

§. 177.

Von der bewafneten Neutralität.

Da über die Nichtbeobachtung der bisher mittels Verträge und Observanz festgesezten Grundsäzze für die Schiffahrt und Handlung von den neutralen Völkern stets die häufigsten Beschwerden gegen die kriegführende Mächte geführt wurden, so stellte Rußland im Jahr 1780 als damals neutrale Macht auf einmal den Grundsaz von einer bewafneten Neutralität auf, vermög welcher die neutrale Nation berechtiget seie, die kriegführende Nation mit Gewalt zu Haltung der durch Verträge und Observanz für die Schiffahrt, und Handlung aufgestellte Grundsäzze zu zwingen, und dieses Sistem wurde auch in dem damaligen ganzen Krieg gleichsam zur Norm beibehalten *a*). Dieses Sistem sezt fest, daß die neutrale Nation eine freie Handlung mit allen Kriegführenden zu treiben befugt

 seie,

a) Dohm Materialien zur Statistik, B. 4. S. 177.

seie, sogar in derselben Hafen, und Ufern zu landen berechtiget seie, zweitens, daß auch feindliche Ladungen, wenn sie sonst nicht verbothen, sogar auf einem neutralen Schiffe Freigut seyen, daß aber drittens nur solche Waaren verboten seyn, welche vermög eines bestimmten mit einem oder dem andern der kriegführenden Mächte eingegangenen Vertrags als solche erklärt worden seyn; viertens, daß man einen Hafen nicht eher für blokirt erklären könne, es seie dann, daß er so mit feindlichen Schiffen eingeschlossen wäre, daß man ohne sichtbarliche Gefahr nicht in denselven einlaufen könne, und daß man nach Maaßgab dieser Grundsäzze über die Gerechtigkeit der Wegnahme eines Schiffes zu urtheilen berechtigt seie.

§. 178.

Fortsezzung.

Diesem Sistem haben sich fast die meisten europäischen Nationen nach und nach mittels Verträgen, welche sie mit Rußland eingegangen haben, angeschlossen; nur Großbrittanien wollte sich dazu nicht verstehen, ward aber durch die übereinstimmende Gesinnungen der übrigen Mächte endlich doch auch genöthiget, dasselbe anzunehmen. Dieses Sistem mögte auch wohl für die Folge geltend bleiben, wiewohl es

vielleicht über die Bestimmung der verbotenen Waaren leicht Abänderung absezzen könnte. *)

§. 179.

Wie werden Kriege geendiget?

Politische Verhältnisse beendigen meistentheils die Kriege; die kriegführende Mächte selbst, oder auch ihre Bundesgenossene, und öfters dritte neutrale Mächte geben die Veranlassungen zu Friedensunterhandlungen: dennoch sind diese Unterhandlungen unter sich verschieden, je nachdem sie entweder nur von den kriegführenden Nationen selbst gepflogen, oder von einer dritten Nation bloß aus Freundschaft eingeleitet werden. Die Einleitung solcher Unterhandlungen geschieht entweder auf den sogenannten Kongressen, mittels der Verhandlung durch die Gesandten mehrerer Höfe an einem dritten Hof, oder Ort, wie auch an den kriegführenden Höfen; diese können nun öffentlich oder im Stillen gehalten werden, nachdem die kriegführende Nationen hiezu gestimmt sind.

*) Dohm Materialien für die Statistik, 4te Lieferung, und Hennings a. a. O. B. 1. 2.

§. 180.

Vom Kongresse.

Wenn Kongresse außerhalb den Höfen selbst sollen gehalten werden, so ist es gewöhnlich, daß die unterhandelnde Höfe sich vordersamst über den Ort, die Zeit, wo, und wann der Kongreß gehalten werden soll, bestimmen, und sonach festsezzen, wer zu denselben einzuladen, und zugelassen werden soll, welche Sicherheit dem Ort des Kongresses, und der umliegenden Gegend, den Gesandten, und den auf- und abgehenden Kurieren solle gewährt seyn, und wie es mit dem Zeremoniel solle gehalten werden, oder welches heut zu Tag gewöhnlich ist, ob gar kein Zeremoniel solle geltend gemacht werden. Um allem Zeremoniel auszuweichen, ist es heut zu Tag gewöhnlich, daß man nur bevollmächtigte Minister zu den Kongressen schickt. Diese legitimiren sich entweder einander wechselseitig durch Vorzeigung ihrer Vollmachten, oder legitimiren sich mittels desselben bei dem Mittler, wenn einer vorhanden ist, halten sonach ihre Konferenzen, entweder unmittelbar unter sich, oder tretten einzeln mit den Vermittlern zusammen, und kommen entweder an einem öffentlichen Ort, oder in der Wohnung des Mittlers, oder aber auch in den Häusern der Gesandten umwechselnd zusammen. Wenn ein Vermittler bei dem Kongresse auftritt, so gestattet

man gewöhnlich demselben den Vorrang, es seie dann, daß die Konferenzen in seiner Wohnung vorgenommen würden. Die Konferenzen werden selbsten mittels schriftlicher Auffäzze, uud mündlicher Verträge so lang kontinuirt, bis man entweder eine gütliche Uiberein-kunft zu Stande gebracht hat, oder alle Hofnung zum Frieden aufgeben muß, und somit der Kongreß von selbsten sein Ende nimmt.

§. 181.

Von den Friedensunterhandlungen, welche an den Höfen sebst vorgehen.

Wenn aber kein Kongreß zu Stande kommt, so ist es gewöhnlich, daß die Unterhandlungen, welche fast gar nicht mit bloßem Schriftwechsel können zu Stande gebracht werden, mittels Gesandten, welche die kriegführende Mächte gewöhnlich zu gleicher Zeit entweder wechselseitig an ihre Höfe oder an einen dritten Hof schicken, betrieben werden; und dann werden die Unterhandlungen ebenfalls wieder entweder nur unter den Ministern den betheiligten Höfen, oder auch bei einem Mittler, der den Frieden zu Stande zu bringen bemüht ist, vorgenommen.

§. 182.

Von Vorfragen und Präliminarien des Friedens.

Zuweilen verlanget eine der kriegführenden Mächte zuvorderist die Beantwortung einer bestimmten Vorfrage, und dann verursachet dieses natürlicher Weise vorhergängige Unterhandlungen. Ist man aber einmal über die Hauptgegenstände des Friedens übereingekommen, allein in Nebensachen walten noch Anstände ob, die nicht erlediget sind, um deren willen man jedoch weder im Krieg fortfahren, noch denselben wieder anfangen will, so ist es gewöhnlich, daß man vor der vollkommenen Schließung des Friedens die Friedenspräliminarien entweder bloß in Punktationen, oder in vollständigen Aufsäzzen festsezt; diese bleiben, wenn sie wechselseitig genehmigt sind, alsdann immer, bestehen auch in dem Fall, wo selbst der Friede in der Hauptsache noch nicht erfolgt ist.

§. 183.

Vom Friedensinstrument.

Sind alle Nebenumstände bei Seite geschaft, so wird das Friedensinstrument selbst verfertigt, und von den Gesandten unterzeichnet. In den Friedensinstrumenten selbst hat man Artikel, welche fast in

allen

allen Friedensinstrumenten ganz gleichförmig beibehalten werden; andere aber sind nach der Lage der Umständen, und der Sache selbst wiederum sehr verschieden. In die ersten Gattungen gehören jene Artikel, in welchen es festgesezt wird, daß man wechselseitig wegen dem vorliegenden Gegenstand des Kriegs eine ohnunterbrochene Freundschaft und Frieden beibehalten wolle, daß alle Feindseligkeiten aufgehoben seyn sollen, daß die Gefangene wechselseitig ausgelöset, und eine allgemeine Amnestie gestiftet werden solle *a*). Auf diese Artikel folgen sonach die Hauptartikel, in welchen ältere Uibereinkünfte erneuert werden, welche in dem Krieg entweder ganz gebrochen worden, oder doch ganz aufgehoben scheinen; dieses geschieht sonderbar alsdann, wenn der neue Frieden dieselbe zur Grundlage bekommet: nicht minder wird entschieden, in wie fern man von ältern Verträgen abgehet, sonach folgt die Entscheidung, der zum Krieg Anlaß gebenden Streitigkeit selbst mit den Bedingnissen des Friedens; die allgemeine Bedingnisse werden aber immer vor den besondern Bedingnissen vorausgeschickt: wenn dieses alles geschehen ist, so wird Zeit und Ort zur Austauschung der wechselseitigen Genehmhaltung bestimmt und festgesezt.

§. 184.

a) *de Steck* de Amnestia in seinen Observat. nro. 13. — *Westphal* Abhandlung von der Amnestie, in seinem deutschen Staatsrecht, Halle 1784.

§. 184.

Von Separatartikeln.

Zuweilen werden dem Frieden selbst noch Separatartikel angehängt; diese gehören entweder zu dem Friedensinstrument selbst, und sind entweder öffentliche, oder geheime, oder sie sind von der Art, daß sie bloß als Klauseln zur Festhaltung des Friedens selbst in ganz allgemeinen Ausdrücken dem Frieden angeschlossen werden: zu leztern gehören sonderbar jene, welche den Sprachgebrauch, und die Titulaturen betreffen. Ehemals waren sowohl bei den Verhandlungen, als auch in dem Friedensinstrument selbst die lateinische Sprache gewöhnlich, heut zu Tag bedient man sich hierzu allgemein der französischen Sprache *a*), wiewohlen man sich gewöhnlich in den angehängten Separatartikeln gegen alle darab zu befahrende Nachtheile verwahrt, und dann auch dergleichen Verwahrungsklausuln wegen der Titulaturen und den darab zu befürchtenden Nachtheilen angehängt zu werden pflegen.

§. 185.

a) *Comte de Rivarol* Diff. de l'universalité de la langue françoise, Berlin 1784. — Moser Teschner Friedensschluß mit Anmerkungen.

§. 185.

Unterschrift, und Genehmhaltung des Friedens.

Uiber die Art, und Ordnung der Unterschrift entstanden ehemals bei den Friedensschlüssen die häufigsten Streitigkeiten, denen man aber heut zu Tag auf mancherlei Weise auszuweichen suchet: die Unterzeichnung des Friedensinstruments, und die wechselseitige Auslieferung der Genehmigungen geschieht entweder feierlich, oder nicht feierlich, und ist hiebei gewöhnlich, daß die Gesandten bei diesen Handlungen den Karakter eines Botschafters erhalten.

§. 186.

Von Einschließung dritter Nationen in den Frieden.

Nebst den friedenschließenden Nationen wird zuweilen auch noch eine dritte Nation in den Friedensschluß eingeschlossen, und in denselben gezogen; so werden zum Beispiel die Bundesgenossene häufig in den Frieden eingeschlossen, und jene Nationen, welche Hülfstruppen geschickt haben, zuweilen auch ganz neutrale Nationen, von deren Rechten in dem Friedensinstrument gehandelt wird, oder die man ehrenhalber in demselben benennet. Es können sich aber

aber auch dritte Mächte einem Frieden anschließen, und zu demselben tretten; alsdann muß dieses in einem Separatinstrument geschehen, und die Annahme zum Frieden ebenfalls dabei seyn: durch den bloßen Hinzutritt zu einem Frieden wird die sich anschießende Nation noch nicht mitvertragender Theil, es seie dann, daß dieses ausdrücklich erkläret seie. *)

§. 187.

Von der Garantie der Friedensschlüsse.

Um sich die feste, und unverbrüchliche Haltung der Friedensschlüsse zu versicheren, ist es in neuern Zeiten eingeführt worden, daß sowohl die kriegführende Mächte sich einander selbst ihre Besizzungen wechselseitig garantiren, und also für einander wechselseitig ein Schuzbündniß dadurch stiften; anders aber, daß andere dritte Mächte bei Stiftung eines Friedens den beiden kriegführenden Mächten die Haltung des gestifteten Friedens, und die darinn festgesezten Rechte und Bedingungen garantiren; und zu diesem Ende werden dem Frieden Separatartikel dieses Inhalts angefügt *a*): diese Garantie hat die Wirkung,

*) v. Steck von der Einschließung einer dritten Macht in einem Traktate, in seinen Ausführungen politischer und rechtlicher Materien 1776.

a) *Neyron* essai sur les garanties, Götting. 1777.

kung, daß der Garant demjenigen von den friedenschließenden Theilen mit Hülfe, und vereinter Gewalt der Waffen beistehen muß, welcher zuerst von dem andern durch einen Friedensbruch beleidiget wird, und dieses zwar in so lang, bis der Friedensbrüchige hinlängliche Genugthuung gegeben hat. Leider aber! sind diese Garantien in der That nicht gar wirksam, wie man alltäglich beobachtet *b*).

§. 188.

Von der Verkündigung und Vollziehung des Friedens.

Ist dieses nun alles berichtiget, so wird der Frieden selbst verkündiget, und vollzogen; der Vollzug hat besonders dann viele Schwierigkeiten, wenn ein Theil dem andern ganze Provinzen räumen, und überlassen muß, weshalb dann über die Vollziehung des Friedens öfters wieder besondere neue Uibereinkünfte getroffen, zuweilen besondere Exekutionskongresse gehalten werden.

V. Buch.

b) v. Steck von den Geißlen und Konservatoren der Verträge, und dem Ursprung der Garantien.

V. Buch.

Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten unter den Völkern aufhören.

§. 189.

Arten, wie die natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

Die absoluten natürlichen Zwangsrechte und Verbindlichkeiten der Nationen können an und vor sich mit Recht nicht aufgeschoben werden, und in dieser Hinsicht ist das Völkerrecht unabänderlich, und immer sich gleich; die übrigen natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Völker können aber entweder durch eine besondere in der Absicht unternommene Handlung, durch Verträge, oder durch Herkommen und Beleidigungshandlungen ganz verloren gehen.

§. 190.

Wie hören vertragsmäßige Verbindlichkeiten auf?

Die Natur der Verträge lehret es schon von selbst, wie die vertragsmäßige Verbindlichkeiten aufhören; dieses geschieht nämlich 1stens bei Erfüllung einer den Vertrag aufhebenden Bedingniß, oder mit dem Abfluß der im Vertrag bestimmten Zeit, wenn der

der Vertrag nicht ausdrücklich oder stillschweigend erneuert worden ist. 2tens, immer hören diese Verbindlichkeiten auf, wenn der Grund des Vertrags ganz hinwegfallet, und dieses geschieht besonders mit dem Untergang der Sache. 3tens, wenn die vertragenden Theile dahin übereinstimmen, daß diese vertragsmäßige Verbindlichkeit nicht mehr geltend bleiben solle; hiezu können sie nun die Einwilligung sich ausdrücklich oder stillschweigend erklären, oder auch nur wenn ein Theil sich dahin um deswillen erklärt, weil der andere zuvorderst den Vertrag auch nur in einem Stücke gebrochen hat. Doch hat dieses nur seine besondere Anwendung auf einen, und den nämlichen Vertrag, nicht auf die mehreren Verträge, welche zwischen den Kontrahenten bestehen: denn da tritt die Regel ein, daß ein aufgehobener Vertrag noch nicht alle aufhebt, es seie dann, daß Repressalien, oder das Wiedervergeltungsrecht ein solches rechtfertigten. Die Präscription hat bei Verträgen die nämliche Wirkung, welche sie überhaupt im Völkerrecht nach den angegebenen Grundsäzzen hat: übrigens gilt es gleich, ob Verträge ausdrückliche, oder stillschweigende sind, denn beide haben in diesem Stücke einerlei Rechte. *)

§. 191.

*) *Grotius* J. B. et P. L. 2. C. 14. — *Vattel* Droits des Gens L. 2. C. 13.

§. 191.

Wie hören Gewohnheitsverbindlichkeiten auf?

Gewohnheitsverbindlichkeiten erlöschen dadurch, daß eine Nation zur gehörigen Zeit durch ausdrückliche, oder in Handlungen liegende stillschweigende Erklärung, oder einer entgegengestellten neuen Observanz denselben ein Ende machet. Jede Nation kann auf diese Art die Gewohnheitsverbindlichkeiten aufheben, jedoch aber auf keine Weise, und mit keinem Rechtsgrund die übrigen Nationen zwingen, daß sie eine allgemeine Völkerrechtsobservanz auf gleiche Weise ebenfalls abschaffen, und gegen dieselbe handeln sollen; denn dieses wäre gegen die allgemeine Völkerfreiheit, und Unabhängigkeit, eben so wenig wie keine Nation die andere zu Einführung einer neuen Observanz oder Abänderung einer alten Observanz anhalten kann.

X IV.89

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Köhler, Philipp Thomas

Einleitung in das praktische Europäische Völkerrecht

Mainz 1790

J.publ.e. 197 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556661-5
VD18 14710102-001